

4

APAReG auf der Zielgeraden



57

Wer ist IFAC?



61

Sechs Jahre Mitarbeit im IFAC SMP Committee



Das Heft
als PDF:



Mit Beilagen
Wirtschaftsplan 2016
Marktstrukturanalyse 2014



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

wp-soft®



Mit wp-soft® schneller am Ziel

intelligent. praxisnah. zukunftsweisend.



wp-soft® führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat den »roten Faden« für eine mandatsindividuelle und damit effiziente Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- integrierte Arbeitshilfen
- Peer Review sicher

Seit Jahren integriert:

skalierte Prüfung

Telefon 09 41/38 38 890 oder info@wp-soft.eu
www.wp-soft.eu

Unser Partner: **AUDFIT**
praxisorientierte
prüfungswesen
LÖSUNG

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

Umsetzung der EU-Reform der Abschlussprüfung	
APAREG auf der Zielgeraden	4
Zur Sache	
Editorial des Präsidenten	5
Herbstsitzung des Beirates der WPK	8
Die Nachwuchsförderung liegt uns am Herzen	
Tätigkeitsbericht des Präsidenten	10
Immer mehr Wirtschaftsprüfer in Netzwerken	
Neue Marktstrukturanalyse der WPK mit exklusiven Daten	16
Ergebnisse der Honorarumfrage 2015 der WPK	18
WPK veröffentlicht aktualisierte Übersetzung des IESBA Code of Ethics	
Deutsches Berufsrecht deckt Anforderungen nahezu vollständig ab	22
Bundestag ignoriert Kritik an Datenspeicherung	
Daten von Berufsgeheimnistägern betroffen	22
Wirtschaftsprüfungsexamen 2016/2017	
Prüfungsstelle gibt Termine bekannt	24
Neuer WPK-Studienführer Wirtschaftsprüfung	25
Mehr als nur Haken machen	
Accounting Profession meets Campus – Vorträge und Gespräche	25
Berichte über Bekanntmachungen der WPK im Internet	
Änderung der Beitragsordnung der WPK	26
Änderung der Beitragsordnung der WPK	
Anhörung der Mitglieder der WPK	27
Änderung der Gebührenordnung der WPK	
Anhörung der Mitglieder der WPK	27
Änderung der Wahlordnung der WPK	
Anhörung der Mitglieder der WPK	30
Was mit Ihren Daten im WPK-Berufsregister passiert	
Mitglieder können Weitergabe von Daten widersprechen	32
Internationales	
Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	33
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	33
Zwei neue Mitglieder aus Burkina Faso und Vietnam	
IFAC Council Meeting 2015: Strategieberatung und neue Mitglieder	33
Besetzung von IFAC-Gremien mit deutschen Vertretern	
Nominierungen von WPK und IDW erfolgreich	34
Regulierung nimmt stark zu	
IFAC-Umfrage bestätigt Komplexität und steigende Auswirkungen für Unternehmen	34
IFAC startet Umfrage zu den Herausforderungen von kleinen und mittleren Prüferpraxen	35
Stellungnahme zum IASB Exposure Draft 2015/3 – Conceptual Framework for Financial Reporting	35
Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Standardänderungen des IAASB zur Reaktion auf tatsächliche oder vermutete Gesetzesverstöße	
Gegen IAASB-Regelung zur Meldung von Gesetzesverstößen	36
Ukrainische Delegation zu Gast bei der WPK	36
Aus den Ländern	37
Informationen für die Berufspraxis	
Was im Vergabeverfahren zu beachten ist	43
Honorare bei der Prüfung kommunaler Eigenbetriebe	
Sondersituation in Mecklenburg-Vorpommern	45
Prüfung nach §§ 63 ff. EEG 2014	
WP/vBP müssen qualifizierte elektronische Signatur verwenden	48
Durchsicht der Transparenzberichte 2015	
Wiederkehrende Fehler	48

Der praktische Fall: Nachlässiger Wirtschaftsprüfer	
Bei Verzögerungen droht eine Rüge der Berufsaufsicht	49
Mitglieder fragen – WPK antwortet	50

Stellungnahmen der WPK

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens	
WPK kritisiert mögliche Verlagerung von Verantwortlichkeiten durch maschinelle Verarbeitung der Steuererklärungen	51
Strukturreform der Krankenhausversorgung	
Geänderte Förderbedingungen im Krankenhausentgeltgesetz (KHEntG) erfordern nicht nur die Anpassung von Pflichtprüfungen	52
Reform der Bausparkassenrechts	
Neue Vorbehaltsaufgabe	52
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie	
Nicht zu unterschätzender Prüfungsaufwand	53

Berichte über Gesetzesvorhaben

Regierungsentwurf soll OGAW-V-Richtlinie umsetzen	
Haftung von OGAW-Verwahrstellen soll verschärft werden	54
Förderung der Kraft-Wärme-Koppelung grundlegend überarbeitet	
Änderungen im Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz (KWKG) wirken sich auf WP/vBP aus	54
Neuerungen für Immobiliendarlehens- und Finanzanlagenvermittler	55
Beiträge für Entschädigungseinrichtungen werden neu berechnet	
Neue Verordnung fasst bisherige Verordnungen zusammen	55
Novelle der insolvenzrechtlichen Vorsatzanfechtung nachgebessert	
Regierungsentwurf überrascht mit neuen Ansätzen	56

Analysen und Meinungen

Wer ist IFAC?	
WP Prof. Dr. Wienand Schruff	57
Internationale Standards setzen	
Rückblick auf sechs Jahre Mitarbeit im IFAC SMP Committee WP/StB Andreas Noodt	61

Aus der Rechtsprechung

Haftungsrecht

Zur Wirksamkeit der Haftungsbeschränkung bei WP/vBP für grobe Fahrlässigkeit durch Allgemeine Auftragsbedingungen – m. Anm. ..	67
Vertrauen auf Verfassungsmäßigkeit der Steuergesetze	68

Service

Veranstaltungen	78
Anzeigen	
Stellenmarkt	80
Kooperationswünsche	80
Praxisbörse	83
System der Qualitätskontrolle	84

Rubriken

Personalien	71
Berichte und Meldungen	73
Impressum	86
Neu dabei	87

Diesem Heft liegen bei: **Wirtschaftsplan der WPK 2016**
Marktstrukturanalyse 2014
Antwortformular WPK Magazin/Jahresberichte als PDF



Der Bundestag hat das APAReG am 3. Dezember 2015 verabschiedet.

Bitte achten Sie auf unsere aktuellen Informationen auf www.wpk.de

Umsetzung der EU-Reform der Abschlussprüfung APAReG auf der Zielgeraden

Der Bundestag hat das Abschlussprüferaufsichtungsreformgesetz (APAReG) am 3. Dezember 2015 in zweiter und dritter Lesung verabschiedet. Damit ist der erste Teil der Umsetzung EU-Reform der Abschlussprüfung in nur einem halben Jahr realisiert worden. Zum Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG), dem zweiten Teil der Umsetzung der EU-Reform, liegt weiterhin kein Regierungsentwurf vor.

Wichtige Forderungen der WPK wurden erfüllt:

Eine erste Analyse des vom Bundestag verabschiedeten APAReG zeigt, dass der Gesetzgeber wichtige Forderungen der WPK erfüllt hat:

- Die Aufsicht über Prüfer für Qualitätskontrolle verbleibt bei der Kommission für Qualitätskontrolle und damit in der Selbstverwaltung. Der Regierungsentwurf sah noch die Aufsicht über Prüfer für Qualitätskontrolle durch die Inspektoren der öffentlichen Aufsicht vor.
- Die Ermächtigung des BMWi, berufsrechtliche Regelungen auf

dem Ordnungswege erlassen zu können, ist nicht mehr vorgesehen. Allerdings erhält das BMWi das Mittel der Ersatzvornahme.

- Im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer wird das Institut des Praxisabwicklers eingeführt, wie man es aus den Berufsrechten der Steuerberater und Rechtsanwälte kennt. Dies führt zu einer weiteren Harmonisierung der Berufsrechte.

Nicht gehört wurde die WPK beispielsweise in folgenden Punkten:

- Berufsangehörige und Berufsgesellschaften müssen sich zukünftig gesondert als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister der WPK eintragen lassen, wenn sie beabsichtigen, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen. Darüber ist dem Mandanten ein Berufsregisterauszug vorzulegen. Die WPK hatte sich dagegen ausgesprochen.
- Eine eigenständige Aufsichtsbehörde wird es nicht geben,

vielmehr verbleibt es bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Dort werden Beschlusskammern gebildet, welche die Entscheidungen treffen sollen.

- Bei der Überleitung von Personal der WPK/APAK auf die APAS werden die sonstigen überzuleitenden Mitarbeiter (Gruppe der Nicht-WP: Juristen, Betriebswirte, Sachbearbeiter) nicht nach den in der Privatwirtschaft geltenden Bedingungen des § 613 a BGB diskriminierungsfrei übergeleitet. Ihre Arbeitsverträge werden nicht „eins-zu-eins“ übernommen. Stattdessen sollen diese Mitarbeiter redlich erworbene Besitzstände aufgeben müssen. Dadurch besteht das Risiko, dass betroffene Mitarbeiter Widerspruch gegen die Überleitung erheben. Von der Personalüberleitung sollen auch fünf Leiter ausgeschlossen sein. Dies alles stellt die WPK vor erhebliche Risiken.

► Bitte lesen Sie weiter auf Seite 6

Zur Sache



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

APAReG auf der Zielgeraden – so haben wir den nebenstehenden Bericht beschrieben, denn am 3. Dezember 2015 verabschiedete der Bundestag das Gesetz in zweiter und dritter Lesung. Dies konnten wir vor Drucklegung des WPK Magazins zwar grundsätzlich berücksichtigen, die Einzelheiten des APAReG in der Fassung des Bundestagsbeschlusses müssen aber noch ausgewertet werden.

Erfreulich ist, dass die im Regierungsentwurf noch vorgesehene Aufsicht über Prüfer für Qualitätskontrolle durch die Inspektoren der Abschlussprüferaufsichtsstelle nun doch nicht in das Gesetz gekommen ist. Damit wurde einem zentralen Anliegen der WPK entsprochen.

Eine gute Lösung hat die WPK auch für unsere vBP-Kolleginnen und -Kollegen bei der Zusammenführung der Prüferberufe erreicht. Inhalte des WP-Examens, die bereits Gegenstand des vBP-Examens waren, werden in der wieder eingeführten verkürzten Prüfung nicht vollumfänglich geprüft, und langjährig als vBP tätige Kolleginnen und Kollegen müssen keine Prüfungstätigkeit nachweisen. Dank der erfolgreichen WPK-Initiative gilt § 9 Abs. 4 WPO in der verkürzten Prüfung entsprechend. Das sah im Referentenentwurf des APAReG noch anders aus.

Ich nenne diese positiven Ergebnisse beispielhaft. Weiteres entnehmen Sie bitte der WPK-Analyse unter www.wpk.de.

Die öffentliche Aufsicht in der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wird kommen. Noch Anfang November sprach sich die Mehrheit der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung im Wirtschaftsausschuss des Bundestages für eine eigenständige Aufsichtsstelle aus.

Außerdem kritisierten wir in der Anhörung zusätzliche Bürokratie durch eine Registrierungspflicht als gesetzlicher Abschlussprüfer. Das vorgeschlagene Meldeverfahren bei der WPK wäre besser gewesen.

Leider haben die Bundestagsabgeordneten diese Punkte nicht aufgegriffen. Insbesondere wurde auch die Personalüberleitung auf die Abschlussprüferaufsichtsstelle nur unbefriedigend gelöst. Es ist schon erstaunlich, dass die öffentliche Hand Besitzstandsinteressen von Arbeitnehmern ignorieren kann; die Privatwirtschaft ist aus gutem Grund durch § 613a BGB gebunden.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, das APAReG regelt zentrale Bereiche der Aufsichtsstruktur und mehr. Entsprechend scharf wurde die Diskussion im Berufsstand zum Teil geführt. Bei allem Verständnis für die Auseinandersetzung in der Sache, wenn es in schrille Misstöne ausartet, schadet sich der Berufsstand am Ende nur selbst. Die Politik hat zu erkennen gegeben, dass sie die „äußerst unsachlichen und persönlich diffamierenden Auseinandersetzungen innerhalb des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer“ mit Sorge verfolgt.

Ich hoffe sehr, dass wir jetzt, nachdem das APAReG auf dem Tisch liegt, den Blick nach vorne richten können. Wir müssen uns gemeinsam auf das Kommende vorbereiten und Neuerungen im Sinne des gesamten Berufsstandes konstruktiv umsetzen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien frohe Weihachten und einen guten Übergang ins neue Jahr.

Ihr

Eine ausführlichere Analyse folgt auf www.wpk.de.

Zum vorangegangenen Geschehen:

Öffentliche Anhörung zum APAReG: Eigenständige Aufsicht statt Angliederung an Behörde

In der öffentlichen Anhörung am 2. November 2015 im Wirtschaftsausschuss des Bundestages plädierten die Sachverständigen noch für eine eigenständige Aufsichtsstelle, die der Angliederung an eine bestehende Behörde vorzuziehen sei, dies insbesondere mit Blick auf die Unabhängigkeit der öffentlichen Aufsicht. In der Anhörung wurde bereits ersichtlich, dass die Abgeordneten die Einrichtung sogenannter Anhörungs- und Beschlusskammern als Entscheidungsorgane auf gesetzlicher Grundlage erwägen. Dies soll sicherstellen, dass Entscheidungen der APAS in einem gesetzlich geregelten, gleichförmig strukturierten Verfahren und vor allem unabhängig getroffen werden.

Die Sachverständigen waren sich auch darin einig, dass die im Regierungsentwurf vorgesehene Registrierungspflicht als gesetzlicher Abschlussprüfer, die Pflicht der WPK den Berufsangehörigen hierüber eine Bescheinigung auszustellen sowie die handelsrechtliche Verknüpfung in § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB unnötig Bürokratie schaffe. Ein Meldeverfahren bei der WPK sei völlig ausreichend, wobei nicht auf die Absicht, als gesetzlicher Abschlussprüfer tätig zu werden, sondern auf den Zeitpunkt des ersten erteilten Bestätigungsvermerkes abgestellt werden sollte.

Der als Sachverständiger teilnehmende WPK-Präsident Gerhard Ziegler betonte im weiteren Verlauf der Befragung, dass die Aufsicht über Prüfer für Quali-

tätskontrolle durch die Inspektoren der öffentlichen Aufsicht kritisch zu sehen sei. Dieser Regelungsvorschlag sei nicht in der EU-Abschlussprüferrichtlinie oder -verordnung vorgegeben und gehe über eine Eins-zu-eins-Umsetzung der europäischen Vorgaben hinaus. Außerdem plädierte Ziegler für die Beibehaltung der Firewall im Qualitätskontrollverfahren.

Weiterhin interessierten sich die Abgeordneten auch dafür, ob die Belange kleiner und mittlerer Wirtschaftsprüferpraxen ausreichend berücksichtigt seien.

Stellungnahme der WPK

Die Analyse des Regierungsentwurfs ergab, dass dieser im Gegensatz zum Referentenentwurf weitere Belastungen für den Berufsstand enthält (die WPK berichtete). Auch sollen in der APAS weiterhin zukünftig bis zu 70 Mitarbeiter beschäftigt werden. Dies soll einen Aufwand von 10,5 Mio. Euro verursachen. Die Aufsicht über Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse kommt derzeit mit einem geringeren Mengengerüst aus (rund 40 Mitarbeiter, Aufwand rund 6 Mio. Euro). Objektive Anhaltspunkte, die eine erheblich erhöh-

te Personalkapazität rechtfertigen, sind nicht bekannt.

Die Stellungnahme der WPK zum Regierungsentwurf benennt die Belastungen und adressiert an den Gesetzgeber zwölf eindeutige Forderungen zum Abbau dieser Belastungen. Die WPK gab konkrete regelungstechnische Hinweise zu diesen Forderungen sowie weitere Hinweise zum Regierungsentwurf.

Bundesrat setzt wichtiges Signal zur Personalüberleitung

Mit seinem Beschluss zur Personalüberleitung von Mitarbeitern der WPK/APAK auf die neue öffentliche Aufsicht setzte der Bundesrat ein wichtiges Signal. Er schloss sich inhaltlich der Position der WPK an und sprach sich gegen eine Diskriminierung von bestimmten Mitarbeitergruppen und für eine besitzstandswahrende Personalüberleitung aus. Nicht nur die angestellten und überzuleitenden Wirtschaftsprüfer, sondern auch die weiteren überzuleitenden Mitarbeiter, wie zum Beispiel Volljuristen, Betriebswirte oder Sachbearbeiter, verfügten über eine unverzichtbare Qualifikation und Berufserfahrung für die Berufsaufsicht der künftigen APAS. ge

Stellungnahmen der Sachverständigen und Wortprotokoll der öffentlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses abrufbar unter www.wpk.de/link/mag041501/

Aufzeichnung der öffentlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses abrufbar unter www.wpk.de/link/mag041502/

Stellungnahme der WPK zum Regierungsentwurf des APAReG vom 8. September 2015 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2015/#sn-831

Bundesratsbeschluss abrufbar unter www.wpk.de/link/mag041503/

Rechtsgrundlagen und Chronologie der EU-Reform der Abschlussprüfung von der WPK zusammengestellt unter www.wpk.de/neu-auf-wpkde/eu-reform-der-abschlusspruefung/

Der Prüfungsansatz: auf Risiken fokussiert.

Das Ergebnis: wirtschaftlich geprüft.

Mit Software von DATEV.



Der Erfolg einer wirtschaftlichen Abschlussprüfung hängt von der risikoorientierten Prüfungsplanung und der skalierten Prüfungsdurchführung ab. DATEV Abschlussprüfung comfort führt Sie dabei zielgerichtet und zügig durch alle Aufgaben. Die Software bietet vollkommen transparente Prozesse für höchste Prüfungsqualität. So prüfen Sie schnell, sicher und zukunftsorientiert – mit DATEV.

Informieren Sie sich auf www.datev.de/wirtschaftlich-pruefen oder unter 0800 1001119.



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

In Zusammenarbeit mit dem IDW.

Herbstsitzung des Beirates der WPK

Am 30. November 2015 fand in Berlin die dritte Sitzung des Beirates der WPK in diesem Jahr statt.

Umsetzung der EU-Regelungen zur Abschlussprüfung

Präsident Gerhard Ziegler unterrichtete über das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der WPO (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – APAREG). Er verwies auf die fortlaufenden Bemühungen der WPK, weitere Belastungen für den Berufsstand zu vermeiden. Die Forderungen der WPK sind in deren Stellungnahme vom 8. September 2015 zum Regierungsentwurf des APAREG zusammengefasst.

Chronologie der Veröffentlichungen zur EU-Reform der Abschlussprüfung, inklusive der Stellungnahmen der WPK zu AReG und APAREG abrufbar unter www.wpk.de/neu-auf-wpkde/eu-reform-der-abschlusspruefung/

Ziegler berichtete von der öffentlichen Anhörung im Wirtschaftsausschuss des Bundestages am 2. November 2015, an der er und weitere von den Fraktionen geladene Sachverständige teilnahmen.

Der Vorstand hoffe, dass die im Regierungsentwurf vorgesehene zusätzliche Überwachung der Prüfer für Qualitätskontrolle durch Inspektoren der neuen Abschlussprüferaufsichtsstelle entfallen werde, ebenso eine zusätzliche Registrierung von Wirtschaftsprüfern als Abschlussprüfer. Ferner sei nicht akzeptabel, wenn die Überleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der WPK auf die neue Aufsichtsstelle nicht besitzstandswahrend geregelt werden würde. Es könne nicht sein, dass Belastungen stattdessen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die WPK tragen müssen.

Der Beirat befasste sich dann mit dem Änderungsbedarf für das Satzungsrecht der WPK, der sich aus den EU-Regelungen ergibt. Der Beirats- und Vorstandsausschuss „Berufsrecht“ berichtete über den Stand der Überlegungen zur Berufssatzung. Zur Satzung für Qualitätskontrolle berichtete ein vom Vorstand eingesetzter Ausschuss, der aus Mitgliedern des Vorstandes und der Kommission für Qualitätskontrolle besteht.

Schon die Begründung des APAREG-Regierungsentwurfs enthält zahlreiche Hinweise auf satzungsrechtliche Regelungsansätze. Für die Berufssatzung gilt dies insbesondere für Regelungen zur Qualitätssicherung in der WP-/vBP-Praxis, die an den deutlich ausgeweiteten § 55 b WPO anzupassen sind.

Ziel muss sein, den Anforderungen an die Qualitätssicherung in der WP-/vBP-Praxis unverändert gerecht zu werden und unnötige Belastungen für die Kammermitglieder zu vermeiden. Gleiches gilt im Ergebnis für die Neufassung der Satzung für Qualitätskontrolle.

Zu beiden Projekten wird es Gespräche mit den Verbänden geben. Die nächsten Beratungen und ein möglicher Beschluss des Beirates sind für den 29. April 2016 vorgesehen.

Wirtschaftsplan 2016

Der Beirat stellte den Wirtschaftsplan der WPK 2016 fest.

Bekannt gemacht am 1. Dezember 2015 unter www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2015/#c6644 (außerdem als Beilage zu diesem Heft)

Beitragsordnung

Die allgemeinen Beiträge für 2016 bleiben unverändert, die Beiträge für die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen bei Abschlussprüfern mit Prüfungsmandaten im Sinne des § 319a HGB werden wie folgt angepasst:

- Beitrag gemäß § 5 Abs. 3 a) Beitragsordnung: 1.930 € (bisher 2.230 €)
- Beitrag gemäß § 5 Abs. 3 b) Beitragsordnung: 4,70 € (bisher 5,60 €).

Der Beirat beschloss Änderungen der Beitragsordnung, die mit dem Wegfall der Zuständigkeit der WPK für die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen Mitte 2016 zusammenhängen. Die Kammermitglieder waren dazu angehört worden.

Bekannt gemacht am 5. Oktober 2015 unter www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2015/#c6453

Nach dieser Änderung kann die Kammer den weiteren Beitrag für die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen mit § 319a HGB-Praxen abrechnen. Künftig wird es nicht mehr die Möglichkeit geben, Überschüsse oder Defizite in Sparte Sonderuntersuchungen im jeweils folgenden Beitragsjahr auszugleichen.

Worauf Sie achten sollten...



Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschafts- beratenden Berufe

Bartmannstraße 32
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



... ist eine passgenaue Versicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über lang-jährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne
– ohne Zusatzkosten.**

Neue PartG mbB: Wir sind am Ball!
www.partgmbb.info

in Kooperation mit



VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

Gebührenordnung

Die Gebühren bleiben unverändert. Verschiedene WPO-Änderungen erfordern aber Überlegungen, die Gebührenordnung sachgerecht anzupassen. Der Beirat beschloss, die Mitglieder auch dazu anzuhören.

Bekannt gemacht am 1. Dezember 2015 unter
www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2015/#c6640

Weitere Beratungsthemen

Der Beirat beschloss die Neuwahl der Kommission für Qualitätskontrolle für die Amtszeit vom 17. Januar 2016 bis zum 16. Januar 2020.

Wiederbestellt wurden:

WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim **Riese** – Vorsitzender
 WP/StB/RA FAFStR Prof. Dr. Jens **Poll**
 – Stellvertretender Vorsitzender
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Wolfgang **Ujic**
 – Stellvertretender Vorsitzender

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert **Eckert**
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Gunter **Fricke**
 WP/StB Dipl.-Ökon. Jürgen **Hug**
 WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas **Köhl**
 WP/StB Dipl.-Kfm. Harald **Partmann**
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard **Schorr**
 WP/StB Dipl.-Kfm. Carolin **Schütt**
 WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan **Schweren**
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert **Voshagen**

Damit kommen zehn Mitglieder aus kleinen und mittleren Praxen und drei aus Großpraxen.

Neu bestellt wurde:

WP/StB Dipl.-Kfm. Jens **Löffler**

Der Beirat bestellte folgende von den obersten Landesbehörden ernannte Personen als weitere Vorsitzende der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer und der Prüfungskommission für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer (vom 30. November 2015 bis zum 31. Dezember 2018):

Regierungsdirektorin Gudrun **Hackler**
 Ministerialdirigent Jürgen **Lange**
 Ministerialrat Markus **Münter**
 Ministerialrat Christoph **Pfaff**
 Ministerialrätin Ingrid **Schüttler**
 Ministerialrat Armin **Schwimbeck**
 Regierungsdirektor Ralf **Seidl**

Wahlordnung

Nach der Beiratswahl 2014 hatte die Unabhängige Wahlkommission empfohlen, die Wahlordnung punktuell zu ändern. Auch damit befasste sich der Beirat und beschloss, die Mitglieder der WPK anzuhören.

Bekannt gemacht am 1. Dezember 2015 unter
www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2015/#c6636

Beiratssitzungen 2016

Die Sitzungen des Beirates 2016 finden am 29. April, 21. Juni und 2. Dezember statt. Neben den üblichen Terminen im Frühsommer und im Herbst ist eine weitere Sitzung im Frühjahr vorgesehen. So soll ermöglicht werden, dass die satzungsrechtlichen Regelungen zeitgleich mit den wesentlichen WPO-Änderungen zum 17. Juni 2016 in Kraft treten können.

me/th

Die Nachwuchsförderung liegt uns am Herzen

Tätigkeitsbericht des Präsidenten

Anlässlich der Beiratssitzung der WPK am 30. November 2015 in Berlin führte Präsident Gerhard Ziegler wie folgt aus:*

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

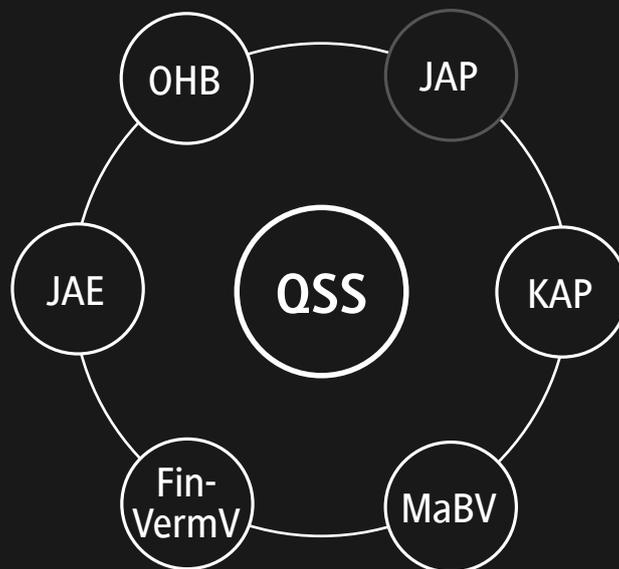
die Tagesordnung sieht einen Bericht des Vorstandes vor, den ich Ihnen sehr gerne erstatte.

Der Vorstand informiert den Beirat laufend und zeitnah nach den Vorstandssitzungen über die jeweils behandelten Themen. Sie sind sicher damit einverstanden, dass ich mich auf wesentliche As-

pekte konzentriere. Einige Punkte stehen außerdem heute auf Ihrer Tagesordnung.

* Zur Veröffentlichung im WPK Magazin redaktionell bearbeitet.

FARR • NIEMANN • QSS



FARR • NIEMANN • QSS

Ist Ihr Qualitätssicherungssystem stets auf aktuellem Stand?

Sind Sie darauf vorbereitet, dass die Jahresabschlussprüfung durch drei neue Gesetze beeinflusst wird, nämlich

- das BilRUG ab Geschäftsjahr 2016 (neue GuV-Struktur, neue Anhangangaben),
- das AReG ab 17.06.2016 (neuer Bestätigungsvermerk, neuer Prüfungsbericht),
- das APAReg ab 17.06.2016 (neue Anforderungen an das QSS und die Qualitätskontrolle)?

Wollen Sie den Zeitaufwand für die Aktualisierung selbst aufbringen?

Wollen Sie Ihre Qualität verbessern?

Wenn Sie sich entlasten wollen, dann gönnen Sie sich externe Hilfe durch ein erfahrenes Autorenteam mit dem FARR • NIEMANN • QSS, dem digitalen

Qualitätssicherungssystem für mittelständische Praxen:

- durch regelmäßige Updates immer aktuell
- in Prozessschritten aufgebaut, risikoorientiert und ISA-konform
- umfassend skalierbar
- durchgängig vorformuliert
- erstreckt sich auf alle relevanten Aufgaben wie Organisation der Praxis, Jahresabschlussprüfung, Konzernabschlussprüfung, Jahresabschlusserstellung, MaBV/FinVermV

Demoversion kostenlos testen
Infos: www.farr-niemann-qss.de

Aktueller Stand APAReG

Sie alle kennen die WPK-Stellungnahme vom 8. September zum Regierungsentwurf des APAReG. Wir haben darin noch einmal zentrale Forderungen der WPK verdeutlicht.

Am 2. November gab es im Wirtschaftsausschuss des Bundestages eine öffentliche Anhörung zum Regierungsentwurf. Zusammen mit weiteren von den Bundestagsfraktionen benannten Kolleginnen und Kollegen habe ich daran teilgenommen. Die WPK hat laufend im Internet informiert. Sicher haben Sie die Übertragung live verfolgt oder sich später auf der Internetseite des Wirtschaftsausschusses angeschaut.

Eine zentrale Erkenntnis war, dass sich alle Sachverständigen gegen zusätzliche Bürokratie durch eine Registrierungspflicht als gesetzlicher Abschlussprüfer aussprachen.

Auf besonderes Interesse bei den Bundestagsabgeordneten stieß die Neuorganisation der öffentlichen Aufsicht in der APAS bei der BAFA. Die Mehrzahl der Sachverständigen sprach sich deutlich für eine eigenständige Aufsichtsstelle aus.

Dies nur als „Appetizer“, Einzelheiten zum APAReG stehen gleich nach meinem Bericht auf dem heutigen Programm (Anm. d. Red.: zum APAReG siehe Seite 4 ff. in diesem Heft).

Aktueller Stand AReG

Beim anderen großen Reformgesetz, dem AReG, gab es im Sommer und Herbst vergleichsweise wenig Neues. Der Regierungsentwurf lässt weiter auf sich warten, dem Vernehmen nach soll er aber noch im Dezember kommen. Zum Referentenentwurf hatte die WPK bereits am 20. Mai Stellung genommen.

Im Oktober erfuhren wir, dass der Nationale Normenkontrollrat an

einer AReG-Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung arbeitet. Die WPK-Stellungnahme war dem Normenkontrollrat zwar bekannt, er war aber für zeitnahe quantifizierende Hinweise zu „bürokratieerhöhenden Maßnahmen“ dankbar.

Darauf hat der Vorstand die WPK-Stellungnahme auf mögliche „bürokratieerhöhenden Maßnahmen“ durchgesehen und diese quantifiziert.

Die Antwort an den Normenkontrollrat baut auf der Stellungnahme zum Referentenentwurf auf, die Argumentationslinien wurden beibehalten. Im Vordergrund standen jetzt jene AReG-Regelungen, die zu vermeidbaren bürokratischen Belastungen des Berufsstandes und der zu prüfenden Unternehmen führen werden.

Wir haben Ihnen mit Rundbrief vom 18. November die WPK-Stellungnahme vom 17. November gegenüber dem Normenkontrollrat zugesandt.

Ein Kollege aus dem Beirat merkte kritisch an, dass der Beirat nicht angehört und weder der Ausschuss „Berufsrecht“ noch der Ausschuss „Kleine und mittlere Praxen“ einbezogen worden seien.

Bitte berücksichtigen Sie, dass es keine wesentlichen inhaltlichen Abweichungen gegenüber der Stellungnahme vom 20. Mai gab. Außerdem war die Frist knapp. Der Vorstand ist der Meinung, mit den Quantifizierungen zum Bestätigungsvermerk und zum Mitgliedstaatenwahlrecht zur Bürokratievermeidung im Interesse des gesamten Berufsstandes beigetragen zu haben.

Auch das AReG ist Thema der heutigen Sitzung.

Zusammenführung der Prüferberufe (Ergänzungsexamen für vBP)

Das BMWi hatte die Zusammenführung der Prüferberufe im Referen-



tenentwurf APAReG aufgegriffen. Wie Sie wissen, wird die verkürzte Prüfung für vereidigte Buchprüfer wieder in die WPO aufgenommen.

Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Inhalte des WP-Examens bereits Gegenstand des vBP-Examens waren.

Die Prüfungsgebiete

- Wirtschaftliches Prüfungswesen
- Unternehmensbewertung und Berufsrecht sowie
- Wirtschaftsrecht

sollen nicht vollumfänglich geprüft werden, sondern nur insoweit als dies nicht Gegenstand des vBP-Examens war. Damit wird dem Anliegen der vBP-Kolleginnen und -Kollegen entsprochen.

Die weiteren Modalitäten werden derzeit im Vorstand und im Ausschuss „Berufsexamen“ erörtert. In diesem Ausschuss arbeiten Kollegin Ute Mascher und Kollege Gerhard Albrecht mit.

Wir gehen davon aus, dass zu den Einzelheiten auf der Ebene der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung eine einvernehmliche Regelung gefunden wird.

Durch die WPK-Initiative ergeben sich WPO-Änderungen zugunsten der vBP. Der Referentenentwurf des APAReG sah noch vor, dass § 9 Abs. 4 WPO nicht zum Zuge kommen sollte. Das ist die Vorschrift, die eine Zulassung zur

Lesen Sie jetzt die neueste
Ausgabe der Fachinformation Glaktuell!
www.hdi.de/gj



ILFT

**BEIM BERATEN GUT BERATEN ZU SEIN.
Unsere Versicherungs- und Vorsorgeprodukte
für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.**

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer benötigen zur Absicherung ihrer beruflichen und privaten Risiken leistungsstarken und umfassenden Vorsorge- und Versicherungsschutz. Als einer der erfahrensten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer setzt HDI Maßstäbe bei der Entwicklung passender Versicherungslösungen.

www.hdi.de/freieberufe

HDI

Das ist Versicherung.

Prüfung auch ohne Nachweis der Prüfungstätigkeit erlaubt, wenn man den vBP- oder StB-Beruf mindestens 15 Jahre lang ausgeübt hat.

Die WPK hat sich hier erfolgreich eingesetzt. Im Regierungsentwurf heißt es nun aber ausdrücklich, dass § 9 Abs. 4 WPO entsprechend gelten soll. Das ist eine deutliche Erleichterung für unsere langjährig als vBP tätigen Kolleginnen und Kollegen.

Nachwuchsförderung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, wie Sie wissen ist die Nachwuchsförderung eines der Ziele des Vorstandes für die laufende Amtszeit.

Beim Thema Nachwuchs kann man nicht früh genug anfangen. Deshalb hat die WPK im Sommer eine datenbankgestützte Praktikumsbörse im Internet ins Leben gerufen.

Sie erfreut sich guter Resonanz, insbesondere bei den Angeboten von Praktikumsplätzen. In den ersten vier Monaten konnten wir bereits rund 21.000 Besuche auf der Internetseite verzeichnen. Es ist aber noch Luft nach oben.

Die Geschäftsstelle machte Werbung für die Praktikumsbörse bei Hochschullehrern, Fachschaften und bei Veranstaltungen, um sie bei den Studierenden bekannt zu machen. Im nächsten Jahr wollen wir die Praktikumsbörse um ein Modul „Schülerpraktika“ erweitern.

Mit Blick auf die Zielgruppe der Schülerinnen und Schüler hat die WPK außerdem eine Powerpoint-Präsentation erstellt, die zielgruppengerecht aufbereitete Informationen über den Beruf liefert. Wir wissen, dass viele Kolleginnen und Kollegen Vorträge an Schulen halten und genau da hilft diese Präsentation. Entsprechend gut kommt das Angebot an. Seit dem Hinweis im letzten WPK Magazin

haben schon rund 120 Berufsangehörige und Praxen die Präsentation bei der Geschäftsstelle abgerufen.

Mit den Landespräsidentinnen und Landespräsidenten ist abgestimmt, dass sie Kontakt zu Hochschulen aufnehmen und das Berufsbild in individuellen Veranstaltungen mit Studierenden vermitteln. Auch dies ist ein Schritt auf den Nachwuchs zu.

Ganz aktuell: Am 21. November fand in Gießen der Wettbewerbtag „Accounting – Profession meets Campus“ statt, ausgerichtet von mehreren Hochschulen in Rheinland-Pfalz und Hessen. Landespräsident Harald Gallus und Mitarbeiter der Geschäftsstelle vertragen die WPK und machten Werbung für den Beruf und die Praktikumsbörse (Anm. d. Red.: siehe dazu Seite 25 in diesem Heft).

Hochschullehrer begrüßten die Initiativen der WPK ausdrücklich. Die Veranstaltung machte aber auch die Herausforderungen für uns deutlich: Kostendruck in der Branche, zunehmende Bürokratie und die Verdienstaussichten – das sind die Themen, mit denen sich die Jugend bei der Berufswahl heute kritisch auseinandersetzt.

Kammerversammlungen und Fortbildungsveranstaltungen

Schon heute darf ich Sie auf die Kammerversammlungen 2016 aufmerksam machen. Wir wollen „nahe bei den Mitgliedern sein“. Es sind daher wieder sechs Termine in sechs Städten vorgesehen, alle im April 2016 (Anm. d. Red.: siehe Seite 78 in diesem Heft).

Maßgeblich dem Engagement unserer Vorstandskollegin Evi Lang ist es zu verdanken, dass die WPK die in den beiden letzten Jahren sehr beliebten Workshops „**Die Prüfung von kleinen und mittleren Finanzdienstleistungsinsituten/ Wertpapierdienstleistungsunter-**

nehmen“ im nächsten Jahr fortsetzen wird. Notieren Sie sich den 22. Februar für Frankfurt am Main und den 26. Februar für München (Anm. d. Red.: mehr dazu auf Seite 21 und 78 in diesem Heft).

Die Kommission für Qualitätskontrolle setzt ihre Fortbildungsreihe für **Prüfer für Qualitätskontrolle** mit sechs statt bisher drei Terminen fort (Anm. d. Red.: weitere Informationen dazu auf Seite 23 und 79 in diesem Heft).

Besetzung von IFAC-Gremien mit deutschen Vertretern

Ein kurzer Blick auf die deutschen Vertreter in IFAC-Gremien:

WP/StB Klaus Bertram tritt ab dem 1. Januar eine dreijährige Amtszeit bei dem Small and Medium Practices Committee (SMPC) an. Er ist Nachfolger von WP/StB Andreas Noodt, dessen Amtszeit Ende dieses Jahres ausläuft.

Ebenfalls für drei Jahre wird WP/StB Dr. Sebastian Heintges als neues Mitglied im International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) tätig werden.

Dem deutschen Nominierungswunsch für das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) wurde leider nicht entsprochen. Zu berücksichtigen ist dabei aber, dass bei der Bewerberauswahl auch Faktoren wie etwa die geographische Ausgeglichenheit und die Geschlechterquote bedeutsam sind (Anm. d. Red.: Übersicht über die deutschen Vertreter in IFAC-Gremien auf Seite 34 in diesem Heft).

Der Vorstand hat in seiner letzten Sitzung über Benennungen für die Zeit ab 2017 beraten. Danach wird Herr Prof. Wienand Schruff wieder für das IFAC Board kandidieren, Frau Barbara Hoffmann für das Education Board. Wir hoffen, dass diese Bewerbungen erfolgreich sein werden.

Und das Beste noch kurz vor Schluss:

Guter Vorsatz für 2016 – WP werden!

WP-Examensvorbereitung mit dem Marktführer.

- Fernlehrgänge
- Wochenend-, Block- und Intensiv-Lehrgänge
- Intensiv-Trainings

In Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hannover,
Köln, München und Stuttgart.

Intensiv-Lehrgänge für das
WP-Examen August 2016
außerhalb der busy season
ab April 2016.



Anträge zur Beiratssitzung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, ich darf jetzt noch auf einige Anträge eines Kollegen aus dem Beirat zur heutigen Sitzung eingehen.

Mitteilung aller Termine des Vorstandes sowie der APAK/der APAK-Mitglieder seit der letzten BR-Sitzung

Der Vorstand kann die Relevanz der Anfrage nach allen Vorstandsterminen nicht erkennen und möchte diesem Auskunftsersuchen daher nicht stattgeben. Bezüglich der APAK liegen dem Vorstand leider keine Termine vor. Auskunft dazu könnte nur die APAK geben.

Ordnungsmäßigkeit der Berichterstattung des Vorstandes

Der Kollege aus dem Beirat bezieht sich bei diesem Antrag auf § 8 Abs. 1 Satz 3 der WPK-Satzung. Die Regelung lautet:

„Zu wichtigen Fragen hat der Vorstand den Beirat anzuhören, dem er laufend über seine Tätigkeit Bericht erstattet.“

Eine – wie es dort heißt – „laufende“ Berichterstattung an den Beirat besagt, dass der Vorstand bedarfs- und anlassbezogen informiert.

Dies tut der Vorstand durch die vielfältigen Berichte an den Beirat, sei es durch die Berichte unmittelbar nach Vorstandssitzungen über diese, in Beiratssitzungen und durch sonstige Beiratsrundbriefe. Der Vorstand sieht insoweit seine Berichterstattungspflicht als erfüllt an.

Übersetzung der IFAC-Handbücher

Der Beiratskollege hat ferner angeregt, dass die WPK den in dritter Auflage vorliegenden „IFAC Guide to Quality Control for Small and Medium Sized Practices“ übersetzt. Ich darf berichten, dass der Vorstand diesen Hinweis

gerne aufgreift und auf IFAC wegen der Lizenzierung der Übersetzung zugehen wird. Ihrem Anliegen wird also entsprochen.

Stellungnahme des Vorstandes zum Gutachten von Prof. Dr. Winfried Kluth

Der Vorstand hat das Gutachten von Herrn Prof. Kluth zur Kenntnis genommen. Es handelt sich ausdrücklich um ein „Rechtsgutachten“. Es ist also kein Gutachten zur politischen Positionierung zu der einen oder anderen Fragestellung.

Die Rechtsausführungen veranlassen den Vorstand nicht dazu, die WPK-Positionen zu revidieren. Im Übrigen steht es in der Letztverantwortung des Gesetzgebers, die von Herrn Prof. Kluth angeführten europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken abzuwägen.

Damit, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, beende ich meinen Bericht. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Immer mehr Wirtschaftsprüfer in Netzwerken

Neue Marktstrukturanalyse der WPK mit exklusiven Daten

Die neue WPK-Analyse des deutschen Wirtschaftsprüfermarktes für das Jahr 2014 zeigt stetig steigende Zahlen der im Berufsregister eingetragenen Netzwerke und der ihnen angeschlossenen Wirtschaftsprüfungspraxen. Ende 2014 waren 603 Wirtschaftsprüfungspraxen (2013: 571, 2012: 445) in 286 Netzwerken (2013: 257, 2012: 184) registriert.

498 Wirtschaftsprüfungspraxen übernahmen 2.656 Abschlussprüfungen bei dem Kapitalmarkt nahe stehenden Unternehmen. 79 dieser Praxen prüften 677 Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a HGB. Ausgehend

vom Anwendungsbereich des § 319a HGB, wie er im Entwurf des Abschlussprüfungsreformgesetzes vorgesehen ist, wird die Zahl dieser Praxen auf 113 steigen.

Weitere Untersuchungsergebnisse:

- 96 % der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beschäftigten bis zu zehn Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit bis zu zehn Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern beteiligten sich verstärkt am Qualitätskontrollverfahren
- die Rangliste der 20 umsatzstärksten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften hat sich verändert

gesellschaften hat sich verändert

- der Gesamtumsatz der § 319a-HGB-Praxen betrug etwa 5,7 Mrd. Euro. Auf Abschlussprüfungsleistungen entfielen anteilig etwa 1,9 Mrd. Euro. Davon betrafen etwa 426 Mio. Euro die Prüfungen der Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Die Analyse der WPK bietet Einblicke in die aktuelle Struktur des deutschen Wirtschaftsprüfermarktes. Grundlage sind die Daten aus dem Berufsregister, wie sie in dieser Form ausschließlich der WPK vorliegen. Sie werden



IHR PLUS AN ABSICHERUNG.

Die R+V-Vermögensschaden-Haftpflicht
für Wirtschaftsprüfer.

Bei erfolgreicher Teilnahme
am Peer-Review:
BEITRAGSNACHLASS.

Maßgeschneiderter Versicherungsschutz. Die R+V-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gibt Ihnen das sichere Gefühl, neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtversicherungsschutz umfassend gegen Haftungsansprüche abgesichert zu sein. Als Berater in einer interprofessionellen Kanzlei profitieren Sie von einem vereinheitlichten und bedarfsgerechten Deckungsschutz. Mehr Informationen erhalten Sie in den Volksbanken Raiffeisenbanken, R+V-Agenturen oder auf www.ruv.de

um weitere empirisch ermittelte Daten ergänzt.

Betrachtet wurden die Größenstrukturen von Wirtschaftsprüfungspraxen und die Mandatsverteilungen bei Abschlussprüfungen von Unternehmen, die dem Kapitalmarkt nahe stehen. Außerdem

zeigt die Analyse die Entwicklung und Struktur von Abschlussprüferhonoraren und Umsatzerlösen

bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB. fö/th

Marktstrukturanalyse der WPK 2014 als Beilage zu diesem Heft sowie unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/wirtschaftspruefer/marktstrukturanalyse/
www.wpk.de/magazin/4-2015/

Ergebnisse der Honorarumfrage 2015 der WPK

Die WPK hat im Jahr 2015 erneut alle selbstständig tätigen Mitglieder und alle Berufsgesellschaften zur Honorarsituation befragt.

Grundlagen

- 1.004 der 12.939 versandten Fragebogen wurden verwertbar beantwortet, was formal betrachtet 7,8 %¹ des angesprochenen Mitgliederbestandes entspricht. Der effektive Rücklauf ist größer².
- Die Teilnahme der Mitglieder ist weiterhin rückläufig (Honorarumfrage 2006/2007: 10,9 %; 2010/2011: 8,5 %).
- 76,8 % der Antworten stammen von Praxen bis zu 10 Mitarbeitern, 75,5 % aller Antworten von Praxen bis zu einem Jahresumsatz von 1,2 Mio. Euro. Die Ergebnisse der Umfrage dürften daher unverändert nur für kleinere und mittlere Praxen aussagekräftig sein.
- Bei den abgefragten Stundensätzen wurde aus den angegebenen Beträgen der auf volle Eurobeträge gerundete Mittelwert gebildet, wobei die höchsten und niedrigsten 5 % aller Werte bei der Auswertung nicht berücksichtigt wurden³.

Ergebnisse

Anteil der Tätigkeiten am Gesamtumsatz

Umsätze aus Pflichtprüfungen (24,1 %) und freiwilligen Jahresab-

schlussprüfungen (11,3 %) machten insgesamt 35,4 % des Gesamtumsatzes der WP/vBP-Praxen aus.

Im Übrigen ergab sich folgende Verteilung:

- Steuerberatung: 42,4 %
- Wirtschaftliche Beratung: 10,6 %
- Erstattung von Gutachten: 3,2 %
- Sonstige Tätigkeiten: 8,4 %.

Abrechnungsgrundlage für Prüfungen

Zeithonorar

43,1 % des Prüfungsumsatzes wurden auf der Basis von Zeithonoraren vereinnahmt.

Pauschalhonorar

50,5 % des Prüfungsumsatzes wurden als Pauschalhonorar abgerechnet. In 92,9 % der Fälle wurde das Pauschalhonorar wie vereinbart abgerechnet; in 5,3 % der Fälle wurde von der sogenannten Escape-Klausel Gebrauch gemacht. Abgefragt wurden insoweit Fälle, in denen eine Vergütung abgerechnet wurde, die das ursprünglich vereinbarte Pauschalhonorar um mindestens 10 % überstieg. In 1,8 % der Fälle wurde das ursprünglich vereinbarte Pauschalhonorar um mindestens 10 % unterschritten.

Wertgebühr

6,4 % des Prüfungsumsatzes wurden auf der Basis von vereinbarten Wertgebühren vereinnahmt. Nachdem diesbezüglich in den

vergangenen Jahren ein rückläufiger Trend erkennbar war, hat sich der Anteil des auf der Basis von Wertgebühren berechneten Prüfungsumsatzes im Ergebnis der Honorarumfrage 2010/2011 wieder leicht erhöht und stagniert nach dem Ergebnis der Honorarumfrage 2015 auf diesem Niveau.

Abrechnungsgrundlage für Steuerberatung

Die Abrechnungsgrundlage für Steuerberatung wurde ausschließlich bei Mitgliedern abgefragt, die nicht gleichzeitig als Steuerberater bestellt oder als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt sind.

Abrechnung in entsprechender Anwendung der Steuerberatervergütungsverordnung

70,4 % der „Nur“-WP/vBP beziehungsweise „Nur“-WPG/BPG, die zu diesem Punkt Angaben gemacht haben, rechnen Steuerberatungsleistungen überwiegend in entsprechender Anwendung der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) ab.

¹ Sämtliche Prozentangaben wurden auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

² Für den Fall, dass Mitglieder mit einem oder mehreren Berufsangehörigen in einer Sozietät verbunden sind, wurden sie gebeten, für jeden Standort der Sozietät nur einen Fragebogen auszufüllen. Bei rund 1.300 registrierten Sozietäten, in denen rund 1.850 WP/vBP als Gesellschafter tätig sind, liegt der effektive Rücklauf daher höher als 7,8 %.

³ „5 % getrimmtes Mittel“. Dieses „Trimmen“ entspricht der gängigen Methodik der empirischen Forschung.

Abrechnung unabhängig von der Steuerberatergebührenverordnung nach Zeitaufwand

22,3 % der Antwortenden zu diesem Punkt gaben an, Steuerberatungsleistungen überwiegend unabhängig von der StBVV nach dem entstehenden Zeitaufwand abzurechnen.

Vereinbarung von Pauschal- und Erfolgshonoraren

7,2 % der Antwortenden zu diesem Punkt gaben an, im Bereich der Steuerberatung überwiegend Pauschalhonorare zu vereinbaren. 1,7 % vereinbaren im Bereich der Steuerrechtshilfe auch Erfolgshonorare (§ 55a WPO), was einen rückläufigen Trend erkennen lässt (2010/2011: 3,2 %).

Abrechnungsgrundlage für allgemeine wirtschaftliche Beratung

Abrechnung nach Zeitaufwand

Die allgemeine wirtschaftliche Beratung wird von 93,5 % der Teilnehmer, die zu diesem Punkt Angaben gemacht haben, überwiegend nach dem entstehenden Zeitaufwand abgerechnet.

Vereinbarung von Pauschal- und Erfolgshonoraren

6,5 % der Antwortenden zu diesem Punkt gaben an, im Bereich der allgemeinen betriebswirtschaftlichen Beratung überwiegend Pauschalhonorare zu vereinbaren.

1,3 % vereinbaren im Bereich der allgemeinen betriebswirtschaftlichen Beratung auch Er-

folgshonorare (Bereichsausnahme in § 55 Abs. 1 Satz 1 WPO für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO). Damit ist auch diesbezüglich ein rückläufiger Trend erkennbar (2010/2011: 2,9 %).

Höhe der Stundensätze

Es wurde durchgängig danach unterschieden, ob die Leistungen der Praxis gegenüber den Mandanten nach einheitlichen Stundensätzen (unabhängig von der Qualifikation des Leistungserbringers) oder nach differenzierten Stundensätzen (abhängig von der Qualifikation des Leistungserbringers) abgerechnet werden.

Für nach Qualifikationsgraden differenzierte Stundensätze bei



Unverzichtbar für Freiberufler: Die existenzielle Absicherung im Krankheitsfall

Die Krankentagegeld Spezialtarife für Einkommensausfälle

Ich vertrau der DKV

Der Gesundheitsversicherer der ERGO

Bei Krankheit oder nach einem Unfall kann eine langanhaltende Arbeitsunfähigkeit die Folge sein. Die Fixkosten für Lebenshaltung, Miete, Leasingraten oder Finanzierungen laufen weiter. Dies kann vor allem für Freiberufler ein existenzielles Risiko bedeuten. Mit dem Krankentagegeld der DKV ist Ihr Einkommen auch während einer Arbeitsunfähigkeit gesichert.

Profitieren Sie zusätzlich von den günstigen und vorteilhaften Konditionen der Gruppenversicherung für Wirtschaftsprüfer.

- Ja, ich interessiere mich für die speziellen Krankentagegeld-Tarife der DKV für Freiberufler und wünsche weitere Informationen.
- Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten aus dieser Anfrage an einen für die DKV tätigen Vermittler zur Kontaktaufnahme übermittelt und zum Zwecke der Kontaktaufnahme von der DKV und dem für die DKV tätigen Vermittler erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Einfach ausschneiden und faxen: **02 21 / 5 78 21 15**

Oder per Post an: DKV Deutsche Krankenversicherung AG, Kooperation Verbände, 50594 Köln
Telefon: 02 21 / 5 78 45 85, E-Mail: wirtschaftspruefer@dkv.com, www.dkv.com/wirtschaftspruefer

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon privat/geschäftlich

E-Mail

Beruf

Geburtsjahr

Ich bin bereits bei der DKV versichert. Versicherungs-Nummer

* mtl. Beitrag für eine(n) 35-jährige(n) Wirtschaftsprüfer/in nach Spezialtarif KGT2 für 100 Euro Krankentagegeld ab dem 29. Tag für eine Absicherung von 3.000 Euro monatlich.

Prüfungen wurden zusätzlich die nachfolgend dargestellten Honorargruppen abgefragt:

- WP/vBP als Praxisinhaber, Sozius, gesetzlicher Vertreter oder Partner (Gruppe 1)
- WP/vBP, soweit bisher nicht erfasst, und erfahrene Prüfer ohne WP/vBP-Qualifikation (Gruppe 2)
- Sonstige Prüfer und Assistenten mit mehr als zwei Jahren Berufserfahrung (Gruppe 3)
- Sonstige Prüfer und Assistenten mit weniger als zwei Jahren Berufserfahrung (Gruppe 4).

Bei den Stundensätzen ergeben sich erfahrungsgemäß erhebliche Bandbreiten, sodass jeweils ein unterer sowie ein oberer Wert (ohne Umsatzsteuer) abgefragt wurden.

Im Einzelnen ergab sich folgendes Bild:

Stundensätze bei Prüfungen

(Tabelle 1; in Klammern: Ergebnisse der Honorarumfrage 2010/2011)

Tabelle 1	unterer Wert in Euro	oberer Wert in Euro
Einheitliche Stundensätze (37,1 % der zu a) erfassten Antworten)	115,00 (115,00)	167,00 (154,00)
Nach Qualifikationsgraden differenzierte Stundensätze (62,9 % der zu a) erfassten Antworten)		
Gruppe 1	148,00 (143,00)	186,00 (180,00)
Gruppe 2	120,00 (115,00)	149,00 (143,00)
Gruppe 3	89,00 (85,00)	110,00 (107,00)
Gruppe 4	73,00 (71,00)	89,00 (87,00)

Tabelle 2	unterer Wert in Euro	oberer Wert in Euro
Einheitliche Stundensätze (28,9 % der zu b) erfassten Antworten)	117,00 (109,00)	164,00 (144,00)
Nach Qualifikationsgraden differenzierte Stundensätze (71,1 % der zu b) erfassten Antworten)		
Durchschnittlicher Stundensatz	95,00	165,00

Tabelle 3	unterer Wert in Euro	oberer Wert in Euro
Einheitliche Stundensätze (35,8 % der zu c) erfassten Antworten)	120,00 (114,00)	165,00 (156,00)
Nach Qualifikationsgraden differenzierte Stundensätze (64,2 % der zu c) erfassten Antworten)		
Durchschnittlicher Stundensatz	104,00	179,00

Stundensätze bei Steuerberatung durch „Nur“-WP/vBP bzw. „Nur“-WPG/BPG, die nicht entsprechend StBVV abrechnen

(Tabelle 2; in Klammern: Ergebnisse der Honorarumfrage 2010/2011 – in Zeile 2 hierzu keine Angaben, da entsprechende Werte 2010/2011 nicht abgefragt wurden)

Stundensätze bei allgemeiner wirtschaftlicher Beratung

(Tabelle 3; in Klammern: Ergebnisse der Honorarumfrage 2010/2011 – in Zeile 2 hierzu keine Angaben, da entsprechende Werte 2010/2011 nicht abgefragt wurden)

Kosten des Einsatzes nichtfachlichen Personals

76,3 % der Teilnehmer, die zu diesem Punkt Angaben gemacht haben, kalkulieren die Kosten für den Einsatz nichtfachlichen Per-

sonals in die Stundensätze ein. Die verbleibenden 23,7 % gaben an, die Kosten für den Einsatz nichtfachlichen Personals gesondert abzurechnen.

Honorare für die Pflichtprüfung kommunaler Eigenbetriebe

Nach den Umfrageergebnissen bietet die Mehrheit der zu diesem Punkt antwortenden Berufsangehörigen im Bereich der Pflichtprüfung kommunaler Eigenbetriebe überwiegend Pauschalhonorare an. Bezogen auf die einzelnen Bundesländer reicht die Bandbreite insoweit von 63,6 % bis 100 %. Im verbleibenden Bereich (0 % bis 36,4 %) wurde angegeben, überwiegend Zeithonorare anzubieten.

Für die Stundensätze, zu denen die Pflichtprüfung kommunaler Eigenbetriebe in den einzelnen Bundesländern angeboten wird, wur-

de eine Bandbreite von 92,00 € (94,00 €) bis 126,00 € (152,00 €) ermittelt (in Klammern: Ergebnis der Honorarumfrage 2010/2011). Dabei handelt es sich um Durchschnittswerte, die in Abhängigkeit vom Einsatz unterschiedlich qualifizierter Mitarbeiter bei der Prüfung kalkuliert und (bei Zeithonoraren) abgerechnet werden.

Erstattung von gerichtlichen Gutachten

12,4 % der teilnehmenden Mitglieder gaben an, gerichtliche Gutachten zu erstatten. Die Vergütung der Gutachter Tätigkeit erfolgte zu 52,2 % nach den Stundensätzen gemäß § 9 Abs. 1 JVEG.

47,8 % der Gutachten wurden auf der Grundlage einer abweichenden Honorarvereinbarung gemäß § 13 JVEG abgerechnet. Für den im Regelfall vereinbarten Stundensatz wurde eine Band-

Workshop der WPK mit der Deutschen Bundesbank und der BaFin

Frankfurt am Main
22. Februar 2016
9:30 Uhr - 16:00 Uhr
Hotel Le Méridien Parkhotel
Wiesenhüttenplatz 28 - 38
60329 Frankfurt am Main



München
26. Februar 2016
9:30 Uhr - 16:00 Uhr
Eden Hotel Wolff
Arnulfstraße 4
80335 München

Sie können als Teilnehmer der Veranstaltung **bis zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin** gerne Ihre Fragen bei der Wirtschaftsprüferkammer einreichen (claudia.beindorf@wpk.de). Diese Fragen werden dann – gegebenenfalls anonymisiert – im Workshop besprochen.

Die Prüfung von kleinen und mittleren Finanzdienstleistungsinstituten/ Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Die Prüfung von Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierdienstleistungsunternehmen unterscheidet sich von der Prüfung anderer Unternehmen vor allem durch die hohe Komplexität. Zahlreiche nationale und internationale Regelungen führen zu hohen Anforderungen der zuständigen Aufsichtsbehörden und stellen die Abschlussprüfer vor besondere Herausforderungen. Der Schwerpunkt des Workshops liegt in der Prüfung kleinerer und mittlerer Finanzdienstleistungsinstitute. Er betrifft die Jahresabschlussprüfung (HBG/KWG) und die Prüfung nach § 36 WpHG.

Zielgruppe und Inhalt

Die Veranstaltung richtet sich an Prüfer, die Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierdienstleistungsunternehmen betreuen oder prüfen. Sie ermöglicht die Diskussion von Problembereichen der Prüfung sowie der Berichterstattung mit der jeweiligen Aufsichtsbehörde. Außerdem sollen die Erwartungen der Aufsicht an die Prüfung sowie an die Berichterstattung aufgrund der Neuerungen insbesondere der PrüfBV (für Geschäftsjahr ab 2015), des KWG und weiterer gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Regelungen erörtert werden.

Teilnahme

Für die Teilnahme an dem Workshop erhebt die WPK einen Kostenbeitrag von 330 Euro. Eine Teilnahmebescheinigung im Sinne des § 4a BS WP/vBP wird erteilt.

Ansprechpartner

Die Anmeldung senden Sie bitte an Dr. Claudia Beindorf, die Ihnen auch für Fragen zu dieser Veranstaltungsreihe zur Verfügung steht:
E-Mail: claudia.beindorf@wpk.de
Fax: 030 726161 228

Anmeldeformular unter
www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/

oder über:



Programm

Aktuelle Neuerungen zur Prüfung von Finanzdienstleistern im Überblick und deren Konsequenzen für Prüfung/Berichterstattung, u. a. Neuerungen aufgrund der PrüfBV
→ Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin Evi Lang, Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer

Problempunkte und Neuerungen im Bereich der Prüfung der Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen
→ Lars Reder, BaFin, Referatsleiter GW6

Neuerungen im Bereich der Prüfung von Factoring- und Leasinginstituten aus der Sicht der Aufsicht
→ Dr. Kai Spickerhoff, BaFin, Referat GW5

Erfahrungen, Erwartungen und neue Anforderungen an die Jahresabschlussprüfung aufgrund der Neuerungen des KWG und der PrüfBV aus der Sicht der Bundesbank
→ Bundesbankdirektor Jürgen Büschelberger und Bundesbankoberamtsrat Harald Streckenbach

Referenten



WPIn/StBin Evi Lang
Mitglied des Vorstandes
der WPK



Lars Reder
BaFin



Dr. Kai Spickerhoff
BaFin



Jürgen Büschelberger
Bundesbankdirektor



Harald Streckenbach
Bundesbankoberamtsrat

breite von 136,00 € (131,00 €) bis 175,00 € (175,00 €) ermittelt (in Klammern: Ergebnisse der Honorarumfrage 2010/2011).

Qualitätskontrolle

Für die Durchführung einer Qualitätskontrolle nach § 57a WPO wur-

de ein durchschnittlicher Stundensatz in Höhe von 153,00 € (148,00 €) ermittelt (in Klammern: Ergebnis der Honorarumfrage 2010/2011).

WPK veröffentlicht aktualisierte Übersetzung des IESBA Code of Ethics

Deutsches Berufsrecht deckt Anforderungen nahezu vollständig ab



Die WPK hat in Kooperation mit dem Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer (IWP) und dem EXPERTsuisse – Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand im September 2015 eine aktualisierte deutsche Übersetzung des IESBA Code of Ethics veröffentlicht.

Übersetzung kostenlos verfügbar unter www.wpk.de/wpk/rechtsvorschriften/#c718

Die Übersetzung entspricht der Fassung des IESBA Code of Ethics 2014 und berücksichtigt gegenüber der bisherigen Übersetzung (Stand 2009) neben redaktionellen Änderungen Anpassungen

des Code insbesondere in folgenden Bereichen:

- Regelverstoß (Tz. 100.10, 290.39-49, 291.33-37)
- Interessenkonflikte (Tz. 100.17-18, 220.1-14, 310.1-11, 320.4-7, 340.1-4, Definition)
- Auftragsteam (Definition)
- Die für die Überwachung Verantwortlichen (Tz. 100.25, 290.28, Definition).

Die Kammer hat außerdem die Regelungen des IESBA Code of Ethics 2014, welche die Abschlussprüfung betreffen, mit dem deutschen Berufsrecht abgeglichen. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die deutschen berufsrechtlichen Regelungen in HGB, WPO und Berufssatzung WP/vBP die Anforderungen des IESBA Code of Ethics 2014 nahezu vollständig abdecken.

Verschiedene derzeit noch bestehende Abweichungen des

deutschen Berufsrechts vom IESBA Code of Ethics werden abhängig von der Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie sowie der Ausübung der Mitgliedstaatenwahlrechte der Abschlussprüferverordnung nach Verabschiedung des AREG und des APAREG wegfallen. Soweit Abweichungen bestehen bleiben, wird zu prüfen sein, ob und inwieweit Anpassungen durch weitere Gesetzesänderungen oder Änderungen der Berufssatzung für WP/vBP erfolgen müssen.

Eine Gegenüberstellungstellung der derzeitigen Abweichungen steht im Internet zur Verfügung.

Abgleich mit den deutschen berufsrechtlichen Regelungen abrufbar unter www.wpk.de/wpk/rechtsvorschriften/#c718

sp

Bundestag ignoriert Kritik an Datenspeicherung Daten von Berufsgeheimnisträgern betroffen

Trotz der Kritik zahlreicher berufsständischer Kammern an einem Gesetzentwurf zur Speicherung der Verkehrs- und Standortdaten auch von Berufsgeheimnisträgern hat der Bundestag am 16. Okto-

ber 2015 ein entsprechendes Gesetz verabschiedet. Die WPK hatte

Zur Vorratsdatenspeicherung
siehe auch WPK Magazin 3/2015,
Seite 35

sich in einer gemeinsamen Resolution mit der Bundesrechtsanwaltskammer, der Bundessteuerberaterkammer, der Bundesärztekammer, der Bundeszahnärztekammer und der Bundesapothekerkammer er-

Spezielle Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle

Zielgruppe und Inhalt

Die Veranstaltung richtet sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Fortbildung erfolgt durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle.

Alle für Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlichen Themenbereiche werden angesprochen. Der Schwerpunkt wird auf Änderungen des Qualitätskontrollverfahrens durch das APAREG liegen (z.B. Zuständigkeiten WPK/APAS, insbesondere bei § 319 a-Praxen, Übergangsregelungen, etc.).

Erörtert werden darüber hinaus insbesondere häufig wiederkehrende Fragen

- zur Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle
- zur Durchführung von Qualitätskontrollen
- zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle
- zum nachfolgenden Verfahren durch die Kommission für Qualitätskontrolle

Teilnahme

Für die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung erhebt die WPK 450 €. Die Teilnahme von Prüfern für Qualitätskontrolle an der Fortbildungsveranstaltung wird von der WPK automatisch vermerkt, so dass die Teilnehmer insoweit nichts weiter veranlassen müssen.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, so dass wir um Verständnis bitten, dass nur die jeweils ersten 20 Anmeldungen berücksichtigt werden können.

Ansprechpartner

Für Fragen zu dieser Veranstaltungsreihe stehen Ihnen
WP/StB Ben Bittner

Telefon: 030 726161 315 | E-Mail: ben.bittner@wpk.de

sowie

WP Jannett Hucke

Telefon: 030 726161 308 | E-Mail: jannett.hucke@wpk.de

gerne zur Verfügung. Für organisatorische Fragen wenden Sie sich bitte an Dr. Claudia Beindorf, die auch Ihre Anmeldung entgegennimmt:

E-Mail: claudia.beindorf@wpk.de | Fax: 030 726161 228

Bitte schon vormerken!

Veranstaltungsorte und Anmeldung demnächst unter
www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/

13. Juni 2016

10:00 Uhr - 18:00 Uhr
Wirtschaftsprüferhaus
Rauchstraße 26
10787 Berlin

BERLIN



8. Juli 2016

10:00 Uhr - 18:00 Uhr
FFFZ Tagungshaus
Kaiserswerther Straße 450
40474 Düsseldorf

DÜSSELDORF



18. Juli 2016

10:00 Uhr - 18:00 Uhr

STUTTGART



25. Juli 2016

und

14. September 2016

10:00 Uhr - 18:00 Uhr

MÜNCHEN



29. August 2016

10:00 Uhr - 18:00 Uhr

FRANKFURT



neut gegen das Gesetz ausgesprochen. Der Bundestag erhielt die Resolution vor der zweiten und dritten Lesung des Gesetzentwurfs.

Die WPK hatte den Gesetzentwurf bereits in ihrer Stellungnahme vom 26. Juni 2015 gegenüber

dem Rechtsausschuss des Bundestages kritisiert. Im September beteiligte sie sich an der Erklärung Berliner Berufskammern gegen die Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten von Berufsgeheimnisträgern. go

Gemeinsame Resolution der Kammern
abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag041504/
www.wpk.de/magazin/4-2015/

Wirtschaftsprüfungsexamen 2016/2017

Prüfungsstelle gibt Termine bekannt

Die schriftliche Prüfung im **1. Prüfungstermin 2016** findet im Februar 2016 statt. Die Aufsichtsarbeiten werden voraussichtlich wie folgt anzufertigen sein:

2. Februar 2016

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

3. Februar 2016

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

4. Februar 2016

Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“

10. Februar 2016

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

11. Februar 2016

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

16. Februar 2016

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

17. Februar 2016

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **2. Prüfungstermin 2016** sind bei den Landesgeschäftsstellen der Wirt-

schaftsprüferkammer bis zum **29. Februar 2016** einzureichen. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos zu stellen, unter Angabe des Prüfungstermins, für den die Zulassung beantragt wird. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das Merkblatt der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK im Internet. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen finden sich ebenfalls im Internet und auf Seite 42 in diesem Heft.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für August 2016 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 2., 3., 4., 9., 10., 17. und 18. August 2016 geschrieben.

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **1. Prüfungstermin 2017** sind vom **1. März 2016** bis zum **31. August 2016** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Februar 2017 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 1., 2., 7., 8., 9., 14. und 15. Februar 2017 geschrieben.

Bis zum Ablauf der jeweiligen Antragsfrist kann nur die Zulassung zum nächstfolgenden Prü-

fungstermin beantragt werden. Bis zum 28. bzw. 29. Februar kann nur die Zulassung zur Prüfung im 2. Halbjahr und bis zum 31. August nur die Zulassung zur Prüfung im 1. Halbjahr des Folgejahres beantragt werden. Eine Verschiebung des Antrags auf einen späteren Prüfungstermin ist nicht möglich.

Zulassung zur Prüfung

Es wird jeweils Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Anfang Juli über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen, die im Februar beziehungsweise August stattfindet.

Zahlung der Zulassungs- und der Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. Kandidaten, die sich zur Ablegung der Ergänzungsprüfung melden, müssen die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.

Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die

Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur Fortsetzung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine sol-

che Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden.

Merkblatt der Prüfungsstelle für das
Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK
abrufbar unter www.wpk.de/link/mag041505/

Neuer WPK-Studienführer Wirtschaftsprüfung

Die WPK hat im September ihren „Studienführer Wirtschaftsprüfung“ für das Wintersemester 2015/2016 neu aufgelegt. Er gibt einen Überblick über das auf den Beruf hinführende Lehrange-

bot und über das Lehrpersonal von Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien in ganz Deutschland. th

Studienführer abrufbar unter www.wpk.de/studienfuehrer/



Mehr als nur Haken machen

Accounting Profession meets Campus – Vorträge und Gespräche



Landespräsident Harald Gallus und Nadine Bernsdorf, Referentin Öffentlichkeitsarbeit, im Gespräch mit Studierenden.

Mehr als 200 Studierende konnten auf dem diesjährigen Praktikertag „Accounting Profession meets Campus“ in Gießen am 21. November mit der Prüferpraxis in Kontakt kommen. Neben der Möglichkeit, interessante Ge-

spräche mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu führen und erste Kontakte für ein Praktikum oder mit einem potentiellen Arbeitgeber zu knüpfen, gab es spannende Vorträge aus der Prüfungspraxis – zur Jahresabschlussprüfung,

zur Bankenprüfung, IT-Prüfung und zu Datenanalysen. Die Vorträge zeigten: Wirtschaftsprüfung ist weit mehr, als „nur Haken machen“.

Auch die WPK war vertreten. Landespräsident Harald Gallus und Vertreter der Geschäftsstelle warben für die Praktikumsbörse der WPK. Diese stieß sowohl bei Studierenden als auch bei Professoren auf großes Interesse. In der abschließenden Podiumsdiskussion ging es um aktuelle Themen des Berufsstandes wie Work-Life-Balance, Chancen für Bewerber mit Migrationshintergrund sowie die Tendenz zu einer immer stärker werdenden Regulierung und der Preisdruck in der Branche.

Die Veranstaltung war ein voller Erfolg. Der Praktikertag zur Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung wurde bereits zum dritten Mal in Folge von den (Fach-)Hochschulen aus Hessen und Rheinland-Pfalz veranstaltet. be

Berichte über Bekanntmachungen der WPK im Internet

Bekanntmachungen der WPK erfolgen seit März 2014 ausschließlich unter www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/. Sie werden zur Information der Mitglieder ergänzend im WPK Magazin nachrichtlich wiedergegeben.

Änderung der Beitragsordnung der WPK

Zur Umsetzung des Wirtschaftsplans 2016 hat der Beirat in seiner Sitzung am 30. November 2015 folgende Beitragssätze für die Bemessung des weiteren Beitrags zur Finanzierung der Sonderuntersuchungen nach § 5 Abs. 3 der Beitragsordnung beschlossen:

- „(3) Der Beitrag nach § 2 Nr. 2 beträgt
- a) für jede im vorangegangenen Kalenderjahr beendete gesetzliche Jahres- oder Konzernabschlussprüfung nach § 319a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 HGB 1.930 €
 - b) je angefangene 1.000,00 € des mit den geprüften Abschlüssen nach Buchstabe a) veröffentlichten berechneten Gesamthonorars für Abschlussprüfungsleistungen gemäß §§ 285 Nr. 17a), 314 Abs. 1 Nr. 9a) HGB 4,70 €.
- ...“

Hinsichtlich der Beitragssätze für den allgemeinen Kammerbeitrag hat der Beirat bestätigt, dass diese auch für das Beitragsjahr 2016 unverändert fortgelten.

Nach Anhörung des Berufsstandes im Internet (nachrichtlich im WPK Magazin 4/2015, Seite 27) hat der Beirat in seiner Sitzung am 30. November 2015 darüber hinaus folgende Änderungen der Beitragsordnung der WPK beschlossen:

§ 4 der Beitragsordnung WPK wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt: „Abweichend hiervon bestimmt sich das Beitragsjahr für den Beitrag nach § 2 Nr. 2 für 2016 vom 01.01.2016 bis 16.06.2016.“
2. Absatz 2 wird um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt: „Nach dem Wegfall der Zuständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer für die Sonderuntersuchungen i. S. d. § 62b WPO rechnet die Wirtschaftsprüferkammer die dem weiteren Beitrag noch zuzuordnenden Sachverhalte im Zusammenhang

mit den Sonderuntersuchungen ab. Beitragsnacherhebungen oder Beitragsrückerstattungen sind möglich.“

Bislang ist die WPK für die Sonderuntersuchungen zuständig. Die Sonderuntersuchungen werden nicht über den allgemeinen Kammerbeitrag aller WPK-Mitglieder, sondern über einen sogenannten „weiteren Beitrag“ nach §§ 2 Nr. 2, 5 Abs. 3 Beitragsordnung WPK finanziert, der nur von den Abschlussprüfern bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB erhoben wird. Durch das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz soll die Zuständigkeit für die Sonderuntersuchungen zum 17. Juni 2016 unterjährig von der WPK auf die Abschlussprüferaufsichtsstelle übergehen.

Durch die Änderungen von § 4 Beitragsordnung WPK wird zum einen sichergestellt, dass der weitere Beitrag für das Jahr 2016 nur bis zum Verbleiben der Zuständigkeit durch die WPK erhoben wird. Zum anderen wird eine exakte Abrechnung zum Stichtag gewährleistet, die Beitragsnacherhebungen, aber auch Beitragsrückerstattungen nach sich ziehen kann.

Die im Zusammenhang mit der Einführung der Übertragung der Zuständigkeit für die Sonderuntersuchungen durch das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz stehenden Änderungen in § 4 Beitragsordnung WPK hat der Beirat unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz beschlossen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Änderungen von § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 3 der Beitragsordnung sowie die Fortgeltung der weiteren Beitragssätze mit Schreiben vom 30. November 2015 genehmigt.

Die geltende Beitragsordnung wird jedem Beitragsbescheid beigelegt und ist ab Inkrafttreten auch auf der Internetseite der WPK unter der Rubrik Rechtsvorschriften veröffentlicht.

3. Dezember 2015

Änderung der Beitragsordnung der WPK

Anhörung der Mitglieder der WPK

Bislang ist die WPK für die Sonderuntersuchungen gemäß § 62b WPO zuständig. Die Sonderuntersuchungen werden nicht über den allgemeinen Kammerbeitrag aller WPK-Mitglieder, sondern über einen sogenannten „weiteren Beitrag“ nach §§ 2 Nr. 2, 5 Abs. 3 BO WPK finanziert, der nur von den Abschlussprüfern bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB erhoben wird.

Der Regierungsentwurf des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes (APAReG) sieht nunmehr einen unterjährigen Zuständigkeitswechsel für die Sonderuntersuchungen von der WPK auf die Abschlussprüferaufsichtsstelle zum 17. Juni 2016 (Inkrafttreten des APAReG) vor. Der Vorstand der WPK hat in seiner Sitzung am 17. September 2015 über die erforderlichen Änderungen der Beitragsordnung beraten. Er wird dem Beirat zu dessen nächster Sitzung am 30. November 2015 folgende – im Änderungsmodus dargestellte – Ergänzungen zum Beitragsjahr und zur Erteilung des Beitragsbescheides vorschlagen:

„§ 4 Beitragsjahr und Erhebungszeitraum

- (1) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Zur Erhebung gelangen Jahresbeiträge. Abweichend hiervon bestimmt sich das Beitragsjahr für den Beitrag nach § 2 Nr. 2 für 2016 vom 01.01.2016 bis 16.06.2016.
- (2) Der Beitragsbescheid nach § 2 Nr. 1 wird jedem Mitglied zu Beginn des Beitragsjahres erteilt. Der Beitragsbescheid nach § 2 Nr. 2 wird nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 5, frühestens zum 1. April eines Jahres erteilt. Nach

dem Wegfall der Zuständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer für die Sonderuntersuchungen i. S. d. § 62b WPO rechnet die Wirtschaftsprüferkammer die dem weiteren Beitrag noch zuzuordnenden Sachverhalte im Zusammenhang mit den Sonderuntersuchungen ab. Beitragsnacherhebungen oder Beitragsrückerstattungen sind möglich.

...“

Damit wird zum einen sichergestellt, dass der weitere Beitrag für das Jahr 2016 nur bis zum Verbleiben der Zuständigkeit bei der WPK, und zwar bis zum 16. Juni 2016, durch die WPK erhoben wird. Zum anderen wird eine exakte Abrechnung zum Stichtag gewährleistet, die Beitragsnacherhebungen, aber auch Beitragsrückerstattungen nach sich ziehen kann. Selbstverständlich muss diese Änderung der Beitragsordnung unter den Vorbehalt gestellt werden, dass der Gesetzgeber den Wegfall der Zuständigkeit der WPK beschließt; ein sich möglicherweise ändernder Stichtag könnte angepasst werden.

Für die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer besteht die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die formelle Beschlussfassung des Beirates für die Beitragsordnung ist in der Sitzung des Beirates am 30. November 2015 vorgesehen. Stellungnahmen oder sonstige Anmerkungen erbitten wir bis zum 31. Oktober 2015 unter E-Mail annegret.bentin@wpk.de oder Fax 030 726161 287. Der Beirat wird über alle Stellungnahmen unterrichtet werden.

5. Oktober 2015

Änderung der Gebührenordnung der WPK

Anhörung der Mitglieder der WPK

Das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG) tritt voraussichtlich zum 17. Juni 2016 in Kraft. Der Vorstand, der Haushaltsausschuss und der Beirat der WPK haben über die notwendigen Änderungen der Gebührenordnung der WPK beraten. Mitberatern haben sie sonstigen Änderungsbedarf in der Gebührenordnung der WPK.

Als Ergebnis der Beiratssitzung am 30. November 2015 möchte der Beirat die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer zu den erwogenen Änderungen zunächst anhören. Es handelt sich um sieben materielle Änderungen. Die weiteren Änderungen sind lediglich Folgeänderungen oder redaktionelle Anpassungen.

Sämtliche Änderungen in der Gebührenordnung werden zunächst als Überblick im Änderungsmodus dargestellt:

„§ 3 Gebührentatbestände/Gebührenhöhe

(1) Im Verfahren der Zulassung und Prüfung als Wirtschaftsprüfer erhebt die Wirtschaftsprüferkammer

...

3. für das Verfahren der Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder für das Verfahren der Prüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO eine vor Beginn der schriftlichen Prüfung zu entrichtende Gebühr in Höhe von 3.000 €

...

5. für die Prüfung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 WPO und gemäß § 130 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 2 WPO

...

6. für vom Bewerber erfolglos eingelegte Widersprüche gegen Entscheidungen im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren ...

7. für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Bestätigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung, ...

Wird der Antrag nach Satz 1 Nr. 1, 2 oder 7 zurückgenommen, ermäßigt sich die dort genannte jeweilige Gebühr auf die Hälfte. Gleiches gilt für die Prüfungsgebühr nach Satz 1 Nr. 3 bis 5, sofern der Bewerber bis zum Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Aufsichtsarbeit von der Prüfung zurücktritt.

(2) Im Verfahren der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer, der Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung (§ 18 Abs. 4 WPO), einer Beurlaubung (§ 46 WPO) oder der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 43 a Abs. 3 Satz 2 und 3 WPO) erhebt die Wirtschaftsprüferkammer

...

4. für die Bearbeitung eines Antrages auf Beurlaubung eine Gebühr in Höhe von 500 €; hiervon abweichend im Falle der Beurlaubung aufgrund besonderer Umstände eine Gebühr in Höhe von 180 €

5. für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 43 a Abs. 3 Satz 2 und 3 WPO eine Gebühr in Höhe von 500 €. Wird der Antrag nach Nr. 1 bis 5 zurückgenommen oder zurückgewiesen, ermäßigt sich die dort genannte jeweilige Gebühr auf die Hälfte.

(3) Im Verfahren der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder als Buchprüfungsgesellschaft oder der Registrierung als Abschlussprüfer, Abschlussprüferin oder Abschlussprüfungsgesellschaft

nach § 134 WPO, der Registrierung von EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften nach § 131a WPO oder der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 28 Abs. 2 und 3 WPO) erhebt die Wirtschaftsprüferkammer

1. für die Bearbeitung eines Antrages auf Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Buchprüfungsgesellschaft oder die Registrierung als Abschlussprüfer, Abschlussprüferin oder Abschlussprüfungsgesellschaft eine Gebühr in Höhe von 1.050 €

2. für die Registrierung für die Prüfungstätigkeit von EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften nach § 131a WPO eine Gebühr in Höhe von 1.050 €

3. für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 und Abs. 3 WPO eine Gebühr in Höhe von 270 €.

Wird der Antrag nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 zurückgenommen oder zurückgewiesen oder ist der Abschlussprüfer, die Abschlussprüferin oder die Abschlussprüfungsgesellschaft bereits informatorisch erfasst, ermäßigt sich die jeweilige Gebühr auf die Hälfte.

...

(6) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Benennung eines Sachverständigen, soweit es sich nicht um ein Amtshilfeersuchen handelt, erhebt die Wirtschaftsprüferkammer eine Gebühr in Höhe von 250 €. Wird der Antrag zurückgenommen oder ein Sachverständiger nicht benannt, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

(7) Die Wirtschaftsprüferkammer erhebt ...

(8) Die Wirtschaftsprüferkammer erhebt für auf Antrag gefertigte Kopien je Seite eine Gebühr von 0,50 €, mindestens jedoch 5,00 €."

Die sieben materiellen Änderungen werden nachfolgend näher erläutert:

1. Einheitsgebühr für die Prüfung als Wirtschaftsprüfer (Änderung in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 5)

Für alle Prüfungswege zum Wirtschaftsprüfer, sei es über das reguläre Examen, über die Eignungsprüfung oder auch über die neue verkürzte Prüfung für vereidigte Buchprüfer nach § 13 a WPO-E, soll eine einheitliche Gebühr von 3.000 € erhoben werden. Der Aufwand aller Prüfungswege ist vergleichbar. Auch der „Gegenwert“ der Gebühr, nämlich die Befugnis zur Abschlussprüfung, ist für alle Prüfungswege am Ende identisch.

Damit erfolgt auch ein Gleichlauf zur einheitlichen Regelung für die Zulassungsgebühr nach § 3

Abs. 1 Nr. 3 GebO WPK. Danach beträgt die Gebühr für die Zulassung zur Prüfung sowohl für die reguläre Prüfung als auch für die Eignungsprüfung 500 €. Zukünftig werden hiervon auch die Anträge auf Zulassung zur Prüfung im Wege der verkürzten Prüfung nach § 13 a WPO-E mit umfasst.

2. Einheitliche Gebühr für die Erstellung von Kopien (Änderung in § 3 Abs. 1 Nr. 8 u. Abs. 8)

Bisher ist eine Gebühr für die Erstellung von Kopien lediglich bei Kopien aus Zulassungs- und Prüfungsunterlagen vorgesehen. Zugunsten einer einheitlichen Handhabung ist nun eine Gebühr für sämtliche Kopien vorgesehen. Die Gebührenhöhe soll dabei, gemessen an den heutigen Herstellungskosten, auf die Hälfte reduziert werden. Zur Deckung der Personalkosten wird ein Mindestgebühr von 5,00 € eingeführt.

3. Anpassung der Beurlaubungsgebühr (Änderung in § 3 Abs. 2 Nr. 4)

Die Gebühr für die Beurlaubung soll auch in Anbetracht der Anhebung der Beurlaubungshöchstdauer von drei auf fünf Jahre durch das APAReG und dem damit gestiegenen wirtschaftlichen Vorteil für den Berufsangehörigen auf 500 € erhöht werden.

Neben der Erhöhung der Beurlaubungshöchstdauer wird durch das APAReG ein weiterer Beurlaubungsgrund eingeführt. So besteht zukünftig die Möglichkeit der Beurlaubung auch bei Vorliegen besonderer Umstände. Wann besondere Umstände vorliegen können, ist in der Gesetzesbegründung zum APAReG ausführlich erläutert. Hintergrund dieser neuen Regelung ist es, dass es dem Berufsangehörigen ermöglicht werden soll, sich aus familiären Gründen aus der aktiven Berufstätigkeit zurückzuziehen; beispielhaft ist die Elternzeit oder Pflege von Angehörigen genannt. Für die Fälle einer Beurlaubung aufgrund besonderer Umstände soll die bisherige Beurlaubungsgebühr von 180 € erhalten bleiben.

4. Neue Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung nach § 43 a Abs. 3 Satz 2 u. 3 WPO-E (Änderung in § 3 Abs. 2 Nr. 5)

Zukünftig besteht die Möglichkeit der Erteilung einer Genehmigung für eine Tätigkeit, wenn diese mit einer originären oder vereinbarten Tätigkeit vergleichbar ist und durch die Tätigkeit das Vertrauen in die Einhaltung der Berufspflichten nicht gefährdet werden kann (§ 43 a Abs. 3 S. 2).

Daneben bleibt die bisher bereits bestehende Ausnahme genehmigung für die Übernahme einer Notgeschäftsführung bestehen; wird allerdings erweitert auf den Fall der Sanierung einer gewerblichen Gesellschaft (§ 43 a Abs. 3 S. 3). Diese Erweiterung folgt aus der ständigen Entscheidungspraxis der WPK.

Für diese Fälle der Ausnahme genehmigungen nach S. 2 und 3 soll zukünftig einheitlich eine Gebühr von 500 € erhoben werden.

5. Neue Gebühr für die Registrierung von EU/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften nach § 131, 131a WPO-E (Änderung in § 3 Abs. 3 Nr. 2)

EU/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen in Deutschland durchführen möchten, müssen sich gem. §§ 131, 131a WPO registrieren lassen. Hierfür soll eine Gebühr in Höhe von 1.050 €, wie auch im Anerkennungsverfahren, eingeführt werden. Bei der Gebührenhöhe ist auch berücksichtigt, dass der Gesellschaft nach Registrierung dieselben Prüfungsbefugnisse wie einer Berufsgesellschaft nach Anerkennung zur Verfügung stehen.

6. Neue Gebühr für die Benennung von Sachverständigen (Änderung in § 3 Abs. 6)

Neu eingeführt werden soll auch eine Gebühr für die Benennung von Sachverständigen gegenüber Dritten. Eine solche Gebühr wird bereits auch durch andere Institutionen, wie einige Industrie und Handelskammern, erhoben. Von dieser Gebührenerhebung wäre allerdings die Benennung von Sachverständigen gegenüber Gerichten/Behörden auszunehmen, da es sich hierbei um Amtshilfe handelt, für die keine Verwaltungsgebühr zu entrichten ist. Die Gebühr soll sich auf 250 € belaufen.

7. Streichung der Gebühr für die Ausnahme genehmigung nach § 57a WPO (Änderung in § 3 Abs. 8)

Durch den Wegfall der Ausnahme genehmigung nach § 57a WPO ist als Folgeänderung auch die entsprechende Gebühr in der GebO WPK zu streichen.

Für die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer besteht die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die formelle Beschlussfassung des Beirates für die Gebührenordnung ist in der Sitzung des Beirates am 29. April 2016 vorgesehen. Stellungnahmen oder sonstige Anmerkungen erbitten wir bis zum **15. Januar 2016** unter E-Mail annegret.bentin@wpk.de oder Fax 030 26161287. Vorstand und Beirat werden über alle Stellungnahmen unterrichtet.

1. Dezember 2015

Änderung der Wahlordnung der WPK

Anhörung der Mitglieder der WPK

Zum Abschluss der Briefwahlen 2014 hat die Unabhängige Wahlkommission (UWK) einstimmig beschlossen, den Gremien der Wirtschaftsprüferkammer fünf Hinweise zur Beratung zu empfehlen. Beirat und Vorstand sprechen sich dafür aus, einzelne Hinweise durch eine Anpassung der Wahlordnung umzusetzen. Vor einer abschließenden Entscheidung möchten die Gremien zunächst die Meinung der Mitglieder zu den Hinweisen der UWK und zu deren Umsetzung hören (§ 7 Abs. 6 Satz 1 Satzung WPK).

Nachfolgend finden Sie die Hinweise der UWK mit der Bitte um Stellungnahme. Die jeweiligen Anmerkungen folgen aus den Beratungen in der UWK, im Beirat und im Vorstand.

Hinweise der UWK

1. Die weiterhin sehr hohe Stimmenzahl jedes einzelnen Mitgliedes (in der Gruppe der Wirtschaftsprüfer waren es zuletzt 45 Stimmen) kann eine zumindest faktische Einschränkung des Wahlvorschlagsrechtes darstellen. Möchte ein Vorschlagender nicht, dass Mitglieder, die sich nicht mit einzelnen Stimmen enthalten wollen, ihre Stimme notgedrungen auf konkurrierende Listen abgeben, muss ein Wahlvorschlag mindestens 15 Kandidaten enthalten (15 Kandidaten x 3 kumulierte Stimmen = 45 Stimmen). In Berufsverbänden organisierte oder in großen Einheiten tätige Berufsangehörige fällt es fraglos leichter 15 Kandidaten zu mobilisieren als in kleinen Einheiten oder allein in eigener Praxis tätigen Mitgliedern. Im Rahmen personalisierter Verhältniswahlen sind zwischen 3 und 5 Stimmen nicht unüblich.

Anm: Bei dem Hinweis der UWK handelt es sich eher um einen praktischen als einen rechtlichen Hinweis. Tatsächlich werden Wahlvorschläge seit je her eher von Berufsverbänden oder größeren Praxen organisiert und eingebracht. Die Praxis hat aber auch gezeigt, dass die Mitglieder ihre vielen Stimmen ganz gezielt einsetzen und gegebenenfalls auch auf die Abgabe einzelner ihrer vielen Stimmen bewusst verzichten, sich insoweit also einzelner Stimmen enthalten.

Beirat und Vorstand sehen hier keinen Handlungsbedarf.

2. Die Regelung zur Zahl der Unterstützer lässt offen, inwieweit auch weitere Mitglieder über die not-

wendige Zahl der Unterstützer hinaus einen Wahlvorschlag unterstützen können, um etwa im Rahmen der Kandidatenvorstellung im Internet für die von ihnen unterstützten Kandidaten zu werben.

Anm: Nach § 4 Abs. 2 Satz 4 WahlO muss ein Wahlvorschlag für die Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, der weniger als 15 Kandidaten enthält, mindestens von so vielen anderen stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gruppe schriftlich unterstützt werden, dass die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten und Unterstützer 15 erreicht. Nach § 4 Abs. 2 Satz 5 WahlO muss ein Wahlvorschlag für die Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer, der weniger als 5 Kandidaten enthält, mindestens von so vielen stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gruppe schriftlich unterstützt werden, dass die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten und Unterstützer 5 erreicht.

Nach § 4 Abs. 6 WahlO gibt die UWK den zugelassenen Kandidaten die Möglichkeit, sich in dem nur den Mitgliedern zugänglichen Bereich des Internetauftritts der Wirtschaftsprüferkammer (geschützter Bereich) vorzustellen. Hierzu kann ein Bild des Kandidaten und ein vom Kandidaten unter Beachtung der technischen Vorgaben der UWK erstellter Text wiedergegeben werden.

Bisher wurden im Rahmen der Vorstellung eines Wahlvorschlags im geschützten Bereich des Internetauftritts der WPK auch alle Unterstützer des Wahlvorschlags benannt. Dies kann zu einem technischen Problem werden, wenn ein Wahlvorschlag von sehr vielen Mitgliedern unterstützt wird. Würde die Wiedergabe der Unterstützer begrenzt, könnte dies vom betroffenen Vorschlagenden und den vorgeschlagenen Kandidaten als Verletzung der Chancengleichheit interpretiert werden.

Beirat und Vorstand sehen hier keinen Handlungsbedarf.

3. Die Wahlordnung stellt nicht hinreichend klar, ob ein Unterstützer auch mehrere Wahlvorschläge unterstützen kann. Die Bundeswahlordnung und verschiedene Kommunalwahlgesetze der Länder beinhalten hier eindeutige Regelungen. **Diese Rechtsunsicherheit kann den Bestand der Wahl gefährden.**

Anm: Die WahlO beschränkt sich in § 4 Abs. 2 Satz 4, 5 WahlO darauf, die Zahl der notwendigen

Unterstützer für einen Wahlvorschlag zu bestimmen (s. Anmerkung zu Hinweis 2). Sie trifft aber keine Aussage, ob ein Unterstützer auch mehrere Wahlvorschläge unterstützen kann. Die Bundeswahlordnung und verschiedene Kommunalwahlgesetze der Länder bestimmen, dass ein Unterstützer nur einen Wahlvorschlag unterstützen kann.

Die Notwendigkeit der Unterstützung soll die Ernsthaftigkeit eines Wahlvorschlages sicherstellen und solche Wahlvorschläge vom Wahlverfahren ausschließen, die von vornherein keine Aussicht auf Erfolg haben. Hat ein Wähler wie bei der Bundestagswahl nur eine oder bei den Kommunalwahlen nur wenige Stimmen, leuchtet es ein, ihn auf die Unterstützung nur eines Wahlvorschlages zu beschränken, weil er auch nur einen Wahlvorschlag ernsthaft unterstützen kann. Hat der Wähler aber wie bei der Beiratswahl sehr viele Stimmen und kann er beliebig panaschieren, das heißt Kandidaten unterschiedlicher Wahlvorschläge wählen, kann er auch mehrere Wahlvorschläge ernsthaft unterstützen.

Beirat und Vorstand sprechen sich für eine vorsorglich Klarstellung der Wahlordnung aus, um den Bestand der Wahl nicht unnötig zu gefährden.

4. Die Wahlordnung enthält zwar eine Fristbestimmung für den Eingang eines Wahlvorschlages, aber keine Regelung für den Eingang von Unterstützungserklärungen. **Auch diese Rechtsunsicherheit kann den Bestand der Wahl gefährden.**

Anm: Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 WahlO endet die Vorschlagsfrist drei Monate vor dem Wahltag. Die Unterstützungserklärungen sind nicht notwendiger Bestandteil des Wahlvorschlages. Zwar kann ein Wahlvorschlagender mit seinem Wahlvorschlag auch die Unterstützungserklärungen einreichen. Ein Unterstützer kann sich aber auch selbstständig gegenüber der UWK erklären. Hierfür ist in der WahlO keine Frist bestimmt. Bestimmt wird durch § 4 Abs. 4 WahlO nur, dass die die UWK innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Vorschlagsfrist über die Zulassung der vorgeschlagenen Kandidaten entscheidet. Damit ist unklar, ob eine notwendige Unterstützungserklärung, die nach Ablauf der Wahlvorschlagsfrist und vor der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge bei der UWK eingeht, noch zu berücksichtigen ist. Die falsche Behandlung einer notwendigen Unterstützungserklärung gefährdet den Bestand der Wahl ganz erheblich, denn Wahlzulassungsentscheidungen sind immer ergebnisrelevant.

Beirat und Vorstand sprechen sich für eine vorsorglich Klarstellung der Wahlordnung aus, um den Bestand der Wahl nicht unnötig zu gefährden.

5. Die Frist für die Einberufung der UWK für die kommende Wahl in § 2 Abs. 1 WahlO berücksichtigt die Verlängerung der Amtszeit von 3 auf 4 Jahre nicht.

Anm: Die Anpassung der Einberufungsfrist für die UWK an die auf vier Jahre verlängerte Amtszeit des Beirates wurde schlicht versäumt. Dies führt nun aber dazu, dass die UWK schon im Sommer 2016 einzuberufen wäre, obwohl sie ihre Arbeit erst im Herbst 2017 aufnehmen muss. Die Einberufung der UWK erst im Sommer 2017 könnte als Formfehler aber den Bestand der Wahl gefährden.

Beirat und Vorstand sprechen sich für eine Anpassung der Wahlordnung aus, um die UWK nicht unnötig früh einberufen zu müssen.

Votum von Beirat und Vorstand

Beirat und Vorstand sprechen sich dafür aus, die Hinweise 3-5 der UWK aufzugreifen und im Übrigen an der bewährten und rechtlich unbeanstandeten Wahlpraxis festzuhalten.

Um die Rechtsunsicherheiten auszuräumen, empfiehlt es sich

1. in § 4 WahlO klarzustellen, dass ein Unterstützer auch mehrere Wahlvorschläge unterstützen kann,
2. in § 4 WahlO klarzustellen, dass die Unterstützungserklärungen bis zum Ablauf der Wahlvorschlagsfrist bei der UWK eingegangen sein müssen. Dadurch wird der UWK eine geordnete Vorbereitung der Wahlzulassungsentscheidung ermöglicht.
3. die Einberufungsfrist für die UWK in § 2 Abs. 1 WahlO an die auf vier Jahre verlängerte Amtszeit des Beirates anzupassen.

Beirat und Vorstand bitten Sie um Ihre Hinweise zu den Vorschlägen der UWK.

Die Beschlussfassung des Beirates ist für das Frühjahr 2016 vorgesehen. Um eine geordnete Auswertung und planmäßige Sitzungsvorbereitung zu gewährleisten, bittet der Beirat um **schriftliche Anregungen und Hinweise spätestens bis zum 31. Januar 2016.**

1. Dezember 2015

Was mit Ihren Daten im WPK-Berufsregister passiert

Mitglieder können Weitergabe von Daten widersprechen

Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist ein sensibles Thema. Daher wird im Folgenden erläutert, was mit den Daten im WPK-Berufsregister geschieht. Vorab ist anzumerken: Die Kammer gibt die Mitgliederdaten auf gesetzlicher Basis in einem vom Vorstand vorgegebenen und mit dem Bundesdatenschutzbeauftragten abgestimmten Verfahren weiter. Vor diesem Hintergrund erhebt und speichert sie Berufsregisterdaten und zudem freiwillige Angaben.

Öffentlichkeit kann Berufsregister einsehen

Die Öffentlichkeit kann das Berufsregister mit seinen aktuellen Daten, ausgenommen Geburtstag und Geburtsort, über das WP/vBP Verzeichnis im Internet einsehen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 WPO). Zusätzlich werden im WP/vBP Verzeichnis freiwillige Angaben veröffentlicht, sofern das Mitglied nicht widerspricht (§ 37 Abs. 2, 3 WPO).

Versorgungswerke erhalten Daten

Über das Veröffentlichende hinaus übermittelt die Kammer auf gesetzlicher Grundlage personenbezogene Daten ihrer Mitglieder an die Versorgungswerke der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer, soweit die Daten für das Feststellen der Mitgliedschaft sowie für Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind (§ 36 a Abs. 5 WPO).

Datenweitergabe an Dritte auf Anfrage

Außerdem werden Berufsregisterdaten und freiwillige Angaben auf Anfrage im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen zweckgebunden an folgende Dritte weitergegeben:

- privatrechtliche Berufsorganisationen der prüfenden Berufe (zum Beispiel DBV, IDW, wp.net), damit diese die Mitglieder über die Facharbeit unterrichten können
- Universitäten, Fachhochschulen und vergleichbaren Einrichtungen zu Forschungszwecken
- Anbieter von fachlichen Fortbildungsveranstaltungen zur Förderung der beruflichen Fortbildung des Berufsstandes (§ 57 Abs. 2 Nr. 10 WPO)
- Mitglieder und privatrechtliche Berufsorganisationen der prüfenden Berufe zur Kandidateninformation im Rahmen von Beiratswahlen oder sonstiger Unterrichtung des Berufsstandes bei hinreichendem fachlichen Bezug
- andere nichtöffentliche Stellen, soweit ein allgemein interessierender fachlicher Bezug gegeben und keine belästigende Wirkung für die Mitglieder zu erwarten ist.

Die Daten werden stets im Einzelfall und nur dann weitergegeben, wenn der Dritte den Verwendungszweck angibt und sich verpflichtet, die Daten nur zu diesem Zweck zu nutzen. Die Daten-

weitergabe unterbleibt, wenn das Mitglied widersprochen hat, oder wenn erkennbar schutzwürdige Interessen des Mitgliedes entgegenstehen.

Das Verfahren zur Datenweitergabe ist seit Langem etabliert. Es wurde im Jahr 2011 mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit abgestimmt.

Mitglieder können Datenweitergabe widersprechen

Jedes Mitglied kann der Veröffentlichung seiner freiwilligen Angaben im elektronischen Mitgliederverzeichnis jederzeit widersprechen. Ebenso kann es jederzeit der Weitergabe seiner Berufsregisterdaten und seiner freiwilligen Angaben an Dritte widersprechen.

Nicht widersprochen werden kann der Übermittlung von Daten an die Versorgungswerke.

Sofern Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, erklären Sie Ihren Widerspruch bitte schriftlich gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer Mitglieder- und Beitragsabteilung Rauchstr. 26 10787 Berlin.

Ein Formular steht Ihnen im Internet zur Verfügung. uh

Formular für den Widerspruch gegen die Datenweitergabe abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag041506/
www.wpk.de/magazin/4-2015/

Internationales

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	
 <p>Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden.</p>	
10.11.2015	International Federation of Accountants (IFAC): Materiality in Integrated Reporting
30.09.2015	IFAC: IFAC Member Compliance Program Strategy, 2016 - 2018
17.09.2015	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB): The IPSASB's Strategy for 2015 Forward
08.09.2015	IFAC: Ergebnisse der IFAC Global Regulatory Survey
21.08.2015	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): 2014 IESBA Annual Report
14.08.2015	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): Staff Audit Practice Alert – Responsibilities of the Engagement Partner in Circumstances when the Engagement Partner is not located where the Majority of the Audit Work is Performed

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	
 <p>Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können heruntergeladen oder bestellt werden unter www.ifrs.org.</p>	
28.10.2015	International Accounting Standards Board (IASB): Exposure Draft ED/2015/8, IFRS Practice Statement: Application of Materiality to Financial Statements
09.10.2015	IASB: Survey – Investor and analyst views needed on the IASB's work plan
11.09.2015	IASB: Bestätigung der Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts von IFRS 15 Revenue from Contracts with Customers auf den 1. Januar 2018
11.08.2015	IASB: 2015 Agenda Consultation

Zwei neue Mitglieder aus Burkina Faso und Vietnam

IFAC Council Meeting 2015: Strategieberatung und neue Mitglieder

Der International Federation of Accountants (IFAC), der Weltverband der Prüferorganisationen, hat mit Organisationen aus Burkina Faso und Vietnam zwei neue assoziierte Mitglieder. Dies hat das Council (Mitgliederversammlung) der IFAC während seiner Sitzung am 10. November 2015 in Singapur beschlossen. Derzeit sind 175 Mitgliedsorganisationen aus 130 Ländern mit insgesamt 2,8 Mio. Mitgliedern in der IFAC organisiert. Von den stimmberechtigten Mitgliedern nahmen 95 teil.

Im Mittelpunkt der Sitzung stand die Vorstellung und Beratung der IFAC-Strategie für die Jahre 2016 bis 2018, einschließlich des Budgets für 2016. Daneben berichteten CEO Fayezul Choudhury sowie die Vorsitzenden diverser Ausschüsse. Vier Board-Mitglieder wurden gewählt oder wiedergewählt, in den Nominierungsausschuss zwei Mitglieder.

Präsidentin der IFAC ist unverändert Olivia Kirtley, USA, unterstützt von ihrer Stellvertreterin, Rachel Grimes, Australien. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf des Jahres 2016.



(v. li.) WPK-Geschäftsführer Dr. Reiner Veidt, WPK-Präsident Gerhard Ziegler, IFAC-CEO Fayezul Choudhury, IFAC-Präsidentin Olivia Kirtley, IFAC-Boardmitglied Prof. Dr. Wienand Schruff

Deutscher Vertreter im IFAC Board ist unverändert Prof. Dr. Wienand Schruff.

Zur Arbeit der IFAC siehe den Beitrag auf Seite 57 in diesem Heft, zu den deutschen Vertretern siehe Seite 34.

Besetzung von IFAC-Gremien mit deutschen Vertretern

Nominierungen von WPK und IDW erfolgreich

WP/StB Klaus Bertram tritt ab dem 1. Januar 2016 eine dreijährige Amtszeit bei dem Small and Medium Practices Committee (SMPC) an. Für die gleiche Amtszeit wird WP/StB Dr. Sebastian Heintges als neues Mitglied im International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) tätig werden. Damit waren die Nominierungen der WPK und des IDW erfolgreich. Zu Jahresbeginn hatte die International Federation of Accountants (IFAC) dazu aufgerufen, Kandidaten für die Besetzung ihrer Gremien ab 2016 zu nominieren.

Dem deutschen Nominierungswunsch für das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) wurde hingegen leider nicht entsprochen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die IFAC auch Faktoren wie etwa die geographische Ausgeglichenheit und die Geschlechterquote bedeutsam sind.

Die Besetzung der IFAC-Gremien mit deutschen Vertretern im Überblick (Name, Gremium, Amtszeit von - bis einschließlich):



WP/StB Klaus Bertram
Small and Medium Practices Committee (SMPC)
2016-2018



WP/StB Andreas Noodt
Small and Medium Practices Committee (SMPC)
2010-2012 | 2013-2015



WP/StB Dr. Sebastian Heintges
International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB)
2016-2018



WP/StB Thomas M. Orth
International Accounting Education Standards Board (IAESB)
2011-2013 | 2014-2016



Prof. Dr. Annette G. Köhler
International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB)
2012-2014 | 2015-2017



WP Prof. Dr. Wienand Schruff
IFAC Board
2014-2016

en

Regulierung nimmt stark zu

IFAC-Umfrage bestätigt Komplexität und steigende Auswirkungen für Unternehmen

Weltweit haben die Auswirkungen von Regulierung in den vergangenen fünf Jahren spürbar zugenommen, insbesondere durch viele sektor- oder länderspezifische Regelungen, beispielsweise durch Basel III, EU-Abschlussprüferreform und Dodd-Frank Act. Dies ist das Fazit der Online-Umfrage „IFAC Global Regulatory Survey“ der internationalen Wirtschaftsprüfervereinigung International Federation of Accountants (IFAC) zu den Auswirkungen von Regulierung auf Organisationen und Einzelpersonen. Das WPK Magazin hatte die Umfrage im WPK Magazin 3/2015, Seite 22, vorgestellt.

Weiteres Ergebnis der Umfrage: Dieser Trend wird sich in den nächsten Jahren noch verstärken. Die Auswirkungen sind weitreichend und betreffen insbesondere die Kosten der Geschäftstätigkeit sowie die Chancen für Innovation und Wachstum. Die Umfrageergebnisse bestätigen außerdem den beträchtlichen Umfang und die Komplexität der derzeitigen Regulierung und zeigen zunehmende regionale Unterschiede auf.

In einer globalisierten Welt sei Regulierung aber auch notwendig. „Eine gute Regulierung ist essenzi-

ell für Gerechtigkeit, Leistungsfähigkeit und Effektivität der Wirtschaft; sie möglichst gut funktionieren zu lassen, ist eine nie endende Mission“, sagte Fayed Choudhury, CEO der IFAC. Er resümiert, die Ergebnisse der Umfrage seien ein „ernsthafte Weckruf“ zur Untersuchung der Auswirkungen von Regulie-

rung, einschließlich der großen Anzahl der seit der Finanzkrise durchgeführten Reformen. en

Ergebnisse des „IFAC Global Regulatory Survey“ abrufbar unter www.wpk.de/link/mag041507/

IFAC startet Umfrage zu den Herausforderungen von kleinen und mittleren Prüferpraxen

Die International Federation of Accountants (IFAC) hat im Oktober 2015 ihre jährliche, auch auf Deutsch verfügbare Online-Schnellumfrage unter kleinen und mittelgroßen Prüferpraxen gestartet („IFAC Global SMP Survey 2015“).

Wie bei den Umfragen der Vorjahre geht es auch diesmal darum, eine Momentaufnahme der wichtigsten Herausforderungen für kleine und mittelgro-

Zu den Ergebnissen der Umfrage 2014 siehe WPK Magazin 2/2015, Seite 32

ße Prüferpraxen sowie deren Mandanten zu erstellen.

Mit den Ergebnissen ist Anfang 2016 zu rechnen. Die WPK wird berichten. en

Zum Start der Umfrage siehe „Neu auf WPK.de“ vom 2. Oktober 2015 www.wpk.de/link/mag041508/

Stellungnahme zum IASB Exposure Draft 2015/3 – Conceptual Framework for Financial Reporting

Am 28. Mai 2015 veröffentlichte das International Accounting Standards Board (IASB) einen Entwurf zur Überarbeitung des seit 1989 weitgehend unveränderten Rahmenkonzepts für die Finanzberichterstattung (ED/2015/3 Conceptual Framework for Financial Reporting).

Das IASB stellt unverändert fest, dass das Rahmenkonzept in erster Linie als Richtschnur bei der Entwicklung der Regelungen diene und gegenüber den IFRS-Standards keinen Vorrang habe. Gegenüber dem bisherigen Rahmenkonzept hebt das IASB jedoch nun hervor, dass auch jene Informationen bereitzustellen seien, die die Beurteilung des verantwortlichen Umgangs der Unternehmensleitung mit den Ressourcen des Unternehmens ermöglichen („stewardship“). Darüber hinaus wird das Konzept der Vorsicht explizit im Entwurf verankert. Der Entwurf enthält zudem überarbeitete Definitionen der Begriffe Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapital, Erträge und Aufwendungen und geht auf deren Ansatzkriterien ein.

Die WPK hat am 4. November 2015 gegenüber dem IASB Stellung genommen und die beabsichtig-

te Überarbeitung des Rahmenkonzepts grundsätzlich begrüßt. Zugleich betonte die Kammer, dass sie einer umfassenden, ganzheitlichen Überarbeitung des Rahmenkonzepts, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Abgrenzungsfragen von Eigen- und Fremdkapital, den Vorzug gegeben hätte.

Wünschenswert wären außerdem zusätzliche Ausführungen zur Ermittlung und zum Ausweis der Leistungsfähigkeit („performance“) des Unternehmens, da somit Zuordnungsfragen zwischen „statement of profit or loss“ einerseits und „other comprehensive income“ andererseits einheitlicher beantwortet werden könnten. Weiterhin sollten die konkreten Voraussetzungen benannt werden, in welchen Fällen nicht mehr von der Fortführungsannahme (Going Concern) ausgegangen werden kann. la

Stellungnahme der WPK vom 4. November 2015 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2015/#sn-875 www.wpk.de/magazin/4-2015/

Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Standardänderungen des IAASB zur Reaktion auf tatsächliche oder vermutete Gesetzesverstöße Gegen IAASB-Regelung zur Meldung von Gesetzesverstößen

Das IAASB hat im Juli 2015 Änderungen an verschiedenen IAASB-Standards vorgeschlagen, die sich mit der Reaktion des Abschlussprüfers auf tatsächliche oder vermutete Verstöße des Mandanten gegen Gesetze oder sonstige Vorschriften beschäftigen (Exposure Draft Proposed Amendments to the IAASB's International Standards – Responding to Non-Compliance or Suspected Non-Compliance with Laws and Regulations).

Das IAASB reagiert mit seinem Entwurf auf die im Mai 2015 vom IESBA vorgeschlagenen Änderungen des Code of Ethics in gleicher Sache.

„Neu auf WPK.de“ vom 12. Mai 2015
www.wpk.de/link/mag041509/

Dem IAASB geht es in erster Linie darum, Inkonsistenzen und Unstimmigkeiten zwischen dem Code of Ethics und den IAASB-Verlautbarungen auszuschließen. Der Entwurf des IAASB betrifft schwerpunktmäßig ISA 250 Consideration of laws and regulations in an audit of Financial Statements. Daneben sind Änderungen an folgenden Standards vorgesehen: ISA 220, ISA 240, ISA 260 (Revised), ISA 450, ISQC 1, ISRE 2400 (revised) und ISAE 3402.

„Neu auf WPK.de“ vom 27. Juli 2015 zum IAASB-Entwurf
www.wpk.de/link/mag041510/

Im Oktober 2015 hat die WPK zu dem Entwurf gegenüber dem IAASB Stellung genommen. Wie schon in ihrer Stellungnahme gegenüber IESBA spricht sich die WPK gegen eine IESBA- oder IAASB-Regelung zur Meldung von Gesetzesverstößen durch den Abschlussprüfer an eine externe Behörde aus. Eine derartige Meldepflicht sollte ausschließlich vom jeweiligen nationalen Gesetzgeber geregelt werden und nicht von einem privaten Standardsetzer; nur das könne Rechtssicherheit für den Berufsstand gewährleisten.

Anderenfalls sollte in ISA 250 explizit darauf hingewiesen werden, dass nationale rechtliche Gegebenheiten den Anforderungen entgegenstehen können. Des Weiteren machte die Kammer auf grenzüberschreitende Fragestellungen und auf die notwendige Präzisierung einiger Begrifflichkeiten aufmerksam. zi

Stellungnahme der WPK vom 20. Oktober 2015 abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2015/#sn-866
www.wpk.de/magazin/4-2015/

Ukrainische Delegation zu Gast bei der WPK

Olena Makeieva, stellvertretende Finanzministerin der Ukraine, und Vertreter der ukrainischen Kammer der Abschlussprüfer informierten sich am 17. November 2015 im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin über den deutschen Berufsstand und die Aufgaben der WPK.

Das Interesse der Gäste konzentrierte sich auf Fragen der Selbstverwaltung, des Qualitätskontrollver-

fahren sowie die Funktion der öffentlichen Aufsicht und die diesbezüglichen Abläufe in der WPK. Ein Ausblick auf die Umsetzung der EU-Reform der Abschlussprüfung in Deutschland in organisatorischer Hinsicht durch das APAREG rundete den Gedankenaustausch ab. Die WPK bot weitere Informationen im Rahmen aktueller ukrainischer Gesetzesinitiativen zum Prüferberuf an. th

Aus den Ländern

Der Rechtsverkehr muss verlässlich sein

NRW-Justizminister Kutschaty unterstreicht den Schutz von Unternehmensrechten – Dinner Speech auf dem Jahresempfang der WPK in Düsseldorf



(v. li.) Thomas Kutschaty, Dr. Marian Ellerich

Der nordrhein-westfälische Justizminister Thomas Kutschaty stellte auf dem Jahresempfang der WPK am 21. September 2015 das Verhältnis von Justiz und Wirtschaft in das Zentrum seiner Ausführungen. Die Justiz verstehe sich auch als Dienstleister für die Wirtschaft, sagte Kutschaty als diesjähriger Dinner Speaker. Rechtssicherheit sei ein wesentlicher Standortfaktor und Verlässlichkeit im Rechtsverkehr gerade in Zeiten der Globalisierung zwingend.

„Der Schutz von Unternehmensrechten – sei es durch die Verfolgung von Korruption, Urheberrechtsverletzungen oder Cyber-Kriminalität – stellt ein wichtiges Handlungsfeld der Rechtspolitik dar“, sagte der Justizminister. In der Patentgerichtsbarkeit halte Düsseldorf unangefochten die deutsche Spitze – über 50 % der Patentstreitigkeiten würden hier verhandelt. Wichtige Vorhaben seien zudem dem Bereich des „ethisch sauberen Wirtschaftens“ zuzurechnen. So fordere Nordrhein-Westfalen die Einführung eines Unternehmensstrafrechts, um Compliance-Bemühungen zu unterstützen.

Landespräsident Ellerich betont berufspolitische Themen

Dr. Marian Ellerich, Landespräsident der WPK in Nordrhein-Westfalen, hatte in den Industrieclub Düsseldorf eingeladen. Gäste aus Ministerien, dem nordrhein-westfälischen Landtag, aus Parteien, Unternehmen, Kammern und Universitäten nutzten den traditionellen Jahresempfang im Herbst zum Meinungsaustausch.

Dr. Ellerich ging auf aktuelle berufspolitische Themen ein, insbesondere auf die Umsetzung der EU-Reform der Abschlussprüfung durch das Abschlussprüferaufsichtungsreformgesetz (APAReG) und das Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG). Anregungen der WPK aus Stellungnahmen seien vielfach berücksichtigt worden, gleichwohl seien einige Regelungen nach wie vor nicht nachvollziehbar. Es gelte, ein unnötiges deutsches „Übersoll“ im Vergleich mit den Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie zu vermeiden. Auch die für die neue Abschlussprüferaufsichtungsstelle vorgesehenen Organisationsentscheidungen seien kritikwürdig, betonte Ellerich.

Anschließend richtete Axel Klomp, Vizepräsident der StBK Düsseldorf, ein Grußwort an die WPK. Er betonte die berufspolitische Nähe, die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer verbinde. Gemeinsame zukunftsorientierte Handlungsfelder seien beispielsweise Berufsnachwuchs zu gewinnen und die Geschäftsabläufe zu digitalisieren. So stelle das Konzept „Steuerberatung 2020“ gerade das Thema Berufsnachwuchs besonders heraus und zeige Wege auf, um leistungsfähige Interessenten an den Arbeitsbereich der Steuerberatung zu binden, so Klomp.

kl

Hamburgs Finanzsenator nennt zentrale Probleme der Stadt

Jahrestreffen der WPK in Hamburg

Länderfinanzausgleich, Probleme der staatseigenen HSH Nordbank, die Olympiabewerbung Hamburgs und die Flüchtlingskrise – das seien die großen Herausforderungen Hamburgs, sagte Finanzsenator

Dr. Peter Tschentscher auf dem Jahrestreffen der WPK am 21. September 2015.

Auch die Reform der Abschlussprüfung war Thema auf dem diesjährigen Treffen. WPK-Landesprä-

sident Uwe Wolf informierte darüber, wie weit die EU-Vorgaben für Abschlussprüfer bereits in deutsches Recht umgesetzt wurden. Insbesondere ging er auf Änderungen in der Struktur der Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer ein. Wolf sprach sich für Änderungen des derzeit diskutierten Gesetzentwurfes aus, um eine starke Selbstverwaltung des Berufs zu erhalten.

Im weiteren Verlauf des Abends führte Wolf ein Interview mit Stefan Knoll von der Deutschen Bank zum Thema „Regulierung: Fluch oder Segen?“ Auf Nachfrage ging dieser auf die Chancen ein, die sich aus der Regulierung ergäben. Regulierung sei notwendig, dürfe jedoch Verwaltungsprozesse nicht unnötig und teilweise am Regulierungsziel vorbei aufblähen, sagte Knoll.

eg



(v. li.) Stefan Knoll, Finanzsenator Dr. Peter Tschentscher, WPK-Landespräsident Uwe Wolf

WPK zeigt Flagge auf der Gründermesse im Saarland



(v. li.) WP/StB Dibo Elmas, vBP/StB Olaf Braun, Nadine Staub-Ney vom saarländischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Staatssekretär Jürgen Barke und Jürgen Lenhof vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Fast 2.000 Personen besuchten die Gründermesse der Saarland Offensive für Gründer SOG am 14. November 2015 auf dem Messegelände in Saarbrücken. Einer der rund 40 Aussteller war die WPK.

Wirtschaftsprüfer/innen und vereidigte Buchprüfer/innen aus dem Saarland informierten potenzielle Unternehmensgründer und andere Interessenten über die Arbeit der Kammer und über mögliche Hilfen von Berufsangehörigen bei Existenzgründungen und Betriebsübernahmen. Staatssekretär Jürgen Barke vom Wirtschaftsministerium äußerte sich bei seinem Besuch zufrieden darüber, dass auch die Freien Berufe auf der Gründermesse Flagge zeigen.

we

Politische Unterstützung für die Selbstverwaltung der Freien Berufe Saarländische Ministerpräsidentin Kramp-Karrenbauer auf dem Jahrestreffen der WPK

Transparenz und Kommunikation seien für die Arbeit der Kammern von großer Bedeutung, betonte WPK-Landespräsident Christoph Hell in seiner Begrüßungsrede des WPK-Jahrestreffens im Saarland am 16. November 2015. Die Treffen stellen für die WPK eine gute Gelegenheit dar, dies zu leben. Hell ging auf die weiter rückläufige Zahl der Interessenten für den Beruf des Wirtschaftsprüfers ein und äußerte die Befürchtung, dass es in Kürze

zu einem empfindlichen Mangel an unternehmerischem Nachwuchs im Berufsstand kommen werde. Abschließend wünschte er sich, dass das Saarland-Motto „Großes entsteht immer im Kleinen“ auch auf den Gedanken- und Erfahrungsaustausch beim Jahrestreffen zutreffen möge.

Ehrengäste des diesjährigen Jahrestreffens waren Ministerpräsidentin Annegret Kramp-Karrenbauer sowie Staatssekretär Jürgen Barke aus dem Minis-

terium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr. Kramp-Karrenbauer unterstrich die Bedeutung der Arbeit des Berufsstandes. Die EU-Initiativen zur Einschränkung der Selbstverwaltung der Freien Berufe betrachtet die Ministerpräsidentin kritisch und sagte den Kammern ihre politische Unterstützung zu. Dem Problem des drohenden Nachwuchsmangels sollte die WPK mit verstärkter Werbung für unternehmerische Tätigkeit und mit einer noch engeren Kooperation mit den Hochschulen begegnen.

Die Ministerpräsidentin ging in ihrer Rede aus traurigem aktuellen Anlass auf die Terroranschläge von Paris ein. Der Rechtsstaat dürfe nicht erpressbar sein und sich nicht aufgeben. Hinsichtlich der Flüchtlingsbewegung in Europa sprach sie sich dafür aus, die Registrierungsverfahren zu verbessern. we



(v. li.) Leiter der WPK-Landesgeschäftsstelle Dr. Christian Weiser, Ministerpräsidentin Annegret Kramp-Karrenbauer, WPK-Landespräsident Christoph Hell

Der wachsenden Aggression in der Gesellschaft die rote Karte zeigen Brandenburgs Finanzminister Görke auf dem Jahrestreffen der WPK

Ein deutlich wachsendes aggressives gesellschaftliches Klima bereitet Christian Görke, Finanzminister und stellvertretender Ministerpräsident des Landes Brandenburg, erhebliche Sorgen. In seinem Grußwort als Ehrengast des Jahrestreffens der WPK in Brandenburg am 24. November 2015 in Potsdam äußerte sich Görke auch zu aktuellen Themen, die derzeit die Öffentlichkeit am meisten bewegen. Dabei sprach er die Terroranschläge sowie die vielen Menschen an, die in Deutschland Zuflucht suchen. Ausdrücklich warnte Görke davor, einen kausalen Zusammenhang zwischen beiden Themen herzustellen. Das nach seiner Wahrnehmung deutlich aggressivere Klima mache ihn betroffen.

Manche, so Görke weiter, versuchten leider, aus der gegenwärtig schwierigen Situation Kapital zu schlagen. Die gesamte Zivilgesellschaft sei aufgefordert, solchen Bestrebungen die rote Karte zu zeigen. Den Zuzug einer derart großen Zahl von Menschen aus fremden Ländern nannte der Minister „zweifelloso eine kulturelle Herausforderung“. Es gelte deshalb, aus der Not eine Tugend zu machen. Insoweit sieht es Görke als sein Ziel an, dass die Zuwanderer langfristig in Brandenburg bleiben und auch als Steuerbürger zur Entwicklung des Landes beitragen.

Zur Tätigkeit des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer hob der Minister deren große Bedeutung bei der Entwicklung der öffentlichen Haushalte gerade für die Einnahmeseite hervor. Geprüfte Abschlüsse seien die Grundlage für eine korrekte Besteuerung. In Steuerberatung und Steuerverwaltung sieht Görke keine Gegensätze, sondern zwei Seiten einer Medaille. Zum Thema Abschlussprüferaufsichtungsreformgesetz (APAREG) stellte der Minister in Aussicht, in den einschlägigen Gremien von Bund und Ländern noch einmal einzelne Aspekte der von der WPK benannten Problemfelder aufzugreifen. Er versprach einen von Kooperation und offener Kommunikation geprägten fairen Politikstil.

WPK-Landespräsident Christian F. Rindfleisch erläuterte kurz den aktuellen Stand der Gesetzgebungsverfahren bei APAREG und AReG und verdeutlichte noch einmal die wesentlichen Forderungen der Kammer. Auch er ging in seiner Rede auf die aktuelle politische Situation ein, die vieles von dem, was einen sonst beschäftigte, vergleichsweise klein und weniger wichtig erscheinen lasse.

Minister Görke wünschte den Anwesenden eine ruhige Vorweihnachtszeit, friedliche Feiertage und einen guten Übergang ins neue Jahr. ba

Freie Berufe stärker in der EU positionieren

Rheinland-pfälzische Finanzministerin Ahnen auf dem Jahrestreffen der WPK



(v. li.) WPK-Geschäftsführer Dr. Reiner Veidt, WPK-Landespräsident Hansgünter Oberrecht, Finanzministerin des Landes Rheinland-Pfalz Doris Ahnen, WPK-Vizepräsident Gerhard Albrecht

Der massive Zustrom von Flüchtlingen nach Deutschland fordert nach Ansicht der rheinland-pfälzischen Finanzministerin Doris Ahnen auch ein verstärktes Engagement der Kammern der Freien Berufe. Dieses sei notwendig, um die Herausforderungen gerade bei der Integration zu bewältigen, meinte die Ministerin in ihrer Ansprache als Gast zum Jahrestreffen der WPK am 9. Oktober 2015 in Ingelheim.

Ahnen unterstrich die immense Bedeutung der Kammern für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes, vor allem in den Bereichen Ausbildung und Qualitätssicherung. Mit Blick auf das Verhältnis

der EU zur Selbstverwaltung der Freien Berufe erklärte sie, die Kammern müssten der EU noch stärker als bisher vermitteln, was die Freien Berufe in Deutschland sind und was sie leisten. Dabei müsse auch deutlich gemacht werden, dass die bestehenden Honorarordnungen Qualität sichern und nicht Wettbewerb verhindern. Die Ministerin sagte ihre Unterstützung gegen weitere Eingriffe der EU in die berufliche Selbstverwaltung zu.

Die Einflussnahme des Staates auf die berufliche Selbstverwaltung nach der Ölfleck-Theorie von Walter Eucken werde in eine Interventionsspirale münden, warnte Hansgünter Oberrecht, WPK-Landespräsident in Rheinland Pfalz, und blickte zurück auf das Jahrestreffen 2009. Inzwischen kündige sich die Übertragung der Berufsaufsicht über einen wesentlichen Teil des Berufsstandes auf eine staatliche Behörde an. Oberrecht wandte sich damit gegen den Regierungsentwurf des APAREG, der das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mit der Aufsicht betrauen will, und forderte stattdessen eine eigenständige öffentliche Einrichtung.

Einen weiteren von der EU geplanten Eingriff in die Selbstverwaltung der Freien Berufe sieht Oberrecht in dem Vertragsverletzungsverfahren wegen der Honorarordnungen von Architekten und Ingenieuren und der Steuerberatervergütungsverordnung. Gemeinsam müssten sich die Freien Berufe gegen solche Eingriffe positionieren. we

Zusammenarbeit des Hessischen Rechnungshofs mit Wirtschaftsprüfern

Jahrestreffen der WPK in Hessen

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs, Dr. Walter Wallmann, hat die Zusammenarbeit von Rechnungshof und Wirtschaftsprüfern gelobt. Sein Haus arbeite gerne mit mittelständigen Wirtschaftsprüfergesellschaften zusammen, betonte Dr. Wallmann bei dem Jahrestreffen der WPK am 12. Oktober 2015 in Hessen. Die Kooperation mit dem Rechnungshof sei für den Berufsstand aufgrund der oft neuartigen Prüfungsimpulse sehr interessant.

Zudem wies Wallmann in seinem Grußwort darauf hin, dass das Miteinander aufgrund der gezwungenmaßen eher niedrigen Honorare und strengen Zeitvorgaben auch nicht immer einfach sei.

Außerdem thematisierte Wallmann den schwierigen Meinungsbildungsprozess bei der Erarbeitung der European Public Sector Accounting Standards (EPSAS) und lobte dabei die konstruktiven Beiträge aus dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer. Weitere Schwerpunkte betrafen die Zusammenarbeit bei der Prüfung von Jahresabschlüssen und bei den vergleichenden Prüfungen im Kommunalbereich.

Der hessische WPK-Landespräsident Harald Gallus ging auf die verschiedenen Initiativen der EU-Kommission ein, mit denen sie das Ziel verfolge, den Wettbewerb im Bereich der Freien Berufe zu stärken.



Dr. Walter Wallmann (2. v. li.) im Kreis der Kammervetreter und weiteren Gäste

Dabei nannte er die Transparenzinitiative und Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen der Mindestpreispreisregelungen für Steuerberater sowie für Architekten und Ingenieure. Die Wirtschaftsprüfer beschäftigen aktuell vor allem die Übertragung eines wesentlichen Teils der Berufsaufsicht auf eine staatliche Behörde. Diese werde die Selbstverwaltung des Berufsstandes und damit auch die Kammern insgesamt schwächen, so Gallus.

Das derzeit beratene Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG), mit dem die Vorgaben der EU auch zur Rotation von Abschlussprüfern umgesetzt werden

sollen, würden – anders als von der EU-Kommission beabsichtigt – nicht die kleineren und mittleren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften begünstigen. Vielmehr sei absehbar, dass die Rotationsregelungen zu einer weiteren Stärkung der „Big Four“ führen würden.

Den EU-Organen, so meinte Gallus, müsse der Nutzen des Kammerwesens nahe gebracht werden. Hinzuweisen sei auch auf die Verbraucherschützende Funktion von Honorarordnungen. Dabei betonte er die große Bedeutung des Bundesverbandes der Freien Berufe für diese wichtige Aufgabe der Interessenvertretung.

Gallus unterstrich die Einigkeit und gute Zusammenarbeit der Kammern in Hessen und nannte als Beispiel die Gemeinschaftsveranstaltung mit Bundesbildungsministerin Prof. Dr. Johanna Wanka und Ministerpräsident Volker Bouffier zum Thema Qualitätssicherung am 17. Juni 2015.

Schließlich monierte Gallus, dass im Rahmen von Statusfeststellungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft freiberuflich tätige Berufsangehörige, die nebenher am Aufbau einer eigenen Praxis arbeiten, häufig zu Unrecht als Scheinselbstständige angesehen werden. Hier müsse auf die Deutsche Rentenversicherung eingewirkt werden, die Annahme abhängiger sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse nicht zu weit auszudehnen. we

Neue Struktur bei den sächsischen Finanzämtern

Das sächsische Landesamt für Steuern und Finanzen informiert über Änderungen bei den sächsischen Finanzämtern im Bereich Betriebsprüfung

Bei der Umsetzung des Standortkonzeptes für die sächsischen Finanzämter werden die Zuständigkeiten für Betriebsprüfung schrittweise geändert. Abhängig von zu prüfenden Betriebsgrößenklassen wird künftig zwischen Finanzämtern mit sogenannten Amtsbetriebsprüfungsstellen und Finanzämtern mit Hauptbetriebsprüfungsstellen unterschieden. Diese Stellen werden an den 16 Finanzämtern eingerichtet, die nach vollständiger Umsetzung des Standortkonzeptes verbleiben (außer dem künftig als Finanzamt für Sonderaufgaben vorgesehenen Finanzamt Schwarzenberg).

Die Amtsbetriebsprüfungsstellen sind künftig zuständig für Betriebsprüfungen bei

- Kleinst-, Klein-, und Mittelbetrieben
- Großbetrieben mit Umsatzerlösen von weniger als 10 Millionen Euro und
- bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft.

An den Finanzämtern Bautzen, Chemnitz-Süd, Dresden-Nord, Leipzig II und Zwickau wurden oder werden Hauptbetriebsprüfungsstellen eingerichtet. Diese Stellen prüfen Großbetriebe mit Umsatzerlösen von mindestens 10 Millionen Euro für Finanzämter, die nur über Amtsbetriebsprüfungsstellen verfügen (siehe Liste unten).

Im ersten Schritt wurden bereits zum 1. Mai 2015 die Betriebsprüfungszuständigkeiten der Finanzäm-

Siehe dazu WPK Magazin
2/2015, Seite 34

ter im Raum Leipzig und Nordsachsen neu strukturiert.

Zum Stichtag 1. November 2015 haben sich die Strukturen im Bereich Betriebsprüfung für den Raum Chemnitz und Westsachsen geändert.

Sofern Steuerpflichtige im Rahmen begonnener Außenprüfungen von den Umstrukturierungen be-

troffen sind, hat die Finanzverwaltung sie oder ihre steuerlichen Vertreter bei Prüfung der neuen Zuständigkeiten entsprechend informiert.

Die Kontaktdaten der Betriebsprüfungsstellen werden auf den Internetseiten der jeweiligen Finanzämter aktualisiert bereitgestellt. ba

Finanzamt	Amtsbetriebsprüfung	Hauptbetriebsprüfung
FA Annaberg	durch FA Annaberg	durch FA Chemnitz-Süd
FA Chemnitz-Mitte	durch FA Chemnitz-Mitte	durch FA Chemnitz-Süd
FA Chemnitz-Süd	durch FA Chemnitz-Süd	durch FA Chemnitz-Süd
FA Hohenstein-E.	durch FA Zwickau	durch FA Zwickau
FA Plauen	durch FA Plauen	durch FA Zwickau
FA Schwarzenberg	durch FA Annaberg	durch FA Chemnitz-Süd
FA Stollberg	durch FA Annaberg	durch FA Chemnitz-Süd
FA Zschopau	durch FA Annaberg	durch FA Chemnitz-Süd
FA Zwickau	durch FA Zwickau	durch FA Zwickau

Finanzämter Frankfurt (Oder) und Fürstenwalde zusammengelegt

In Frankfurt (Oder) und im Landkreis Oder-Spree ist die Steuerverwaltung etwas schlanker geworden: Das Finanzamt Frankfurt (Oder) übernimmt seit dem 23. November 2015 auch die Aufgaben des Finanzamtes Fürstenwalde und ist damit zuständig für die Stadt Frankfurt und nun auch für den Landkreis Oder-Spree. Das Finanzamt Fürstenwalde wurde geschlossen.

In Fürstenwalde verbleibt nur eine Service- und Informationsstelle als Außenstelle des Finanzamts Frankfurt (Oder) erhalten. Sie hat folgende Anschrift:

Auswärtige Service- und Informationsstelle
des Finanzamts Frankfurt (Oder)

Dr.-Goltz-Str. 14

15517 Fürstenwalde

Telefon: 0335 60676 1999

Die Anschrift des Finanzamts Frankfurt (Oder) bleibt bestehen. Telefonisch ist das Finanzamt über die zentrale Nummer 0335 60676 1399 zu erreichen.

Steuerpflichtige, für die bislang das Finanzamt Fürstenwalde zuständig war, haben bereits per Post ihre neue Steuernummer erhalten. ba

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 0711 23977 0
Telefax 0711 23977 12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 030 726161 216
Telefax 030 726161 199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 069 3650626 30
Telefax 069 3650626 32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 089 544616 0
Telefax 089 544616 12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 040 8080343 0
Telefax 040 8080343 12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 0211 4561 187
Telefax 0211 4561 193
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Informationen für die Berufspraxis

Was im Vergabeverfahren zu beachten ist

Im Zusammenhang mit Vergabeverfahren der öffentlichen Hand wird die WPK oft auf Fragen angesprochen, die sich im Kern aus unterschiedlichen, teils einander widersprechenden Regeln im Vergaberecht und im Berufsrecht ergeben. Die WPK steht dazu immer wieder im Kontakt mit Vergabestellen der Bundesländer und Kommunen. Die WPK hat jedoch keine rechtlichen Möglichkeiten, unmittelbar auf ein Vergabeverfahren Einfluss zu nehmen. Im Folgenden geben wir daher einige Hinweise zu häufigen Fragen und zu Rechtsschutzmöglichkeiten. Die Auswirkungen der Vergaberechtsreform 2016 können noch nicht abschließend eingeschätzt werden.

Festpreise

Die früher ausdrücklich vorgesehene Pflicht der Vergabestelle, Leistungen zum Festpreis zu vergeben, wurde im Zuge der Vergaberechtsnovelle 2009 gestrichen, unter anderem auf Initiative der WPK und anderer freiberuflicher Verbände. Dennoch ist es nach wie vor gängige Praxis, mit Hinweis auf den Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 7 BHO und § 7 LHOen der Bundesländer) ein Festpreisangebot zu verlangen. Kommt ein Berufsangehöriger dem nicht oder nur unter Vorbehalt nach, läuft er Gefahr, mit seinem Angebot bereits aus formalen Gründen von der Wertung ausgeschlossen zu werden.

Der Berufsangehörige hat das Honorar so zu gestalten, dass die Qualität der Leistung sichergestellt wird (§ 27 Abs. 1 BS WP/vBP). Festpreise für einen Prüfungs- oder Gutachtenauftrag dürfen berufsrechtlich grundsätzlich nur vereinbart werden, wenn sie angemessen sind (§ 27 Abs. 2 BS WP/vBP). Außerdem muss festgelegt werden, dass das Honorar entsprechend erhöht werden kann, wenn nicht vorhersehbare Umstände im Bereich des Auftraggebers eintreten, die den Bearbeitungsaufwand erheblich ausweiten (Escape-Klausel).

Sofern ein öffentlicher Auftraggeber aber unter Berufung auf Vergaberecht ein Festpreisangebot ohne Escape-Klausel fordert, ist der WP/vBP berufsrechtlich nicht gehindert, ein solches Angebot abzugeben (vgl. Erläuterungstext zu § 27 Abs. 2 BS WP/vBP). Um Honorarstreitigkeiten vorzubeugen, empfiehlt es sich, vor Abgabe des Angebots bei der Vergabestelle anzufragen, ob ein Festpreis mit Escape-Klausel als wertungsfähiges Angebot akzeptiert wird, und auf die berufsrechtlichen Regeln hinzu-

weisen. Akzeptiert die Vergabestelle die Escape-Klausel, ist sie im weiteren Vergabeverfahren daran gebunden.

Kosten der Angebotserstellung

Die Vergabestelle muss die Kosten für die Angebotserstellung nicht erstatten. Bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen oberhalb der EU-Schwellenwerte ist dies sogar ausdrücklich ausgeschlossen (vgl. § 13 Abs. 2 VOF). Insoweit bleibt allenfalls die Möglichkeit, diese Kosten in das Angebot einzukalkulieren.

Referenzen

Um die geforderte Fachkunde des Bieters nachzuweisen, wird meist verlangt, eine Anzahl vergleichbarer Referenzmandate zu benennen. Die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO) erfordert jedoch, dass Mandanten zustimmen müssen, wenn sie genannt werden. Bei einer anonymisierten Referenzliste wäre dies zwar nicht erforderlich, doch sie wird der Vergabestelle kaum ausreichen. Häufig wünscht sie sogar Namen und Kontaktdaten von Ansprechpartnern der Referenzmandate.

Werden nur Pflichtprüfungsmandate angegeben, spricht zwar die handelsrechtliche Offenlegungspflicht dafür, dass dies auch ohne Zustimmung der Mandanten statthaft ist. Allerdings schützt die Verschwiegenheitspflicht – anders als die Strafvorschrift § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) – auch offenkundige Tatsachen (Maxl, in: Hense/Ulrich, WPO Kommentar, 2. Aufl. 2013, § 43 Rn. 137). Darum sollte im Zweifel auch hier der Mandant zustimmen.

Es genügt zwar, die Zustimmung des Mandanten erst einzuholen, wenn die Referenzliste erstellt wird. Empfehlenswert ist es jedoch, die Zustimmung vorab einzuholen, denn die Angebotsfristen im Vergabeverfahren sind mitunter knapp bemessen. Ob die Zustimmung im Rahmen von AGB eingeholt werden kann, erscheint mit Blick auf das Verbot überraschender Klauseln fraglich (§ 305c Abs. 1 BGB). Im Rahmen von Vertragsvereinbarungen – etwa mit rückbestätigten Auftragschreiben – dürfte dies dagegen möglich sein. Die Zustimmung muss bei Bedarf auch Detailinformationen wie Rechnungswerte und Leistungszeiten umfassen.

Fehlt im Einzelfall die Zustimmung des Mandanten bis zum Ablauf der Angebotsfrist, kann das der Vergabestelle spätestens mit dem Angebot signalisiert werden. Ebenso kann die Absicht angekündigt werden, die – vervollständigte – Referenzliste, innerhalb einer vor Zuschlagserteilung liegenden Frist nachzureichen. Die Vergabestelle kann im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens auch nachgereichte Unterlagen akzeptieren.

Weisungsrechte der Vergabestelle etc.

Enthalten die Vergabeunterlagen Weisungsrechte der Vergabestelle, Vorlagepflichten, spezifizierende Anforderungen an Ablauf und Dokumentation des Mandats, ist zu bedenken, dass die eigenverantwortliche Berufsausübung (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO) ein fachliches Weisungsrecht weitgehend ausschließt. Im Einzelnen hängen die Weisungsbefugnisse des Auftraggebers aber vom Inhalt des Mandats ab; dabei gilt die Faustregel: Weisungsbefugnisse können umso größer sein, je weniger das Mandat durch berufsständische oder gesetzliche Vorschriften geprägt ist (Schleip, in: Hense/Ulrich, WPO Kommentar, 2. Aufl. 2013, § 43 Rn. 219 ff.).

Die Vergabestelle darf Prüfungsschwerpunkte festlegen, solange sie den vom WP/vBP als erforderlich angesehenen Prüfungsumfang nicht beschränkt. Berufsrechtlich bedenklich ist:

- Wesentlichkeitsgrenzen festzulegen
- eine Pflicht des WP/vBP Wesentlichkeitsgrenzen an den Mandanten vor oder während der Prüfung mitzuteilen
- Anzahl, Art und Umfang der Stichproben und Stichprobenverfahren festzulegen
- eine Pflicht des WP/vBP, Stichprobenverfahren im Vorfeld der Prüfung mitzuteilen oder
- eine Pflicht des WP/vBP zur Vorlage von Arbeitspapieren.

Versieht der WP/vBP sein Angebot mit einem Disclaimer, wonach die Auftragsannahme unter dem Vorbehalt steht, dass sie mit dem Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit übereinstimmt (oder ähnliches), riskiert er, wegen eigenmächtiger Ergänzung der Vergabeunterlagen von der Wertung ausgeschlossen zu werden. Differenzen mit dem Auftraggeber bei der Mandatsabwicklung sollten gegebenenfalls durch ergänzende Vertragsauslegung (§§ 133, 157 BGB) bereinigt werden. Im Zweifel wird auch aus dem objektiven Empfängerhorizont betrachtet davon ausgegangen werden können, dass der WP/vBP sich nur zu solchen Leistungen verpflichten wollte, die ihm berufsrechtlich gestattet sind.

Haftungsbeschränkungen in AGB

In den Vergabeunterlagen werden häufig AGB des Bieters pauschal zurückgewiesen. Fügt der Bieter seinem Angebot dennoch AGB bei, wird er in der Regel von der Wertung ausgeschlossen, weil er eigenmächtig Vergabeunterlagen ergänzt hat.

Zumindest für Vergaben nach der VOL sollen jedoch branchenübliche Lieferbedingungen berücksichtigt werden, wenn diese die Haftung summenmäßig beschränken (vgl. § 7 Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 VOL/B). Eine Abweichung von dieser Sollvorschrift wird teils nur aus zwingenden Gründen für zulässig angesehen. Branchenübliche Bedingungen für den Berufsstand sind auch die vom IDW Verlag herausgegebenen AAB für WP und WPG. Sie sehen eine Haftungsbegrenzung nach § 54 a Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 54 Abs. 1 Satz 2 WPO vor (4 Mio. Euro). Die genannte Sollvorschrift bezieht sich aber nur auf die Haftungsregeln, nicht auf die AGB des Bieters insgesamt.

Besteht die Vergabestelle dennoch darauf, eine höhere oder gar unbeschränkte Haftung zu vereinbaren, ist es gegebenenfalls geboten, beim Berufshaftpflichtversicherer eine Zusatzpolice für das Mandat anzufordern und die Kosten in den Angebotspreis einzukalkulieren.

Diskriminierungsfreiheit

Im Vergabeverfahren darf kein Bieter diskriminiert werden. Das ist zum Teil ausdrücklich normiert (zum Beispiel § 2 Abs. 1 Satz 2 VOL/A), folgt aber auch aus den europarechtlichen Geboten von Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlung im Verfahren. Danach darf die Vergabestelle bei der Beurteilung der Eignung eines Bieters beispielsweise nicht an seine Mitgliedschaft in einem bestimmten (privatrechtlichen) Berufsverband anknüpfen.

Zulässig ist allerdings, dass die Vergabestelle für die Teilnahme an der Ausschreibung Mindestanforderungen definiert, zum Beispiel in Bezug auf Umsatzhöhe und Mitarbeiterzahl. Dabei hat sie grundsätzlich einen weiten Gestaltungsspielraum, darf aber so vergaberechtliche Ausnahmeregeln für den Verzicht auf eine Ausschreibung nicht umgehen, etwa, dass nur aufgrund besonderer Umstände von vornherein ein bestimmtes Unternehmen beauftragt werden darf (vgl. § 3 Abs. 5 I VOL/A).

Rechtsschutz

Der sogenannte Primärrechtsschutz ist in der Regel nur bei Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwel-

lenwerte vorgesehen (das heißt derzeit ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 207.000 Euro netto). Ausnahmsweise ist er aber auch unterhalb der EU-Schwellenwerte eröffnet, soweit die Vergabestelle bewusst eine EU-weite Ausschreibung umgangen hat (zum Beispiel durch Manipulationen bei Schätzung des Auftragswertes). Zuständig sind zunächst die Vergabekammern, bei denen es sich nicht um Gerichte, sondern speziell eingerichtete Behörden handelt (zumeist bei einem Landesministerium oder einer Bezirksregierung). Gegen deren Entscheidung ist die sofortige Beschwerde beim zuständigen Oberlandesgericht möglich.

Die Vergabekammern ermitteln den Sachverhalt von Amts wegen und können umfassende Maßnahmen treffen, um die Rechte eines übergangenen Bieters wiederherzustellen, zum Beispiel das Vergabeverfahren vorübergehend aussetzen und die Vergabestelle verpflichten, die Zuschlagskriterien neu festzulegen. Antragsbefugt ist jeder potenzielle Auftragnehmer, der ein Interesse am Auftrag hat und der geltend macht, wegen Nichtbeachtung von Vergabevorschriften in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Dabei genügt es darzulegen, dass ihm durch Verletzung von Vergabevorschriften ein Schaden droht (§ 107 Abs. 2 GWB). Der Antragsteller muss nicht bereits den Status eines Bieters innehaben.

Zulässig ist ein Nachprüfungsantrag, wenn gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich gerügt wurde (§ 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB) und bestimm-

te Fristen eingehalten wurden, zum Beispiel die in der Vergabebekanntmachung genannte Frist zur Angebotsabgabe (§ 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GWB). Einen bereits erteilten Zuschlag kann die Vergabekammer nicht aufheben (§ 114 Abs. 2 GWB). Gibt es berechnete Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit eines Vergabeverfahrens, ist also Eile geboten.

Die Vergabekammern entscheiden nur, ob das Vergabeverfahren rechtmäßig war. Zuständig für konkrete Schadensersatzansprüchen (sogenannter Sekundärrechtsschutz) gegen die Vergabestelle oder gegebenenfalls gegen den obsiegenden Bieter sind die Zivilgerichte (§ 104 Abs. 3 GWB), und zwar sowohl oberhalb als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte. Einen weitergehenden Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte lehnt die Rechtsprechung ab. Beispielsweise hält das Bundesverwaltungsgericht es im Unterschwellenbereich für nicht justitabel, wenn die Vergabestelle bei der Angebotswertung für die Ausschreibung öffentlicher Straßenbeleuchtungsanlagen gegen das Gleichbehandlungsgebot verstößt (NJW 2007, 2275). Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit Vergabeverfahren durchzusetzen erweist sich in der Praxis meist als schwierig, da der Kläger zum einen ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten zu seinen Lasten nachweisen muss, und zum anderen, dass ihm gerade deshalb ein Schaden entstanden ist, ihm also anderenfalls der Auftrag erteilt worden wäre. pr

Honorare bei der Prüfung kommunaler Eigenbetriebe

Sondersituation in Mecklenburg-Vorpommern

Die Honorare für die Prüfungen kommunaler Eigenbetriebe sind wesentlich durch die schwierige Haushaltslage der öffentlichen Hand geprägt und eher im unteren Bereich angemessener Honorare angesiedelt. Dass die öffentliche Hand kein gesteigertes Interesse an einer Erhöhung hat, ist nachzuvollziehen. Auch in der Privatwirtschaft gibt es die Tendenzen, über Ausschreibungen oder andere Wege die Honorare zu drücken. Auf der anderen Seite setzen Niedrighonorare oder gar Dumpinghonorare Qualitätsrisiken, die auch aus Sicht der Auftraggeber nicht sein dürfen. Auskömmliche Honorare für gesetzliche Prüfungen und auch für gesetzliche Prüfungen im öffentlichen

Bereich sind daher zwingend. Sind sie nicht gewährleistet, muss der Berufsstand einen Warnhinweis geben.

Honorarsituation

Die WPK hat im Jahr 2015 erneut alle selbstständig tätigen Mitglieder und alle Berufsgesellschaften zur Honorarsituation befragt. Die Ergebnisse sind auf der Internetseite der WPK und auf Seite 18 ff. in diesem Heft veröffentlicht.

Honorarvergleiche sind nur auf der Basis von Zeithonoraren möglich. Daher bat die WPK im Rah-

men der Umfrage zu den Honoraren für die Pflichtprüfung kommunaler Eigenbetriebe, Pauschalhonore in Zeithonore umzurechnen. Bekanntermaßen wird im öffentlichen Bereich überwiegend mit Pauschalhonoraren gearbeitet, die sich aber mangels Kenntnis der Mengengerüste nicht für Honorarvergleiche eignen.

Für die Stundensätze, zu denen die Pflichtprüfung kommunaler Eigenbetriebe in den einzelnen Bundesländern angeboten wird, wurde auf dieser Basis eine Bandbreite von 92 Euro bis 126 Euro ermittelt. Dabei handelt es sich um Durchschnittswerte (!), die in Abhängigkeit vom Einsatz unterschiedlich qualifizierter Mitarbeiter bei der Prüfung kalkuliert werden.

Die Bandbreite der Zeithonore für die Prüfung kommunaler Eigenbetriebe liegt damit deutlich unter der Bandbreite der Honorare für die gesetzlichen Abschlussprüfungen im Übrigen. Soweit dort einheitliche Stundensätze zugrunde gelegt oder kalkuliert werden, beträgt die Bandbreite zwischen 115 Euro und 154 Euro. Diese Stundensätze sind damit zwischen 25 % im unteren Bereich und 22 % im oberen Bereich höher als bei der Prüfung kommunaler Eigenbetriebe.

Dieser Unterschied ist noch deutlich höher, wenn man speziell die Stundensätze für WP/vBP vergleicht. Wir fragten diese für die Prüfungen kommunaler Eigenbetriebe nicht ab, zum Vergleich können jedoch die vom Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern derzeit „gewährten“ Stundensätze herangezogen werden. Diese liegen für WP bei 95 Euro. Die Umfrage für die Prüfungen im Übrigen ergab eine Bandbreite für WP zwischen 148 Euro und 186 Euro. Der Mittelwert hieraus von 167 Euro liegt also rd. 75 % über dem Stundensatz für einen WP bei der Prüfung kommunaler Eigenbetriebe in Mecklenburg-Vorpommern.

Honorarentwicklung

Die Honorarentwicklung ist mangels Gebührenordnung dem Markt überlassen. Das Problem im öffentlich-rechtlichen Bereich besteht darin, dass die öffentliche Hand die Marktentwicklung steuern möchte. So gibt es in Mecklenburg-Vorpommern ein sogenanntes Grundlagenwerk, in dem den Unternehmen und Abschlussprüfern neben abschlussrelevanten und prüfungsrelevanten Vorgaben auch die Honorarbedingungen vorgegeben werden.

Bezogen auf die Honorarvorgaben gibt es insoweit eine Historie.¹ Bis einschließlich 2006 wurde

die Pflichtprüfung kommunaler Eigenbetriebe überwiegend auf der Basis von Stundensätzen abgerechnet, die von den Innenministerien der Länder für die nachgeordneten Behörden vorgegeben wurden. Die noch für 2006 vorgegebenen Stundensätze betragen für WP 90,90 Euro, für vBP, RA, StB und andere erfahrene Prüfer 70,20 Euro sowie für Prüfer und Prüfungsassistenten mit anderer Qualifikation 53,35 Euro.²

Die WPK war in die jeweils nur geringfügigen, aber immerhin jährlichen Erhöhungen eingebunden und nicht selten auch der Motor für Anpassungen. Die WPK kündigte ihre Mitwirkung am Ende aber auf, da die öffentliche Hand zunehmend Festpreisangebote erwartete, bei denen Stundensätze nur noch Orientierungscharakter hatten. Hinzu kam, dass die öffentliche Hand zunehmend den Eindruck vermittelte, aufgrund der Abstimmung mit der WPK seien die Gebührenvorstellungen quasi amtlich und mit einer Gebührenordnung vergleichbar. Nach Erkenntnis der WPK wurde einzig im Land Mecklenburg-Vorpommern auch über 2006 hinaus die besagten Stundensätze verwendet und letztmalig für die Jahresabschlussprüfungen 2011 aktualisiert.

Die WPK hatte sich aus gutem Grund von dieser Praxis verabschiedet. Die positive Entwicklung der Honorare in manchen Bundesländern bestätigt dies. Insgesamt müssen die Berufsorganisationen, aber auch der einzelne Abschlussprüfer weitere Überzeugungsarbeit leisten. Die öffentliche Hand muss auch in anderen Bereichen für Leistungen und Anlagevermögen die allgemeinen Marktpreise zahlen und kann nicht per se einen Sonderstatus einfordern.

Honorarentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern

Die Stundensätze wurden in Mecklenburg-Vorpommern durch den dortigen Landesrechnungshof letztmalig für die Jahresabschlussprüfungen 2011 ff. erhöht. Neben dem schon erwähnten Stundensatz für WP von 95 Euro sind Stundensätze für die Gruppe der vBP, RA, StB und andere erfahrene Prüfer mit 74 Euro vorgesehen sowie für Prüfer und Prüfungsassistenten mit anderer Qualifikation von 56 Euro. Auch aus Sicht des Rechnungshofs ist mittlerweile eine Gebührenerhöhung erforderlich. Er stellt sich jedoch eine Erhöhung von nur wenigen Prozentpunkten vor, kolportiert werden 6 %.

Sowohl die Wirtschaftsprüferkammer als auch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. haben in mehreren Eingaben deutlich gemacht, dass eine grundlegende Überprüfung des Systems

¹ Vgl. auch WPK Magazin 2/2007, Seite 7.

nebst entsprechend deutlicher Gebührenanpassungen erforderlich sind. Beide Organisationen kommen zu dem Ergebnis, dass die Gebührenanpassungen rund 30 % betragen müssen.

Wären die für 2006 von der öffentlichen Hand akzeptierten Honorare nach dem damaligen System³ fortgeschrieben worden, ergäben sich für 2015 Stundensätze von rund 108 Euro für WP sowie von rund 83 Euro und 63 Euro für die Stufen 2 und 3. Dies bedeutete eine Steigerung der Stundensätze im Durchschnitt für alle drei Gruppen von rd. 18,5 % gegenüber 2006. Bezogen auf die derzeitige Basis in Mecklenburg-Vorpommern (2011) müssten die dort noch geltenden Stundensätze um rund 13 % erhöht werden.

Die Forderung von WPK und IDW, dass die Gebührenanpassungen rund 30 % betragen müssen, ist nach alledem an der Marktsituation ausgerichtet. Überlegungen in Mecklenburg-Vorpommern, eine einstellige Gebührenanpassung zuzugestehen, sind indiskutabel. Ein Stufenplan, die Honorare im Jahresrhythmus an marktübliche Honorare anzupassen, wäre das Mindeste.

Die Stellungnahme der WPK vom 24. Juli 2015 und die Stellungnahme des IDW vom 23. Juni 2014 stehen im Internet zur Verfügung (siehe unten).

Es bleibt abzuwarten, wann und in welcher Höhe der Landesrechnungshof Gebührenerhöhungen akzeptiert. Mit dem mit Rundschreiben vom 30. November 2015 veröffentlichten aktualisierten Grundwerk ist dies noch nicht der Fall. Im Übrigen erfordern Honorarvereinbarungen immer zwei Seiten. Die WPK hat keine Bedenken, wenn gegenüber den Unternehmen und dem Landesrechnungshof auf ihre Stellungnahme verwiesen wird. mx

² WPK Magazin 1/2006, Seite 29.

³ Inflationsraten, Gehaltssteigerungen im öffentlichen Dienst.

Stellungnahme der WPK vom 24. Juli 2015 und Stellungnahme des IDW vom 23. Juni 2014 abrufbar unter www.wpk.de/magazin/4-2015/
Rundschreiben 1/2015 des Landesrechnungshofs abrufbar unter www.wpk.de/link/mag041511/ (PDF)

REVIEW ONE

KURZ & THOERLE SOFTWARE

SOFTWARE SPEZIELL FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER



Ihr Meilenstein in der Brandung!

Der IDW Prüfungsnavigator

- IDW Meilensteinkonzept
Prüfung strukturieren. Übersichtlich. Schlank.
- Guided Blank-Sheet-Approach
Risiken erkennen. Flexibel reagieren.
- Skalierungsaspekte nutzen
Individuell für KMU. Große Prüfungen. Konzerne.

- mit **REVIEW ONE**
skaliert und ISA-konform prüfen

NEUGIERIG?

Rufen Sie uns kostenlos an:
0800 / 11 22 417

KURZ & THOERLE
SOFTWARE

In Zusammenarbeit mit



www.reviewone.de

Prüfung nach §§ 63 ff. EEG 2014

WP/vBP müssen qualifizierte elektronische Signatur verwenden

Ab dem Antragsjahr 2015 muss der Antrag auf besondere Ausgleichsregelung eines stromkostenintensiven Unternehmens/einer Schienenbahn vom Unternehmen elektronisch über das Online-Portal ELAN-K2 des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden. Eine WP/vBP-Bescheinigung über die Prüfung nach § 64 Abs. 3 Nr. 1 c)/§ 65 Abs. 6 EEG 2014 muss beigelegt werden.

Nach den Merkblättern der BAFA ist bei der WP/vBP-Bescheinigung und deren Autorisierung mittels qualifizierter elektronischer Signatur zu beachten:

- Die in Papierform erteilte Bescheinigung mit Unterschriften und Siegel, einschließlich der Anlagen des zu prüfenden Unternehmens/der zu prüfenden Schienenbahn, sind als PDF-Dokument zu scannen.
- Es ist zu prüfen, ob das PDF dem Original einschließlich Anlagen vollständig entspricht.
- Ist dies der Fall, versieht der WP/vBP oder eine hierzu vertretungsberechtigte Person der Prüfungsgesellschaft das PDF mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 Signaturgesetz) und leitet es an das geprüfte Unternehmen/die geprüfte Schienenbahn weiter.
- Das Unternehmen/die Schienenbahn lädt die WP/vBP-Bescheinigung, zusammen mit dem Antrag

des Unternehmers, in das Online-Portal des BAFA hoch.

Das Unternehmen/die Schienenbahn ist dafür verantwortlich, die mit der Signatur versehenen WP/vBP-Bescheinigung ordnungsgemäß und rechtzeitig hochzuladen.

Die WPK erreichte Informationen darüber, dass Anträge auf besondere Ausgleichsregelung zurückgewiesen wurden, weil statt der qualifizierten Signatur versehentlich nur eine fortgeschrittene Signatur verwendet wurde. Die WPK empfiehlt, sich mit den nachfolgend genannten Merkblättern eingehend zu befassen.

Merkblatt des BAFA für stromkostenintensive Unternehmen 2015 abrufbar unter

www.wpk.de/link/mag041512/

Merkblatt des BAFA für Schienenbahnen 2015 abrufbar unter

www.wpk.de/link/mag041513/

Hinweisblatt des BAFA zur elektronischen Signatur des WP-Prüfungsvermerks im Antragsjahr 2015 abrufbar unter

www.wpk.de/link/mag041514/

Durchsicht der Transparenzberichte 2015

Wiederkehrende Fehler

Die Durchsicht der nach § 55 c WPO im Jahr 2015 zu veröffentlichenden Transparenzberichte durch die WPK ergab ein ähnliches Bild wie im Vorjahr. Die Hinweise an die Praxen betrafen im Wesentlichen wieder folgende Themen:

- Beschreibungen des internen Qualitätssicherungssystem mussten ergänzt werden
- Aktualitätserfordernis (Angaben müssen zum angegebenen Stichtag aktuell sein)
- Vollständige Darstellung der Vergütungsgrundlagen nach § 13 b BS WP/vBP
- Finanzinformationen (z. B. Verwendung der aktuellen Begrifflichkeiten nach dem BilMoG)
- Die Darstellung der Eigentumsverhältnisse war um den Punkt zu ergänzen, ob bestimmte Personen oder Gruppen etwa auf vertraglicher Basis einen

beherrschenden Einfluss auf die transparenzberichtspflichtige Gesellschaft ausüben können (vgl. WPK Magazin 4/2014, Seite 37 [38]).

- Ergänzungen zur Leitungsstruktur für den Fall, dass innerhalb einer Gesellschaft verschiedene „Service Lines“ operativ tätig sind und die Verantwortung in der Geschäftsführung entsprechend aufgeteilt ist (vgl. WPK Magazin 1/2009, Seite 4 [8] – II.2.b)). Klarstellungen waren insbesondere dann zu ergänzen, wenn (mindestens ein) Geschäftsführer kein WP/vBP ist und daher für Vorbehaltsaufgaben operativ nicht verantwortlich sein kann.
- Einhaltung der Frist nach § 55 c Abs. 1 Satz 1 WPO.
- Einhaltung der Informationspflicht gegenüber der WPK nach § 55 c Abs. 2 Satz 2 WPO.

Die betroffenen Praxen haben die Anmerkungen der WPK berücksichtigt und ihre Transparenzberichte erneut veröffentlicht oder hinterlegt.

Wie jedes Jahr wurden die Transparenzberichte der Praxen geprüft, die im Jahr 2015 erstmalig einen Bericht veröffentlicht oder hinterlegt haben (9). Aus den übrigen Berichten wurde eine Stichprobe gezogen (7, davon 6 pflichtig und 1 freiwillig). Insgesamt wurden 16 Transparenzberichte näher durchgesehen.

Daneben sieht die WPK jedes Jahr Transparenzberichte danach durch, ob die enthaltenen Angaben mit den Angaben im Berufsregister übereinstimmen.

ko

Übersicht der veröffentlichten oder hinterlegten Transparenzberichte (Zusammenstellung der WPK) abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/transparenzberichte/

Der praktische Fall: Nachlässiger Wirtschaftsprüfer Bei Verzögerungen droht eine Rüge der Berufsaufsicht

Immer wieder bekommt die WPK Beschwerden über Berufsangehörige, weil sie ihre Mandate zu langsam bearbeiten. Häufig handelt es sich um steuerliche Mandate. Wirtschaftsprüfer dürfen ihre Auftraggeber in steuerlichen Angelegenheiten vertreten und müssen dabei die Berufspflichten beachten. Insbesondere, wenn der Berufsangehörige ausschließlich als Wirtschaftsprüfer bestellt ist, kommt bei einer schuldhaften Verzögerung der Bearbeitung steuerlicher Mandate eine Ahndung nach der WPO in Betracht.* So auch in unserem aktuellen Beispiel:

Im vorliegenden Fall war der Berufsangehörige ausschließlich als Wirtschaftsprüfer bestellt und betrieb eine Einzelpraxis. Eine KG hatte ihn für mehrere Jahre in allen steuerlichen Angelegenheiten beauftragt. Nachdem das Mandat auf einen neuen Steuerberater übertragen wurde, stellte sich heraus, dass der Berufsangehörige absprachewidrig für zwei Jahre keine Steuererklärungen gefertigt hatte; dadurch kam es für diese Jahre zu Schätzungen. Zudem gab er nach Ende des Mandats die Unterlagen weder an den Mandanten noch an den neuen Steuerberater heraus.

Auch ein Ehepaar beauftragte den Berufsangehörigen in steuerlichen Angelegenheiten. Er gab jedoch die Einkommensteuererklärungen des Ehepaares nicht oder nur verspätet ab. Das Finanzamt schätzte die Einkommenssteuer und verlangte eine Vorauszahlung. Die Mandanten suchten erneut Kontakt zu dem Berater. Er sagte seine Hilfe zu und riet, die Vorauszahlungen nicht zu leisten. In der Folge tat er jedoch weiterhin nichts. Das Konto der Mandanten wurde gepfändet. Die Mandanten versuchten vergeblich, den Berater telefonisch und persönlich zu erreichen. Später legte er Einspruch gegen den geschätz-

ten Einkommensteuerbescheid des Folgejahres ein; die Begründung wollte er nachreichen. Mehrere Aufforderungen des Finanzamtes ignorierte er, der geschätzte Steuerbescheid wurde bestandskräftig.

Erheblicher Verstoß gegen Berufspflicht

Die nachlässige Arbeit hatte Folgen für den Wirtschaftsprüfer: Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht erteilte ihm eine Rüge. Die Aufsicht sah in seinem Verhalten gegenüber beiden Mandanten einen erheblichen Verstoß gegen die Berufspflicht zu gewissenhafter Berufsausübung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO in Verbindung mit § 4 Abs. 2, 3 BS WP/vBP. Der Berufsangehörige muss den Mandanten bestmöglich und sorgfältig vertreten. Aufträge dürfen nur angenommen werden, wenn der Wirtschaftsprüfer die erforderliche Sachkunde besitzt und über genügend Zeit verfügt. Um alle Aufträge ordnungsgemäß und fristgerecht bearbeiten zu können, ist die Praxis so zu organisieren, dass der Berufsangehörige die Aufträge sachgerecht planen kann. Dabei muss er Anzahl, Umfang und Komplexität der Aufträge berücksichtigen.

Als besonders schwerwiegend sah es die Aufsicht an, dass er bei der Vertretung in steuerlichen Angelegenheiten Fristen versäumt hat. Zudem bejahte die Vorstandsabteilung einen Verstoß gegen die Pflicht die Handakten an den Mandanten herauszugeben (§ 51b WPO).

sz

* Hat der Berufsangehörige mehrere Berufsqualifikationen und wird sein Verhalten zunächst nach der Berufsaufsicht einer anderen Kammer beurteilt, kann sein Verhalten unter den Voraussetzungen des § 69a WPO zusätzlich nach der WPO geahndet werden.

Mitglieder fragen – WPK antwortet



Die Wirtschaftsprüferkammer erhält vielfältige Fragen von ihren Mitgliedern. Typische Fragen greift diese Rubrik auf.

Fragen zum Qualitätskontrollverfahren ab dem 17. Juni 2016

■ Müssen Prüfer für Qualitätskontrolle einen Kulturwandel befürchten, wenn die Firewall wegfällt?

§ 57e Absatz 5 WPO stellt bisher sicher, dass Berufspflichtverletzungen, die zu Maßnahmen im Qualitätskontrollverfahren führen, nicht an die Berufsaufsicht weitergegeben werden und dort zu einem Berufsaufsichtsverfahren führen können. Diese Firewall entfällt: Das APAREG sieht vor, dass Informationen aus dem Qualitätskontrollverfahren auch für andere Aufsichtsverfahren der WPK und der Abschlussprüferaufsichtsstelle verwendet werden dürfen.

Bereits die Formulierung „dürfen“ zeigt, dass kein Automatismus vorliegt. Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) gibt Prüfungsfeststellungen nicht automatisch an die Berufsaufsicht. Aus der Begründung zu § 57e Ab-

satz 5 WPO geht hervor, dass der Gesetzgeber von der Möglichkeit ausgeht, im Rahmen der Qualitätskontrolle getroffene Feststellungen grundsätzlich durch präventive Maßnahmen der KfQK zu beseitigen (Hinweise, Auflagen, Sonderprüfungen). Die KfQK soll der Berufsaufsicht nur solche Feststellungen mitteilen, die so erheblich sind, dass eine berufsrechtliche Sanktion geboten und angemessen erscheint. Dann kann die Berufsaufsicht entscheiden, ob sie ein berufsaufsichtsrechtliches Verfahren einleitet.

Ein Kulturwandel ist nicht zu befürchten. Die KfQK kann schon heute mit den ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen angemessen auf die Feststellungen der Prüfer für Qualitätskontrolle reagieren und Mängel des Qualitätssicherungssystems beseitigen. Dies wird auch in Zukunft so sein. Ein Sachverhalt wird auch bei erheblichen Feststellungen nur im Ausnahmefall an die Berufsaufsicht abgegeben werden.

■ An wen haben Prüfer für Qualitätskontrolle nach Wegfall der Firewall aufgedeckte berufsrechtliche Verfehlungen zu melden?

Der Prüfer für Qualitätskontrolle berichtet auch nach Inkrafttreten des APAREG ausschließlich an die KfQK (§ 57a Absatz 6a Satz 1 WPO). Weitere „Meldepflichten“ treffen den Prüfer für Qualitätskontrolle nicht. Die KfQK entscheidet darüber, ob ein Berufsrechtsverstoß an die Berufsaufsicht abgegeben wird.

■ Ändern sich die Registrierungsanforderungen für Prüfer für Qualitätskontrolle?

Die Registrierungs Voraussetzungen für Prüfer für Qualitätskontrolle bleiben nahezu unverändert. Neu ist, dass die Registrierungs voraussetzung in Nr. 2, „Kenntnisse in der Qualitätssicherung“, durch eine „spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle“, ersetzt wird. Der Schulungskurs, der bisher eine Möglichkeit zum Nachweis der Kenntnisse in der Qua-

litätssicherung war, wird damit verpflichtend. Tatsächlich haben aber bereits heute fast alle Berufsangehörigen, die sich als Prüfer für Qualitätskontrolle registrieren lassen, an einem zweitägigen Schulungskurs i. S. d. § 2 Absatz 2 Satzung für Qualitätskontrolle teilgenommen. Dieser Kurs stellt auch künftig die verlangte spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle dar. Allerdings können die Kenntnisse in der Qualitätssicherung/Qualitätskontrolle dann ausschließlich durch eine Teilnahme an diesem Schulungskurs nachgewiesen werden.

Von den Voraussetzungen für die erstmalige Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle sind solche für die Aufrechterhaltung der Registrierung zu unterscheiden. Die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle ist künftig auch zu widerrufen (§ 57a Ab-

satz 3a WPO), wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle in den vergangenen drei Jahren nicht mehr im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfungen tätig gewesen ist (Nr. 2) oder er für die vergangenen drei Jahren keine spezielle Fortbildung in der Qualitätskontrolle nachweisen kann (Nr. 4).

Die Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung ist Voraussetzung sowohl für die Erstregistrierung als auch für die Aufrechterhaltung der Registrierung. Dies bedeutet ausdrücklich nicht, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle verantwortlich gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen muss. Es ist der Anregung der WPK zu verdanken, dass das Erfordernis gesetzlicher Abschlussprüfungen nicht in den Regierungsentwurf übernommen wurde, sondern eine Tätigkeit im Bereich der Abschlussprü-

fung ausreicht. Prüfer für Qualitätskontrolle müssen daher nicht zwingend als verantwortliche WP/vBP tätig werden. Es genügt eine Tätigkeit in einer Grundsatzabteilung, als freier Mitarbeiter im Bereich der Abschlussprüfungen, Berichtskritiker oder auftragsbegleitender Qualitätssicherer.

Derzeit muss ein Prüfer für Qualitätskontrolle alle drei Jahre bei der dann nächsten Auftragsannahme nachweisen, dass er regelmäßig an der speziellen Fortbildung teilgenommen hat. Hat er keine entsprechenden Aufträge angenommen, ist ein Nachweis entbehrlich. Künftig muss der Prüfer für Qualitätskontrolle eine Fortbildung unabhängig von einer Auftragsannahme belegen. Bleibt er den Nachweis schuldig, hat die KfQK seine Registrierung zu widerrufen. gu

Stellungnahmen der WPK

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

WPK kritisiert mögliche Verlagerung von Verantwortlichkeiten durch maschinelle Verarbeitung der Steuererklärungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hatte im November 2014 einen Diskussionsentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vorgelegt. Die WPK begrüßte die skizzierten Bestrebungen sowie die frühzeitige Einbindung des betroffenen Personenkreises und der Öffentlichkeit. Gegen einzelne Maßnahmen trug die Kammer Bedenken vor.

Am 26. August 2015 hat das BMF einen Referentenentwurf „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ veröffentlicht und darin konkrete Maßnahmen vorgestellt. Dazu hat die WPK am 23. September 2015 Stellung genommen und ihre Bedenken bekräftigt.

Aus Sicht der WPK ist zu befürchten, dass die nahezu vollständige maschinelle Verarbeitung der Steuererklärungen dazu führen dürfte, die Verantwort-

lichkeiten auf die Steuerpflichtigen und deren Berater zu verlagern. Zudem werde anhand des Referentenentwurfs nicht erkennbar, in welchen Bereichen der Steuerpflichtige durch die beabsichtigten Maßnahmen profitiere. Um eine breite Akzeptanz zu fördern, sollten mögliche Vorteile des Modernisierungsverfahrens deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Die WPK sieht die Gleichmäßigkeit der Besteuerung gefährdet, da die Steuererklärungen weitgehend maschinell bearbeitet werden sollen. Zudem werde das Risikomanagementsystem, das dieser Bearbeitung zugrunde liegt, der Öffentlichkeit in weiten Teilen nicht transparent gemacht.

Auch die Neuregelung des Verspätungszuschlags sei zu kompliziert. Der vorgesehene Mindestverspä-

tungszuschlag von 50 Euro könnte in vielen Fällen eine unangemessene Härte darstellen, insbesondere wenn aus der Veranlagung keine Steuernachzahlung oder nur eine geringe Erstattung resultiert. la

Stellungnahme der WPK vom 23. September 2015 zum Referentenentwurf abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2015/#sn-844
www.wpk.de/magazin/4-2015/

Strukturreform der Krankenhausversorgung

Geänderte Förderbedingungen im Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) erfordern nicht nur die Anpassung von Pflichtprüfungen

Im Fall einer Fusion bei Krankenhäusern mit unterschiedlichen Betriebsstätten ermöglicht der Regierungsentwurf eines Krankenhausstrukturgesetzes (KHSG, BT-Drucks. 18/5372), dass Sicherstellungszuschläge weiter gewährt werden. Sie sollen gewährleisten, dass die Betriebsstätte Leistungen vorhält, die bei nur geringem Versorgungsbedarf mit den vorgesehenen Pauschalen nicht kostendeckend finanzierbar, aber zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung notwendig sind. Das setzt unter anderem voraus, dass „ein Jahresabschlussprüfer“ im Auftrag der Krankenkassen das bilanzierte negative wirtschaftliche Ergebnis der betroffenen Betriebsstätte bestätigt (§ 5 Abs. 2 Satz 6 Nr. 3 KHEntgG-E).

Die WPK regte an, sprachlich klarzustellen, dass diese Prüfung von einem Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB vorzunehmen ist.

Die Bestätigung des Abschlussprüfers zur Ermittlung der ausgleichspflichtigen Mehr- oder Mindererlöse soll künftig auch die Prüfung der Entgelte für besondere Einrichtungen und für Leistungen enthalten, die noch nicht von den Fallpauschalen und Zusatzentgelten erfasst werden (§ 4 Abs. 3 Satz 7 KHEntgG-E).

Die Prüfung im Hinblick auf die finanzielle Förderung zusätzlicher Personalkosten ist an neue Förderbedingungen anzupassen. Danach soll künftig nicht mehr die Einstellung sämtlichen zusätzlichen Pflege-

personals, sondern nur noch die von Pflegepersonal in der unmittelbaren Patientenversorgung auf Betten führenden Stationen (Ausnahme: Intensivstationen) förderfähig sein. Entsprechend soll sich die Bestätigung der Stellenbesetzung im jeweiligen Förderjahr auch nur noch auf diesen Bereich erstrecken. Außerdem wird vorgeschrieben, dass der Abschlussprüfer einmalig die Stellenbesetzung in der Pflege insgesamt zum 1. Januar 2015 bestätigt (§ 4 Abs. 8 Satz 9 KHEntgG-E).

§ 18 Abs. 2 des Entwurfs der Bundespflegesatzverordnung stellt klar, dass die Bestätigung des Abschlussprüfers der tatsächlichen jahresdurchschnittlichen Stellenbesetzung auch hinsichtlich der regulär nach der Psychiatrie-Personalverordnung besetzten Stellen erforderlich ist und nicht nur im Falle nachverhandelter Personalstellen.

Der Entwurf des KHSG dient insgesamt der Sicherstellung einer gut erreichbaren und qualitativ hochwertigen Krankenhausversorgung. Hierzu sieht er zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung im stationären Bereich sowie ein stufenweise ansteigendes Pflegestellen-Förderprogramm vor. km

Stellungnahme der WPK vom 3. September 2015 abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2015/#sn-829
www.wpk.de/magazin/4-2015/

Reform der Bausparkassenrechts

Neue Vorbehaltsaufgabe

Das Recht der Bausparkassen soll an neue Rahmenbedingungen der Kreditwirtschaft angepasst werden. Dazu liegen der Regierungsentwurf zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen (BR-Drucks. 436/15) und der Entwurf einer Verordnung zum Gesetz über Bausparkassen (BausparkV) vor.

Nach § 8 Abs. 4 BausparkG-E sollen Bausparkassen künftig verpflichtet sein, baupartechnische Simulationsmodelle aufzustellen. Hierzu müssen die Bausparkassen im Rahmen ihres Risikomanagements laufend geeignete Verfahren und Methoden verwenden, anhand derer die Entwicklung des Bausparge-

schäfts, insbesondere der Bauspareinlagen und -darlehen, hinreichend genau prognostiziert werden kann. Diesem Verfahren sind nach dem Gesetzentwurf angemessene baupartechnische Annahmen zugrunde zu legen. Vor der erstmaligen Verwendung und bei wesentlichen Änderungen muss ein „unabhängiger“ Wirtschaftsprüfer oder eine „unabhängige“ Wirtschaftsprüfungsgesellschaft diese Simulationsmodelle prüfen. Insbesondere wird hierbei zu beurteilen sein, ob das Simulationsmodell die Entwicklung des Bauspargeschäfts hinreichend genau prognostizieren kann. Die Einzelheiten der Prüfung lassen sich dem Entwurf der BausparkV entnehmen. Diese soll die bisher geltende gleichnamige Verordnung ersetzen.

Sowohl im Hinblick auf den Entwurf des BausparkG als auch hinsichtlich des Entwurfs der Bau-

sparkV regte die Wirtschaftsprüferkammer an, die Anforderung an die Unabhängigkeit zu streichen, soweit dieser kein weitergehender Gehalt als der bereits in § 43 Abs. 1 WPO verankerten Berufspflicht zur Unabhängigkeit zukommen soll. Hinsichtlich des Verordnungsentwurfs regte die Kammer darüber hinaus an, einzelne Prüfungsanforderungen zu konkretisieren. Dies geschah insbesondere vor dem Hintergrund, dass die zu prüfenden baupartechnischen Simulationsmodelle in der Regel den langen Simulationszeitraum von 20 Jahren abbilden sollen. km

Stellungnahme der WPK vom 18. November 2015 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2015/#sn-886
www.wpk.de/magazin/4-2015/

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie Nicht zu unterschätzender Prüfungsaufwand

Die Wirtschaftsprüferkammer hat Anfang Oktober 2015 gegenüber den Bundesministerien der Finanzen (BMF) sowie der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie Stellung genommen.

Diese EU-Richtlinie soll im Wesentlichen durch die Einführung des neuen Zahlungskontengesetz umgesetzt werden. Es enthält Bestimmungen über

- die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten
- den Wechsel von Zahlungskonten sowie
- den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (das sogenannte Basiskonto).

Mit dem Basiskonto sollen Zahlungsdienstleister (im Wesentlichen Kreditinstitute und Zahlungsinstitute) jedem Verbraucher – auch Obdachlosen, Asylsuchenden und Geduldeten – den Zugang zu einem Zahlungskonto ermöglichen.

Nach einer Änderung/Ergänzung von KWG und PrüfV müssen künftig die Abschlussprüfer der betreffenden Institute bei der Jahresabschlussprüfung die Einhaltung des Zahlungskontengesetzes prüfen und im Prüfungsbericht darstellen.

Die WPK weist in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf darauf hin, dass die zusätzlichen Prüfungs- und Berichterstattungsanforderungen einen nicht zu unterschätzenden Prüfungsaufwand erfordern, den die Institute entsprechend zu vergüten haben. Überdies sollten diese Kosten nach Vor-

stellung der WPK in den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aufgenommen werden. Damit würde der Eindruck vermieden, dass diese neuen Prüfungs- und Berichtspflichten ohne Belastungen für die Zahlungsdienstleister und die Prüfer erfolgen können.

Darüber hinaus hat die WPK einige Regelungen aufgezeigt, die im Rahmen einer Jahresabschlussprüfung kaum zu prüfen wären. Zur Vermeidung von Unsicherheiten bei bereits laufenden Jahresabschlussprüfungen wurde vorgeschlagen, den Erstanwendungszeitpunkt für die neuen Prüfungs- und Berichtspflichten zu präzisieren.

Der Regierungsentwurf zur Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie ist am 6. November 2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Die Anmerkungen der WPK zum Erfüllungsaufwand aus den Prüfungs- und Berichtspflichten sowie zum Erstanwendungszeitpunkt wurden in diesem Entwurf berücksichtigt. Die Richtlinie ist spätestens bis zum 18. September 2016 in deutsches Recht umzusetzen. zi

Stellungnahme der WPK vom 2. Oktober 2015 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2015/#sn-851
www.wpk.de/magazin/4-2015/

Referentenentwurf zur Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie unter www.wpk.de/link/mag041515/

Regierungsentwurf zur Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie unter www.wpk.de/link/mag041516/

Berichte über Gesetzesvorhaben

Regierungsentwurf soll OGAW-V-Richtlinie umsetzen

Haftung von OGAW-Verwahrstellen soll verschärft werden

Anleger- und Marktsicherheit gewährleisten – das ist das Ziel des Regierungsentwurfs eines OGAW-V-Umsetzungsgesetzes, das die sogenannte OGAW-V-Richtlinie in deutsches Recht umsetzen soll (OGAW-V-UmsG; BR-Drucks. 437/2015).

Regelungstechnisch sollen die derzeit für AIF-Kapitalgesellschaften geltenden Vergütungssysteme auf OGAW*-Kapitalverwaltungsgesellschaften erweitert werden. Die Haftung von OGAW-Verwahrstellen soll verschärft werden, indem die Möglichkeiten der vertraglichen Haftungsbefreiung gestrichen werden. Außerdem werden die Bußgeldvorschriften des § 240 KAGB neu geordnet und neue Ordnungswidrigkeiten eingeführt.

Aufgrund vergleichbarer Interessenlagen soll der Entwurf des OGAW-V-UmsG stellenweise über die

Vorgaben der OGAW-V-Richtlinie hinausgehen. Vorgesesehen ist, dass Verwahrstellen, die Vermögensgegenstände von Publikums-AIF verwahren, genau wie OGAW-Verwahrstellen sich nicht von ihrer Haftung befreien können. Außerdem sollen in Anlehnung an OGAW-Sachverhalte die Voraussetzungen an die Unabhängigkeit zwischen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften und Verwahrstelle verschärft werden. Insofern wird im Entwurf auf eine zeitnah zu erwartende delegierte Verordnung der Kommission verwiesen.

Unter Verweis auf die delegierte Verordnung und die mit OGAW-Sachverhalten vergleichbare Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit sieht der Entwurf für Publikums-AIF Maßnahmen vor, die ein Unterverwahrer zur Sicherstellung der Insolvenzfestigkeit von Vermögensgegenständen des AIF vornehmen muss. Bei Verstoß dagegen soll die Unterverwahrung unzulässig sein. km

*Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Förderung der Kraft-Wärme-Koppelung grundlegend überarbeitet

Änderungen im Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz (KWKG) wirken sich auf WP/vBP aus

Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit Kohle als Brennstoff sollen künftig nicht mehr förderfähig sein. Dies ergibt sich aus der Novelle zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Koppelungsgesetzes (BT-Drucks. 18/6419). Damit entfallen auch dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer vorbehaltene Prüfungspflichten. Im Übrigen sollen die bislang über das KWKG verstreuten Prüfungsbefugnisse in § 30 KWKG-E zusammengefasst werden.

Prüfungspflichtig werden danach künftig sein:

1. die Angaben der Betreiber von KWK-Anlagen zu den Eigentumsverhältnissen an der bestehenden Anlage,
2. die für die Zuschlagszahlung maßgebende Abrechnung der Betreiber von KWK-Anlagen mit einer Leistung von mehr als zwei Megawatt,
3. die Angaben der Betreiber von Wärme- oder Kältenetzen, die für die zuschlagsfähige Zulassung des Neu- oder Ausbaus der Netze erforderlich sind,
4. die Angaben der Betreiber von Wärme- oder Kältespeichern mit einem Volumen von mehr als 100 Kubikmetern Wasseräquivalent, die für den zu-

schlagsfähigen Neubau der Speicher erforderlich sind,

5. der Nachweis von Unternehmen zu ihrer Eigenschaft als Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie zum Verhältnis der Stromkosten zu den Umsatzerlösen, sofern ein Unternehmen als Letztverbraucher an einer Abnahmestelle mehr als eine Gigawattstunde im Jahr verbraucht,
6. die Abrechnung unter den Übertragungsnetzbetreibern und
7. die Abrechnung der Netzbetreiber gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern.

Vergleicht man diese Liste mit den im bestehenden KWKG verteilten Prüfungen, zeigt sich, dass die Prüfung nach Nummer 1 neu ist. Bei den Prüfungen nach Nummer 4 und 5 wurden die die Prüfungspflicht begründenden Schwellenwerte deutlich erhöht und die Prüfungspflichten im Rahmen des Belastungsausgleichs nach § 28 KWKG-E an ein verändertes System angepasst. Die weiteren Prüfungen lehnen sich an die nach dem bestehenden KWKG an.

Im Allgemeinen dient der Gesetzentwurf dem weiteren Ausbau von KWK-Anlagen. Um Emissionen zu mindern, sollen Gas-KWK-Anlagen, die Kohle-KWK-Anlagen ersetzen, zusätzlich gefördert werden. Außerdem wird ein Vorbescheid eingeführt, der den Erhalt des jeweils geltenden Förderniveaus be-

fristet gewährleistet. Letztlich werden Maßnahmen ergriffen, um die Flexibilisierung des Anlagenbetriebs stärker zu fördern. Der als besonders eilbedürftig gekennzeichnete Gesetzentwurf wurde kürzlich vom Kabinett verabschiedet und dem Bundestag zugeleitet. km

Neuerungen für Immobiliendarlehens- und Finanzanlagenvermittler

Mit dem Referentenentwurf einer „Verordnung zur Einführung einer Verordnung über Immobiliendarlehensvermittlung und zur Änderung weiterer gewerblicher Verordnungen“ bringt das BMWi eine Reihe von Neuerungen auf diesem Gebiet. Die Verordnung soll eine Lücke schließen, die der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie hinterlassen hat: Dieser nimmt Immobiliendarlehensvermittler aus dem § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO heraus und entzieht sie damit dem Anwendungsbereich der MaBV.

So sieht die Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung (ImmVermV) eine anlassbezogene Prüfungspflicht für Honorar-Immobiliendarlehensberater vor, in Anlehnung an die Prüfungspflichten nach der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) und der Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV). Prüfungsgegenstand ist neben der Kontrolle von Aufzeichnungspflichten die Frage, ob der betroffene Gewerbetreibende von Dar-

lehensgebern Zuwendungen erhalten hat oder von ihnen abhängig ist.

Darüber hinaus soll der Entwurf durch eine Änderung der FinVermV eine zusätzliche Sorgfaltspflicht für Finanzanlagenvermittler einführen. Erwirbt ein Anleger, der keine Kapitalgesellschaft ist, Vermögensanlagen desselben Emittenten in einem Gesamtwert von mehr als 1.000 Euro, hat der Finanzanlagenvermittler vom Anleger eine Selbstauskunft einzuholen. Diese gilt der Feststellung, ob durch die Vermittlung der Anlage bestimmte Schwellenwerte überschritten werden. Entsprechende Nachweise sollen den Aufzeichnungspflichten eines Gewerbetreibenden unterliegen. Der Entwurf sieht vor, dass die Prüfung dieser Pflichten künftig auch in die Prüfung nach § 24 Abs. 1 bzw. Abs. 2 FinVermV einfließt.

Die Verordnung soll am 21. März 2016 in Kraft treten. km

Siehe zu diesem Thema bereits WPK Magazin 3/2015, Seite 40 und www.wpk.de/link/mag0415

Beiträge für Entschädigungseinrichtungen werden neu berechnet

Neue Verordnung fasst bisherige Verordnungen zusammen

Mit einer sogenannten Entschädigungseinrichtungs-Finanzierungsverordnung (EntschFinV) werden künftig die Beiträge für Entschädigungseinrichtungen neu geregelt. Die Beitragserhebung soll den Vorgaben der sogenannten Einlagensicherungsrichtlinie (RL 2014/49/EU) angepasst werden. Hintergrund: Die bisher geltenden Verordnungen werden dem dort geforderten rein risikobasierten Ansatz nicht mehr gerecht. Der Referentenentwurf des BMF einer „Verordnung über die Finanzierung der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH und der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbands Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH“ fasst die bis-

herige EdB-Beitragsverordnung und die EdVÖB-Beitragsverordnung in einer Verordnung zusammen.

In diesem Zusammenhang wird eine neue Berechnungsformel für die Jahresbeträge eingeführt, die CRR-Kreditinstitute an ihre jeweilige Entschädigungseinrichtung zu zahlen haben. Zum Nachweis der für die Berechnung erforderlichen Angaben hat das CRR-Kreditinstitut gegenüber seiner Entschädigungseinrichtung einen geprüften Jahresabschluss und eine geprüfte Vermögensübersicht mit Aufwands- und Ertragsrechnung vorzulegen. Für Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland tritt der Anhang nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 KWG hinzu. Die Nachweise sol-

len grundsätzlich mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen sein. Nachweise mit eingeschränktem Bestätigungsvermerk werden nur berücksichtigt, wenn sich die Einwendungen des Abschlussprüfers nicht auf die für die Berechnung des Jahresbeitrags bedeutsamen Risikoindikatoren und -kategorien beziehen.

Alternative Berechnungsmethoden für den Jahresbeitrag der Institute sowie für einmalige Zahlungen sieht der Verordnungsentwurf nicht vor. Diese Methoden machen bislang zusätzliche Bestätigungen von Berufsangehörigen erforderlich. km

Novelle der insolvenzrechtlichen Vorsatzanfechtung nachgebessert Regierungsentwurf überrascht mit neuen Ansätzen

Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtung nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz (BR-Drucks. 495/15) sieht im Vergleich zu dem im letzten Heft vorgestellten Referentenentwurf erfreuliche Neuerungen vor.

So soll es bei der Vorsatzanfechtung von Bargeschäften künftig auch darauf ankommen, ob der von der Anfechtung betroffene Gläubiger erkannte, dass der Schuldner unlauter handelte. Im Gesetz heißt es: Anfechtbar soll ein bargeschäftlicher Austausch nur dann sein „wenn der Leistungsempfänger erkennt, dass der Schuldner unlauter handelt.“ Insoweit müssen „hinreichend gewichtige Umstände hinzutreten, um in dem vollzogenen Austausch einen besonderen Unwert zu erkennen“.

Der Gesetzentwurf schränkt das Merkmal der Unlauterkeit an einer Stelle entscheidend ein: Erkennt der Schuldner, dass seine Geschäfte zu Verlusten führen, handelt er trotz dieser Kenntnis nicht unlauter, wenn die Geschäfte für die Fortführung des Geschäftsbetriebs erforderlich sind. Neu ist auch, dass infolge der Anfechtung entstehende Geldschulden nur unter den Voraussetzungen des Schuldnerverzugs beziehungsweise ab Eintritt der Rechtshängigkeit zu verzinsen sind. Ein über die Zinsen hinausge-

hender Anspruch auf die Herausgabe von Nutzungen eines erlangten Geldbetrags soll ausgeschlossen sein.

Während die Änderungen am § 133 Abs. 1 InsO verworfen wurden, hat die Bundesregierung an der Verjährungsverkürzung und der Abschwächung der Vorsatz-Kennntnis-Fiktion festgehalten. Auch sollen Zahlungsvereinbarungen und die Gewährung von Zahlungserleichterungen nicht darauf schließen lassen, dass der andere Teil Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hatte.

Bereits im Jahr 2014 machten WPK und BStBK das BMWi auf den grundlegenden Reformbedarf des Insolvenzanfechtungsrechts aufmerksam. Die erste Lesung des Regierungsentwurfs ist für Januar 2016 geplant. Im Februar soll es eine Anhörung geben. km

Siehe zu diesem Thema bereits
WPK Magazin 3/2014, Seite 36,
und WPK Magazin 3/2015, Seite 36.

Gemeinsame Stellungnahme vom WPK und BStBK vom 12. Juni 2015
abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2015/#sn-780
www.wpk.de/magazin/4-2015/

Gemeinsame Stellungnahme von WPK und BStBK vom 10. Juni 2014
abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2014/#sn-479
www.wpk.de/magazin/4-2015/

§ 9

Mitteilung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle
Online-Formular unter www.wpk.de/qk-mitteilung/

Analysen und Meinungen

Wer ist IFAC?

WP Prof. Dr. Wienand Schruff



Der Beitrag gibt einen Überblick über die Aufgaben und Leistungen der International Federation of Accountants (IFAC), dem weltweiten Zusammenschluss der Berufsorganisationen für die Accountancy Profession.



IFAC repräsentierte Mitte 2013 etwa 2,84 Millionen Professional Accountants in mehr als 175 Mitgliedsorganisationen aus 130 Ländern.¹ Die Zahl der repräsentierten Berufsangehörigen ist in den vergangenen fünf Jahren um ca. 16 % gewachsen, etwa zwei Drittel davon entfallen auf organisches Wachstum durch erfolgreichen Abschluss des Berufsexamens. In der regionalen Verteilung führt Europa mit knapp einer Million, während Afrika und der mittlere Osten die kleinste Gruppe stellen

– allerdings mit 25 % die größte Wachstumsrate aufweisen. Abgesehen von Lateinamerika liegen die Zuwachsraten des Berufs weltweit über den Zuwachsraten der Beschäftigung insgesamt.

Aus Deutschland sind die WPK und das IDW seit der Gründung im Jahr 1977 ordentliche Mitglieder. Das Berufsbild der Accountancy Profession ist dabei in den angelsächsisch geprägten Ländern wesentlich breiter als das des Wirtschaftsprüfers in Deutschland. Es umfasst neben den in einer WP-Praxis tätigen auch die in den Unternehmen tätigen Accountants in Business sowie die in der Wissenschaft und in öffentlichen Diensten tätigen Accountants.² Gemeinsam ist den Accountants weltweit

der (nach definierter Ausbildung und erfolgreichem Examen) lizenzierte Zugang zu einem freien Beruf, der in hohem Maße reguliert ist. Diejenigen Berufsorganisationen, die Mitglied in IFAC sind, unterwerfen sich – im öffentlichen Interesse – höchsten internationalen Standards im Hinblick auf Ausbildung, Berufsethik und Prüfungsdurchführung.

Standard Setting

Von Anbeginn³ hat sich IFAC primär um die Entwicklung von Standards für Ausbildung und Berufsausübung gekümmert, mit dem Ziel, diese weltweit auf hohem Niveau zu vereinheitlichen. Dies war in der beginnenden Glo-

balisierung der Unternehmen zwingend erforderlich, damit die Qualität der beruflichen Dienstleistungen auch in den Zielgebieten der expandierenden Unternehmen dem entsprach, was man in den Heimatländern gewohnt war.

In diesem Bemühen fand IFAC gegen Ende des 20. Jahrhunderts zunehmende Unterstützung durch internationale Organisationen wie zum Beispiel IOSCO, die Weltbank und nicht zuletzt durch die EU-Kommission. Sie alle waren und sind bestrebt, weltweit einheitliche Standards der Berufsausübung auf höchstem Niveau durchzusetzen.

Auf Wunsch dieser Institutionen (Monitoring Group) sind in den vergangenen Jahren erhebliche Veränderungen in Bezug auf den Inhalt der Standards (zum Beispiel ISA Clarity-Projekt auf Wunsch der EU-Kommission) sowie in Bezug auf die Struktur und Arbeitsweise der Standard Setting Boards vorgenommen worden. So sind das IAASB und der Ethics Board heute in ihrer Zusammensetzung nicht mehr von Berufsangehörigen dominiert und auch in ihrer Aktivität nicht mehr von IFAC kontrolliert. IFAC stellt allerdings weiterhin den größten Teil der finanziellen Mittel für deren Arbeit sowie Mitarbeiter zur Verfügung. Etwa ein Drittel des jährlichen Budgets von IFAC entfällt heute auf die mit den unabhängigen Standard Setting Boards verbundenen Kosten.

Außerdem hat sich IFAC seit 2003 im Interesse der Anerkennung durch die Institutionen einer ständigen Überwachung durch den speziell für diese Aufgabe geschaffenen Public Interest Oversight Board⁴ geöffnet. Damit soll erreicht werden, dass die Meinungsbildung in den Standard Setting Boards und im IFAC Board

nicht eigenwirtschaftlichen Zielen der Berufsangehörigen, sondern dem öffentlichen Interesse folgt.

In der seit 2003 praktizierten Struktur ist das Standard Setting unter dem Dach von IFAC daher keine „Selbstregulierung durch den Berufsstand“ mehr. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die genannten Institutionen keine verbindlichen und klaren Vorstellungen zu Strukturen und Prozessen geäußert haben, sondern sich darauf beschränken, in Abständen Kritik an diesen zu äußern. Auch haben sie sich bisher nicht zu einer offiziellen Anerkennung der ISA als verbindliche Prüfungsstandards oder des Code of Ethics geäußert.

Gleichwohl ist es das wichtigste Anliegen der meisten Mitgliedsorganisationen, die Arbeit der Standard Setting Boards unter dem Dach von IFAC fortzuführen. Dies liegt zum einen daran, dass die Zusammensetzung der Boards die notwendige fachli-

che Expertise gewährleistet. Zum anderen liegt es an dem inzwischen etablierten „due process“ der Entwicklung und Verabschiedung von Standards, in dem die umfassende öffentliche Diskussion der Vorschläge eine feste Komponente ist, die man möglicherweise nicht hätte, wenn die Standards von Behörden verordnet würden. Darüber hinaus erwarten die Mitgliedsorganisationen nicht, dass ein etwaiges Standard Setting durch Regierungsbehörden aus Steuermitteln finanziert würde.

Beachtung der Mitgliederpflichten

Die IFAC-Mitgliedsorganisationen verpflichten sich nicht allein zur Beitragszahlung, die seit 2015 auf der Basis der eingereichten geprüften Finanzdaten beruht, sondern darüber hinaus und vor allem zur Einhaltung der Standards (ISA, Code of Ethics, Aus- und Fortbildung).



In Deutschland wird dieser Verpflichtung vor allem dadurch entsprochen, dass die ISA in die IDW-Prüfungsstandards implementiert werden, die Standards zur Qualitätssicherung und zur Unabhängigkeit in die Berufssatzung und (bisher) in die gemeinsame Verlautbarung der Vorstände von IDW und WPK (VO 1/2006) übernommen werden, soweit deutsches Recht nicht ohnehin strengere Regelungen enthält.

Durch sein Compliance Advisory Panel unter Aufsicht des PIOB überprüft IFAC bei den Mitgliedsorganisationen regelmäßig, ob sie ihre Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft einhalten. Das Ziel dieser Überprüfungen liegt darin, im Fall von festgestellten Defiziten über einen Aktionsplan nationale Standards schrittweise an die internationalen Standards anzugleichen. Auf diese Weise wird auch Berufsorganisationen in Entwicklungsländern geholfen, die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in IFAC zu erfüllen. Zur Unterstützung dieser Angleichungen werden von IFAC beispielsweise auch Übersetzungen der internationalen Standards begleitet.

Eine besondere Rolle bei der weltweiten Verbreitung der internationalen Standards spielt seit 2002 das Forum of Firms, ein Verein aus derzeit 27 internationalen Prüfungsnetzwerken, darunter auch die sogenannten Big4. Diese haben sich verpflichtet, innerhalb ihrer netzwerkweiten internen Regelwerke zum Beispiel zu Prüfungsmethoden und zur Sicherung der Unabhängigkeit die internationalen Standards einzuhalten. Das Forum of Firms deckt über seine Mitgliedsbeiträge in etwa die gesamten Kosten des Standard Setting. Einen Anspruch auf einen Sitz in den Standard Setting Boards haben die Mitglie-

der des Forum of Firms allerdings nicht mehr.

Ausbau nationaler Berufsorganisationen

In den vergangenen fünf Jahren hat sich IFAC besonders für den Aufbau der Kapazitäten des Berufs in Entwicklungs- und Schwellenländern eingesetzt. Dies geschieht in aller Regel durch eine intensive Unterstützung der jeweiligen nationalen Berufsorganisationen – zum Teil auch mit Hilfe externer Geldgeber (zum Beispiel der MOSAIC-Partner⁵). Besondere Erfolge in der Entwicklung der Kapazitäten konnten in den schnell wachsenden Ländern der sogenannten MINT-Group⁶ erzielt werden. Weitere Schwerpunkte dieser Unterstützungsarbeit ergeben sich aus der Kooperation mit weiteren Geldgebern, beispielsweise dem UK Department for International Development.⁷

Public Sector Accounting

Seit Langem setzt sich IFAC dafür ein, die Qualität des Public Sector Accounting zu verbessern. Dazu hat IFAC den IPSAS-Board eingerichtet; er hat die Aufgabe, Bilanzierungsstandards für den öffentlichen Sektor zu entwickeln und sich dabei soweit wie möglich an den Grundprinzipien der kaufmännischen Buchführung sowie den IAS/IFRS zu orientieren.

Die Staatsschuldenkrise 2011 gefolgt von der Eurokrise, die zumindest die Unzulänglichkeiten staatlicher Finanzstatistiken auf Basis der Kameralistik deutlich werden ließen, haben IFAC veranlasst, sich besonders um die weltweite Anerkennung und Durchsetzung der bisher entwickelten IPSAS zu engagieren („Accountability Now!“).⁸ In dieser Absicht beteiligt sich IFAC an zahlreichen



WP Prof. Dr. Wienand Schruff ist Board-Mitglied bei IFAC und Mitglied des Vorstandes der WPK.

internationalen Konferenzen, organisiert von der Weltbank, regionalen Entwicklungsbanken, dem Internationalen Währungsfond, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen oder anderen Organisationen, wie dem Weltverband der Rechnungshöfe (INTOSAI). Mit dem Ziel, die Akzeptanz der IPSAS als weltweitem Standard für Buchführung und Bilanzierung im öffentlichen Sektor zu erhöhen, hat IFAC beschlossen, auch für den zuständigen IPSAS-Board eine Aufsicht zu etablieren, die die Beachtung des öffentlichen Interesses sicherstellt.

Unterstützung des Berufsstandes

Zur Unterstützung des Berufsstandes engagiert sich IFAC in vielen Projekten, die von anderen Organisationen initiiert worden sind, allerdings die Arbeit der Berufsangehörigen direkt oder indirekt beeinflussen werden. So unterstützt IFAC das International Integrated Reporting Council (IIRC),⁹ das an der Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung zur Berücksichtigung der nicht-finanziellen Aspekte unternehmerischen Handelns in der



Unternehmensführung und in der Berichterstattung (Integrated Reporting) arbeitet.

Darüber hinaus unterstützt IFAC die Public Accountants in Business (PAIB),¹⁰ eine in den angelsächsischen Ländern besonders bedeutsame Gruppe der Berufsangehörigen.

Hierzu gehört auch, Berufsangehörigen Informationen bereitzustellen. IFAC ist aufgrund seiner mehr als 175 Berufsorganisationen in einer unvergleichlichen Position im Hinblick auf den Zugang zu berufsrelevantem Wissen. Dieses Wissen weltweit verfügbar zu machen ist seit 2014 ein besonderes Anliegen. IFAC hat hierzu ein Internetportal unter dem Namen „The Global Knowledge Gateway“¹¹ eingerichtet. Unter anderem wird seit Anfang 2015 auch über die Anwendung von IFRS im Rahmen von Islamic Finance berichtet.

Besondere Berücksichtigung der Belange kleiner und mittelgroßer Praxen

Um die besonderen Belange der kleinen und mittelgroßen Praxen zu berücksichtigen, hat IFAC im November 2005 das SMP Committee eingerichtet. Dieses Committee führt regelmäßig weltweite Umfragen zur Situation der kleinen und mittelgroßen Praxen

durch (Global SMP Survey) und bringt sich mit Stellungnahmen zu Entwürfen von neuen Standards aktiv in den Prozess der Entwicklung ein.

Darüber hinaus hat das SMP Committee Hilfen zur Anwendung der ISA bei der Prüfung kleiner und mittelgroßer Unternehmen sowie zur Implementierung des Standards zur Qualitätssicherung (ISQC 1) herausgegeben.¹² Ferner erarbeitet das SMP-Committee Beiträge und Stellungnahmen zu einer breiten Palette von fachlichen und berufspolitischen Themen, zu denen sich IFAC als weltweite Vertretung des Berufsstandes äußert.

IFAC als Sprachrohr des Berufsstandes

Die weltweite Vertretung des Berufsstandes hat in den vergangenen Jahren stetig an Bedeutung für IFAC gewonnen.¹³ In diesem Zusammenhang wendet sich IFAC auf Anfrage oder auf eigene Initiative mit fachlichen Stellungnahmen an internationale Organisationen, wie das Basel Committee on Banking Supervision, die OECD oder auch die EU-Kommission. Regelmäßig gibt IFAC auch Empfehlungen an die Sekretariate der G-7 und der G-20.

Auf der Basis der fachlichen Expertise des Berufsstandes äußert sich IFAC vor allem zu Regulierungsvorhaben, die die Rechnungslegung, Berichterstattung und Prüfung von Unternehmen aller Branchen betreffen. Darüber hinaus äußert sich IFAC aus der Perspektive des Berufsstandes zu Themen wie „Finanzmarktstabilität“, „Korruptionsbekämpfung“ oder „Base Erosion and Profit Shifting“.

Ausblick

IFAC hat sich in den vergangenen Jahren immer wieder an die neuen Herausforderungen angepasst, die auf den Berufsstand weltweit zukommen. Mit dem Ziel der weltweiten Akzeptanz der Berufsstandards wurde in Zusammenarbeit mit der Monitoring Group der Prozess des Standard Setting immer wieder verbessert. Dieser Dialog wird möglicherweise auch in Zukunft weitere Änderungen bewirken, um die weltweite Anerkennung zu erreichen.

Darüber hinaus wird IFAC die neuen Herausforderungen an den Berufsstand, die sich auch aus der technologischen Entwicklung ergeben, sehr aufmerksam verfolgen, um hierzu gegebenenfalls Hilfen zu erarbeiten.

¹ Vgl. hierzu und zur Statistik IFAC, Nexus 1: The Accountancy profession, behind the numbers, October 2015.

² Nur etwa 45 % aller Professional Accountants sind in „public practice“ tätig. Etwa ebenso viele sind in Business and Industry tätig. Knapp 8 % arbeiten im öffentlichen Sektor und 2 % in der Wissenschaft/Ausbildung.

³ IFAC wurde 1977 im Rahmen des World Congress of Accountants in München gegründet. Dr. Reinhard Goerdeler war der erste Präsident.

⁴ Einen Überblick über die Aktivitäten des PIOB gibt dessen Internetseite unter <http://ipiob.org/>

⁵ www.ifac.org/mosaic

⁶ Dazu gehören Mexiko, Indonesien, Nigeria und die Türkei.

⁷ Vgl. hierzu www.ifac.org/news-events/2014-04/dfid-approves-4935m-funding-ifac-pao-development-activities

⁸ IFAC, A Campaign for Enhanced Public Financial Reporting, sound Decision Making and Accountability

⁹ <http://integratedreporting.org/>

¹⁰ www.ifac.org/about-ifac/professional-accountants-business/about-paib-committee

¹¹ www.ifac.org/global-knowledge-gateway

¹² Einen Überblick gibt das IFAC SMP Committee Fact Sheet, abrufbar unter www.ifac.org/system/files/uploads/SMPC/Fact-Sheet-SMP-Committee.pdf (PDF)

¹³ Zum Überblick über die gesamte Palette der Aktivitäten siehe www.ifac.org/publications-resources/2014-ifac-annual-review

Internationale Standards setzen

Rückblick auf sechs Jahre Mitarbeit im IFAC SMP Committee

WPIStB Andreas Noodt

Im Dezember dieses Jahres geht die zweite und damit letzte Amtszeit des Verfassers als Mitglied des Small and Medium Practices Committee (SMPC)¹ der International Federation of Accountants (IFAC) zu Ende. In seinem Beitrag gibt er seine Erfahrungen der vergangenen sechs Jahre wieder.



Überblick über IFAC und die standardsetzenden Gremien

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) können auf ein langfristiges Engagement in der internationalen Zusammenarbeit zurückblicken. Beide Organisationen sind Gründungsmitglieder der heutigen IFAC, die 1977 in München entstand. Ein Deutscher, Reinhardt Goerdeler, war erster Präsident der IFAC.

Das internationale Hauptinteresse der IFAC galt zunächst der Festlegung von Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards auf internationaler Ebene sowie der Förderung eines globalen Berufs-

standes. Die Idee eines gemeinsamen einheitlichen Berufsstandes, der Leistungen im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung von höchster Qualität bietet, war schon immer der zentrale Grundgedanke. Der oft genannte Begriff „an audit is an audit“ verkörpert diesen Ansatz.

Der Berufsstand legt bis heute großen Wert darauf sicherzustellen, dass die internationalen Standards für die wichtigsten Dienstleistungen – betriebswirtschaftliche Prüfungen und Nicht-Prüfungsleistungen – prinzipienorientiert bleiben. Damit ermöglichen sie allen Fraktionen des Berufsstandes, ihren Kunden umfassende Leistungen von hoher Qualität zu bieten, unabhängig von der Größe oder der

Komplexität des Mandanten. Ein Abweichen von diesem Ansatz könnte den Eindruck erwecken, es gäbe Dienstleistungen erster und zweiter Klasse, was langfristig insbesondere den Einzel- und mittelständischen WP-Praxen schaden könnte.

Im Laufe der Jahre erfuhr die IFAC große Anerkennung, die Organisation konnte viel dazu beitragen, weltweit den Berufsstand im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung zusammenzuführen, insbesondere durch die Aktivitäten im Standardsetting. Die international standardsetzenden Gremien für die Festlegung von Prüfungsstandards (IAASB), des Code of Ethics (IESBA), der Aus- und Fortbildungsstandards



Vertretung der Anliegen kleiner und mittelgroßer Wirtschaftsprüfungspraxen

Der verstärkte Fokus auf die im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben des Berufsstandes machte es erforderlich, die Zusammensetzung der verschiedenen standardsetzenden Boards zu überprüfen. Diese Boards setzen sich nun zusammen aus Vertretern mit unterschiedlichstem Hintergrund, einschließlich Regulierungsbehörden, Hochschulen und dem Berufsstand. Folglich ist der Berufsstand, auch wenn er in den Gremien weiterhin repräsentiert ist, nicht das alleinige Sprachrohr bei der Formulierung der Standards, die die Normen für seine Tätigkeit darstellen.

Da die verschiedenen Gruppen bisweilen sehr unterschiedliche Ansichten vertreten, ist es für die Boards nicht immer einfach sicherzustellen, dass ihre Vorschläge die berechtigten Interessen der Mitglieder des Berufsstandes berücksichtigen, insbesondere diejenigen der kleinen und mittelgroßen Praxen. Durch die Veröffentlichung der Vorschläge der Boards vor der Fertigstellung eines Standards in Form von Exposure Drafts hat jeder – die Öffentlichkeit und damit auch der Berufsstand – die Möglichkeit, seine Meinung geltend zu machen.

In den vergangenen Jahren ist der Einfluss der Vertreter der Regulierungsbehörden auf die Entwicklung der Prüfungsstandards, und insbesondere auf den Ethik-Kodex, sehr viel stärker geworden. Daher wurde es umso wichtiger, dass die Gruppe der kleinen und mittelgroßen Wirtschaftsprüfungspraxen bei den Diskussionen der Standardsetzer vertreten ist, um ihre Überlegungen beizutragen, insbesondere in Bereichen mit unverhältnismäßig gro-

(IAESB) sowie der Standards für die Rechnungslegung der öffentlichen Hand (IPSASB) agieren auch heute unter der Schirmherrschaft der IFAC. Weil ein gesonderter Standardsetzer für die Festlegung von internationalen Bilanzierungsregeln für die Unternehmen (IFRS) – derzeit das International Accounting Standards Board (IASB) – vor einigen Jahren geschaffen wurde, fiel dieser Bereich aus der Verantwortung der IFAC.

Um die erforderliche globale Anerkennung der internationalen Standards für die Tätigkeiten des Wirtschaftsprüfers sicherzustellen, bedarf es einer großen Akzeptanz des Standardsetzungsprozesses der verschiedenen Gremien. Deshalb musste dem Eindruck entgegengewirkt werden, der Berufsstand „verfasse die Regeln selbst“ und verfolge hierbei vorrangig eigene Interessen. Zu diesem Zweck wurde 2003 eine Serie von Reformen innerhalb der IFAC umgesetzt, im Einvernehmen mit der „Monitoring Group“ (MG)², den maßgeblichen Regulierungsbehörden.

Die „Monitoring Group“ besteht aus Vertretern der folgenden Organisationen:

- Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO)

- Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee)
- Europäische Kommission
- Finanzstabilitätsrat (FSB)
- Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS)
- Internationales Forum der unabhängigen Regulierungsbehörden im Bereich der Abschlussprüfung (IFIAR)
- Weltbank.

Unter anderem sollten diese Reformen insbesondere die Transparenz der Tätigkeiten der IFAC im Standardsetting verbessern und die Mitwirkung nicht allein auf Angehörige des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer beschränken.

Ein zentrales Element für das Erreichen dieser Legitimierung war die Schaffung des Public Interest Oversight Board (PIOB)³. Dies dient dem Zweck, die Standardsetzungstätigkeiten der verschiedenen Gremien angesichts des allgemeinen öffentlichen Interesses an der Festlegung von Normen zu beaufsichtigen. Laut Webseite des PIOB ist das Ziel des Kooperationsmodells zwischen dem Berufsstand (IFAC) und den internationalen Regulierungsorganisationen (MG), globale Standards von hoher Qualität zu schaffen, die dem öffentlichen Interesse entsprechen.

ßen Auswirkungen auf kleine und mittelgroße Praxen.

Ich bin selbst Praktiker in einer mittelgroßen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; und daher weiß ich gut, dass der einzelne Wirtschaftsprüfer in einer Einzel- oder einer mittelständischen Praxis zu beschäftigt ist, um fachliche Ressourcen auf detaillierte Analysen der Vorschläge der standardsetzenden Gremien zu verwenden – insbesondere weil diese immer zahlreicher geworden sind, den Interessen der kleinen und mittelgroßen Praxen nicht immer gerecht werden und teilweise problematisch sind. Tatsächlich erhalten die Gremien keine oder nur wenige Stellungnahmen von einzelnen Wirtschaftsprüfer(inne)n. Darum ist die Arbeit des SMPC der IFAC in diesem Bereich so wichtig.

IFAC SMPC

Die kleinen und mittelgroßen Wirtschaftsprüfungspraxen machen weltweit einen bedeutenden Teil des Berufsstandes aus. Dieser schließt Einzelpraktiker ein, aber auch mittelständische Wirtschaftsprüfungspraxen mit einer größeren Anzahl von Partnern. Tatsächlich stellen die kleinen und mittelgroßen WP-Praxen weltweit einen hohen Anteil des aus über 2,8 Millionen Accountants bestehenden Berufsstandes dar.

Schon für die nationalen Institute ist es nicht immer leicht, sich mit dem einzelnen Wirtschaftsprüfer oder der kleinen Praxis auszutauschen. Für eine auf internationaler Ebene tätige Organisation wie der IFAC ist dies eine ganz besondere Herausforderung. Wie jedoch schon beschrieben, ist es wichtig, dass die Anliegen der kleinen und mittelgroßen Praxen bei den Entscheidungsträgern und Standardsetzern Gehör finden und dass den Bedürfnissen

der kleinen und mittelgroßen WP-Praxen durch unterstützendes Material entsprochen wird. Die Bedeutung der Anliegen von kleinen und mittleren Unternehmen und von kleinen und mittelgroßen Praxen (SME/SMP) für die globale Wirtschaft wurde 2005 von der IFAC unterstrichen, indem ein Committee zur Unterstützung dieser Unternehmen und Praxen geschaffen wurde.

Dem SMPC gehören derzeit 18 Mitglieder aus verschiedenen Ländern an. Die meisten sind in einer kleinen oder mittelgroßen Praxis tätige Wirtschaftsprüfer, einige sind Fachkräfte der IFAC Mitgliedsorganisationen mit Verantwortung für den Mittelstand (SME/SMP). Das Committee als Ganzes hat die Möglichkeit, Einfluss auszuüben, was dem einzelnen, in einer kleinen oder mittelgroßen Praxis tätigen Wirtschaftsprüfer nicht möglich wäre. Nachfolgend wird dies weiter erläutert.

Aufgaben der Mitglieder des SMPC

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie an den weltweit stattfindenden Sitzungen des SMPC teilnehmen, sich bei sogenannten Outreach Aktivitäten engagieren oder das SMPC bei Veranstaltungen auf regionaler und nationaler Ebene vertreten. Weiterhin bringen sie sich in verschiedenen Task Forces ein (siehe unten), die ihre Mitarbeit zwischen den Sitzungen erfordern, beispielsweise per Telefonkonferenz und E-Mail. Bei dieser Arbeit können die Mitglieder von einem technischen Berater, dem sogenannten Technical Advisor, unterstützt werden. In meinem Fall waren dies zunächst StB Dr. Helmut Klaas und in den letzten Jahren Gillian Waldbauer (FCA, England and Wales); beide



WP/StB Andreas Noodt ist Partner der FIDES Treuhand GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in Bremen und auch Mitglied des Hauptfachausschusses des IDW.

sind in der internationalen Facharbeit im IDW tätig.

Auch wenn die IFAC dem SMPC einige Ressourcen, auch personelle Unterstützung, zur Verfügung stellt, geschieht die Mitarbeit der Mitglieder des Committee sowie ihrer Technical Advisor ausschließlich auf freiwilliger Basis. Dies setzt ein großes Engagement des einzelnen Mitglieds voraus und selbstverständlich auch die Unterstützung der Partner in seiner Praxis (soweit vorhanden). Die Mitwirkung des einzelnen Mitglieds wird jährlich beurteilt und in einem Gespräch mit dem Vorsitz der SMPC besprochen. Diese Beurteilung berücksichtigt die Mitarbeit bei den SMPC Sitzungen, aber auch die Mitarbeit in den verschiedenen Task Forces, in die das Mitglied involviert ist.

Die Tätigkeitsbereiche des IFAC SMPC

Das SMPC ist in den folgenden Bereichen tätig:

Standardsetting

Das SMPC berät die internationalen standardsetzenden Gremien aus Perspektive der kleinen und mittelgroßen Praxen durch:

- Äußerung von Überlegungen aus Sicht der kleinen und mittelgroßen Praxen gegenüber Standardsetzern (IAASB, IESBA, etc.), die unter der Schirmherrschaft der IFAC arbeiten:
 - Schriftliche Eingaben zu Projekten, die für kleine und mittelgroße Praxen von besonderer Bedeutung sind, vor den vierteljährlich stattfindenden Sitzungen der Standardsetting Boards (keine Veröffentlichung),
 - Abgabe von formellen Stellungnahmen zu ausgewählten Konsultationspapieren und Entwürfen (Veröffentlichung),
 - Austausch mit den einzelnen Board Mitgliedern (SMP Liaison) und, soweit möglich,
 - Nominierung eines SMPC Mitglieds für die Mitarbeit in der Task Force des entsprechenden Board.
- Teilnahme an den Sitzungen der Consultative Advisory Groups (CAG)⁴ von IAASB und IESBA, als einer der wenigen Vertreter, die für den Berufsstand sprechen und von Fall zu Fall
- Abgabe von Stellungnahmen gegenüber weiteren Standardsetzern (zum Beispiel zu IFRS for SMEs).

Die Beiträge zur Arbeit der verschiedenen standardsetzenden Gremien haben sich zu einem zentralen Punkt der Aufgaben des SMPC entwickelt. Bezugnahmen auf oder besondere Erwähnung von Anmerkungen des IFAC SMPC sind in letzter Zeit immer häufiger in den Sitzungsunterlagen der Boards zu finden oder werden von den Vorsitzern der Task Forces bei den Sitzungen der



entsprechenden standardsetzenden Gremien vorgetragen.

Sprachrohr für Einzel- und mittelständische WP-Praxen

Das SMPC beobachtet Entwicklungen, die die Einzel- und mittelständischen Praxen betreffen, tauscht Informationen hierüber unter den IFAC Mitgliedsorganisationen aus und führt Outreach Aktivitäten durch. Hierzu sind im Wesentlichen folgende zu nennen:

- Jährliche weltweite Online-Umfrage unter Einzel- und mittelständischen WP-Praxen (Stimmungsbarometer)
- Jährliches SMP Forum, das jeweils in einem anderen Land stattfindet
- Informationsaustausch innerhalb des Committee zu den Leistungen, die die Mitgliedsorganisationen ihren eigenen Mitgliedern anbieten
- Repräsentation bei wichtigen Events (zum Beispiel Outreach-Events)
- Beobachtung bedeutender Entwicklungen, die Auswirkungen auf Einzel- und mittelständische WP-Praxen haben können
- Beiträge zu IFAC Veröffentlichungen im Bereich Strategie und Regulierung
- Outreach Events, das heißt Vorstellung von spezifischen The-

men bei verschiedenen Veranstaltungen

- Präsenz auf dem IFAC Gateway, einer Informations- und Datenquelle auf der IFAC-Internetseite.

Üblicherweise findet jährlich eine Sitzung des SMPC in Kombination mit einer besonderen regionalen Veranstaltung einer IFAC Mitgliedsorganisation statt. Dadurch wird den Mitgliedern des SMPC ermöglicht, Zuhörer aus vielen Ländern zu erreichen, die ihnen ansonsten nicht zugänglich wären. Die Outreach-Aktivitäten des Committee werden von den Mitgliedern des Berufsstandes vor Ort gut angenommen, in den vergangenen Jahren wurden unter anderem Veranstaltungen in Kuala Lumpur/Malaysia, Kampala/Uganda und Singapur organisiert.

Ressourcen und Hilfen

Das SMPC entwickelt praktische Hilfen und Erläuterungen, die IFAC Mitgliedsorganisationen anpassen bzw. übersetzen und ihren Mitgliedern zur Verfügung stellen können. Es liegen bis heute vor:

- a. Guide to Using International Standards on Auditing in the Audits of Small- and Medium-Sized Entities (ISA-Guide)

- b. Guide to Quality Control for Small- and Medium-Sized Practices,
- c. Guide to Review Engagements,
- d. Guide to Compilation Engagements,
- e. Guide to Practice Management for Small- and Medium-Sized Practices, und
- f. Good Practice Checklist for Small Business.

Statt den einzelnen kleinen und mittelgroßen WP-Praxen direkte Hilfen anzubieten, ist es vorrangiges Ziel des IFAC SMPC, die IFAC Mitgliedsorganisationen zu unterstützen und ihren Mitgliedern die für das jeweilige Rechtssystem passenden Hilfsmittel anzubieten. Die Mitgliedsorganisationen können mit Zustimmung der IFAC alle oder Teile der oben genannten Guides übersetzen oder für das jeweilige Land entwickeltes Material übernehmen. Die Guides sind ausgelegt, umfassende Hilfen zu geben, und können, wenn in Gänze übernommen, hilfreich für die Aus- und Fortbildung sein.

Praktiker nutzen die Guides als Referenz, um die Ausgestaltung des eigenen Qualitätssicherungssystems an einem Benchmark zu spiegeln, oder sie dienen als Kompendium/Nachschlagewerk. Fallstudien und Beispieldokumentationen geben Berufsangehörigen Anregungen für die eigene Facharbeit. Die SMPC Guides und andere Hilfsmittel können von der IFAC Webseite kostenlos heruntergeladen werden, die weitere Verwertung und Übersetzung unterliegt dem IFAC Copyright.

In Deutschland wurde der „Guide to Practice Management for Small- and Medium-Sized Practices“ als Grundlage für eine Serie des IDW genutzt, die in neun Modulen als „IDW Handbuch für das Management kleiner

und mittelgroßer WP-Praxen“ veröffentlicht wurde. Weitere deutsche Übersetzungen ausgewählter Guides sind geplant oder sind in Arbeit.

Die Arbeit des Committee

Das Committee trifft sich dreimal im Jahr zu Sitzungen. Der größte Teil der Arbeit des Committee wird jedoch in den sechs Arbeitsgruppen, genannt Task Forces, geleistet. Sie setzen sich aus Mitgliedern des Committee und den Technical Advisors zusammen. Alle Mitglieder des Committee sind in mindestens einer, in der Regel aber mehreren Task Forces tätig. Zusammen mit meinem Technical Advisor habe ich während meiner Amtszeit in einigen dieser Task Forces mitgearbeitet (SPTF, IGTF, IRRTF, ETF, PPRTF).

Strategic Planning Task Force (SPTF)

Diese Task Force entwickelt die Arbeitsabläufe des SMPC sowie dessen Strategie und Arbeitspläne.

Implementation Guidance Task Force (IGTF)

Das IGTF ist für die Entwicklung, Pflege, Werbung und Bekanntmachung der oben unter a) bis d) genannten Implementation Guides und entsprechender Materialien zuständig.

Als Vorsitzender der IGTF durfte ich unter anderem die Entwicklung und Veröffentlichung des IFAC SMPC Guide to Review Engagements (1. Ausgabe 2013) begleiten. Das Committee entschied sich aus zwei Gründen für die Veröffentlichung dieses besonderen Guides. Zum einen hatte das IAASB kurz zuvor den internationalen Standard ISRE 2400⁵ in großem Maße überarbeitet. Zum

anderen war der Review (Prüferische Durchsicht) in einigen Ländern noch wenig bis gar nicht bekannt. Aufgrund der zunehmenden Tendenz in vielen Ländern, die Grenzwerte für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen anzuheben, dürfte die prüferische Durchsicht als alternative Leistung für den Mittelstand an Bedeutung gewinnen.

Für 2016 ist ein Update des ISA Guide geplant, welcher die bis einschließlich 2015 erfolgten Überarbeitungen der ISA beinhalten soll, und damit auch ISA 700 zum Bestätigungsvermerk. Ferner ist vorgesehen, neben den Guides zur Abschlussprüfung, zum Review und zur Compilation (Abschlusserstellung) auch eine Veröffentlichung mit Case Studies zu Agreed-upon-Procedures (vereinbarte Untersuchungshandlungen) nach ISRE 4400⁶ herauszugeben.

IAASB Rapid Response Task Force (IRRTF)

Die IRRTF beteiligt sich mit Stellungnahmen an einem Großteil der IAASB Projekte, einschließlich der Strategieentwicklung und -umsetzung. Seit einiger Zeit hat das SMP Committee nunmehr auch selbst die Möglichkeit, detaillierte Eingaben zu den Tagesordnungspunkten der IAASB-Sitzungen zu machen. Die IRRTF legt fest, welche Themen von besonderer Relevanz für kleine und mittelgroße Praxen sind. Diese Arbeit erfolgt durch E-Mail-Austausch und Telefonkonferenzen vor jeder IAASB Sitzung. Soweit angemessen, entwirft die Task Force formelle Eingaben zu ausgewählten IAASB-Vorschlägen. Diese Task Force unterstützt auch den Vertreter des SMPC im CAG.

Ethics Task Force (ETF)

Die ETF nimmt Stellung zu vielen Projekten des Ethics Board

(IESBA), auch wiederum der einschließlich der Strategieentwicklung und -umsetzung, und unterstützt den SMPC-Vertreter im CAG.

Durch eine kürzlich geschlossene Vereinbarung mit dem IESBA, hat das SMPC mittlerweile die Möglichkeit, vor jeder Sitzung des IESBA detaillierte Eingaben zu den Tagesordnungspunkten zu machen, sollte die ETF Themen von besonderem Interesse für kleine und mittelgroße Praxen feststellen.

Mit einem besonders wichtigen Thema ist die ETF aktuell befasst. Es handelt sich um den kürzlich vom IESBA veröffentlichten Vorschlag, die Verschwiegenheitspflicht des Wirtschaftsprüfers einzuschränken, falls er beim Mandanten schwere Gesetzesverstöße feststellt oder vermutet⁷. Auch wenn in Deutschland der Gesetzgeber die Verschwiegenheitspflicht des Wirtschaftsprüfers festlegt, war mir das Projekt des IESBA zu NOCLAR (non-compliance with laws and regulations) persönlich sehr wichtig. Denn durch eine mögliche „Polizistenrolle“ des Wirtschaftsprüfers kann eine beträchtliche Unsicherheit geschaffen werden, die langfristig dem Vertrauen in den gesamten Berufsstand schaden könnte. WPK, IDW und das SMPC haben sich mehrfach sehr kritisch zu dem Vorschlag geäußert. Zusammen mit Gillian Waldbauer habe ich dazu einen Fachbeitrag auf dem IFAC Global Knowledge Gateway im August dieses Jahres veröffentlicht, um die kleinen und mittelgroßen Praxen für dieses wichtige Thema zu sensibilisieren und die Diskussion dazu anzuregen⁸. Das Projekt des Ethics Board ist noch nicht abgeschlos-

sen und das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Public Practice and Regulation Task Force (PPRTF)

Die PPRTF gibt Anregungen für die Entwicklung der Strategie der IFAC und den Dialog mit Regulatoren. Weiterhin tauscht sie sich vor jeder IFAC PPRAG Sitzung oder Telefonkonferenz mit dem Vorsitz der SMP Committee aus und stellt sicher, dass die Sichtweise der kleinen und mittelgroßen Praxen in der Diskussion zur IFAC Strategie und in entsprechenden Verlautbarungen berücksichtigt wird.

SMP Business Support Task Force (SBSTF)

Die SBSTF ist zuständig für die Entwicklung, Pflege, Werbung und Verbreitung der Hilfsmaterialien des SMPC zum Management kleiner und mittelgroßen Praxen, der Webseite des SMPC und dem Informationsaustausch der IFAC Mitgliedsorganisationen. Weiterhin entwirft und veröffentlicht sie Hilfen zur Unterstützung kleiner und mittelgroßer Praxen bei der Beratung von Mandanten. Für das kommende Jahr ist die Herausgabe eines Guides für Integrated Reporting von Small and Medium Entities und eine Überarbeitung des Practice Management Guides geplant.

Fazit

Das IFAC SMPC hat als Stimme der kleinen und mittelgroßen Wirtschaftsprüferpraxen eine wichtige Aufgabe in unserem weltweiten Berufsstand. In den vergangenen Jahren ist die Entwicklung des Berufsstandes von einer hohen Dynamik in der Standardsetzung und einem zunehmenden Einfluss der Regulierungsbehörden hierauf geprägt gewesen. Insbesondere vor diesem Hintergrund ist es von hoher Bedeutung, die Interessen derjenigen Berufsangehörigen wahrzunehmen, die nicht die Ressourcen für eine Begleitung durch Mitarbeit in Fachgremien oder zum Beispiel über Stellungnahmen im Rahmen des Standardsetzungsprozesses haben.

WPK und IDW stellen ein Mitglied im 18-köpfigen SMPC seit dessen Gründung vor zehn Jahren. Es ist für die künftige Position des deutschen Berufsstandes in der IFAC wichtig, diese Einflussmöglichkeit zu behalten. Von daher freue ich mich, dass das Nominating Committee der IFAC wiederum ein Mitglied aus dem deutschen Berufsstand als meinen Nachfolger im SMPC gewählt hat. Ab Januar 2016 wird WP/StB Klaus Bertram die Interessen der deutschen kleinen und mittelgroßen Praxen im SMPC vertreten. Ich wünsche Herrn Bertram viel Erfolg und gutes Gelingen.

¹ www.ifac.org/about-ifac/small-and-medium-practices; zur Arbeit der IFAC siehe den Beitrag auf Seite 57 ff.

² www.iosco.org/about/monitoring_group/pdf/Monitoring-Group-Statement-on-Governance-and-Feedback-Statement.pdf?v=1 (PDF)

³ www.ipiob.org/

⁴ Die Consultative Advisory Groups setzen sich aus Institutionen des öffentlichen Interesses zusammen und beraten die standardsetzenden Boards.

⁵ International Standard on Review Engagements 2400.

⁶ International Standard on Related Services 4400 'Engagements to Perform Agreed-upon-Procedures Regarding Financial Information'.

⁷ www.ifac.org/publications-resources/responding-non-compliance-or-suspected-non-compliance-laws-and-regulations

⁸ www.ifac.org/global-knowledge-gateway/audit-assurance/discussion/how-valuable-client-confidentiality-you-0

Aus der Rechtsprechung



Haftungsrecht

Zur Wirksamkeit der Haftungsbeschränkung bei WP/vBP für grobe Fahrlässigkeit durch Allgemeine Auftragsbedingungen

■ Leitsatz der Redaktion

Die an § 51a Abs. 1 Nr. 2 BRAO a.F. (heute: § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRAO) ausgerichtete Nachbildung des § 54a Abs. 1 WPO spricht dafür, dass Haftungsbeschränkungen durch Allgemeine Auftragsbedingungen nur für Fälle einfacher Fahrlässigkeit gelten. Es ist nicht ersichtlich, warum für Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte ein unterschiedlicher Haftungsmaßstab gelten sollte. Daher ist bei § 54a Abs. 1 WPO von einem Redaktionsversehen auszugehen (obiter dictum, nicht entscheidungserheblich).

LG Hamburg, Urteil vom 12. Juni 2013 – 309 O 425/08 (nicht rechtskräftig)

■ Sachverhalt

Die Kläger machen gegen vier Beklagte Zahlungsansprüche aufgrund der Insolvenz der X AG geltend. Der Kläger zu 1) ist der Insolvenzverwalter. Die Klägerin zu 2) ist eine an der X AG beteiligte Stiftung. Die Beklagte zu 1) ist eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die die Jahres- und Konzernabschlüsse der X-Gruppe für die Jahre 2003 bis 2006 prüfte und bestätigte.

Im Jahr 2006 begann die Staatsanwaltschaft Hamburg, Ermittlungen wegen Urkundenfälschung, Bilanzbetrug, Prospekt- und Kapitalanlagebetrug aufzunehmen. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der X AG wurde im Juli 2008 eröffnet. Nach Auffassung der Kläger sind Scheinumsätze und Bilanzmanipulationen der X AG und ihrer Tochtergesellschaften ursächlich. Deshalb seien auch die im Börsenprospekt abgedruckten Jahresabschlüsse der X AG nichtig.

Gegen die Beklagte zu 1) wurden unter anderem Ansprüche aus Prospektverantwortlichkeit, zivil-

rechtlicher Prospekthaftung, Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter und unerlaubter Handlung wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung geltend gemacht. Die Beklagte zu 1) berief sich unter anderem auf den Haftungsausschluss nach Nr. 9 Abs. 2 der von ihr verwandten AAB (Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer).

Das Landgericht gab der Klage gegen die Beklagte zu 1) teilweise statt.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Kläger zu 1) hat gegen die Beklagte zu 1) unter anderem einen vertraglichen Anspruch aus den Prüfaufträgen (§§ 675, 631 ff., 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB).

Die Beklagte zu 1) hat ihre Pflichten als gesetzliche Abschlussprüferin verletzt, da die bei ihr beschäftigten Mitarbeiter ihre Prüfungshandlungen nicht hinreichend sorgfältig erbracht haben. In den Jahren 2003 und 2004 gab es bei der X AG und deren Töchtern erhebliche Bilanzmanipulationen. Die Beklagte zu 1) hatte als Abschlussprüferin uneingeschränkten Zugriff auf sämtliche für die Beurteilung der vermeintlichen Forderungen maßgeblichen Geschäftsunterlagen. Dennoch hat sie die Scheinumsätze zumindest grob fahrlässig nicht erkannt. Sie hat daher den Schaden mit zu verschulden.

Form der Fahrlässigkeit nach Nr. 9 Abs. 2 AAB

Eine Haftungssummenbegrenzung zugunsten der Beklagten zu 1) nach Nr. 9 Abs. 2 AAB greift nicht ein. Die Zulässigkeit einer Haftungsbegrenzung durch AAB richtet sich nach § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO. Sowohl dort als auch in Nr. 9 Abs. 2 AAB wird nur auf den Begriff „fahrlässig“ abgestellt. Zu der Frage, ob hiervon alle Grade des fahrlässigen Handelns erfasst sind oder lediglich Fälle einfacher Fahrlässigkeit, gibt es unterschiedliche Auffassungen, wobei der BGH dies noch nicht zu entscheiden hatte. Im Ergebnis braucht dies im vorliegenden Fall nicht ent-

schieden werden, da nach beiden Auffassungen keine wirksame Haftungsbegrenzung besteht:

AGB-Kontrolle für Nr. 9 Abs. 2 AAB

Sollten unter Nr. 9 Abs. 2 AAB auch Fälle grober Fahrlässigkeit fallen, wäre diese Klausel nach §§ 305 ff. BGB (Wirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen – AGB). insgesamt unwirksam. Nr. 9 Abs. 2 AAB kann nicht deshalb einer AGB-Kontrolle entzogen sein, weil sie auf der Ermächtigungsnorm des § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO beruht; dort findet sich ebenfalls die unklare Formulierung „fahrlässig verursachter Schäden“. Im Übrigen ist zum Schutz der Vertragspartner eine AGB-Kontrolle auch dann erforderlich, wenn es eine Ermächtigungsnorm gibt.

Verstoß gegen AGB-Recht

Nach einer von wesentlichen Stimmen vertretenen Auffassung verstieße eine AGB-rechtliche Haftungsbeschränkung auf Fälle grober Fahrlässigkeit gegen §§ 310 Abs. 1, 307 BGB. Sie wäre mit dem Transparenzgebot nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht vereinbar. Danach ist der Vertragspartner unangemessen benachteiligt, wenn die AGB unklar und für den Vertragspartner undurchschaubar sind. Dass der Wortlaut des Nr. 9 Abs. 2 AAB für den Vertragspartner nicht eindeutig ist, ergibt sich bereits daraus, dass umstritten ist, ob die Regelung die Fälle grober Fahrlässigkeit umfasst oder nicht.

Darüber hinaus läge ein Verstoß gegen den in § 309 Nr. 7b) BGB niedergelegten Grundgedanken vor, wonach eine Haftung für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen nicht durch AGB ausgeschlossen oder begrenzt werden kann.

Wird hingegen vertreten, dass von der Regelung in Nr. 9 Abs. 2 AAB lediglich die Haftung für Fälle einfacher Fahrlässigkeit umfasst ist, wäre die Haftungssummenbegrenzung hier nicht einschlägig, da die Beklagte zu 1) grob fahrlässig gehandelt hat.

Vertrauen auf Verfassungsmäßigkeit der Steuergesetze

Von Mandanten wird zunehmend der Vorwurf erhoben, auf eine geplante Gesetzesänderung, anhängige Verfassungsbeschwerden oder Verfahren vor den Finanzgerichten oder dem Bundesfinanzhof nicht hingewiesen worden zu sein.

In einem Haftungsprozess wurde die Schadenersatzforderung damit begründet, dass der Steuerberater aufgrund massiver verfassungsrechtlicher Bedenken in der Literatur bereits im Jahr 2002, sowie im Jahr 2007 nach einer Außenprüfung, die Einlegung eines Einspruchs gegen einen Einkommensteuerbescheid hätte empfehlen müssen. Der Hintergrund hierfür war, dass durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2010 – 2 BvR 748/05, 2 BvR 753/05, 2 BvR 1738/05 die partielle Nichtigkeit nach § 17 Abs. 1 S. 4 EStG i. V. m. § 52 Abs. 1 S. 1 EStG i. d. F. vom 24. März 1999 festgestellt worden war. Danach ist die rückwirkende Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze von 25 % auf 10 % bei der Besteuerung privater Veräußerungen von Kapitalanteilen mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen des Vertrauensschutzes unvereinbar, soweit in einem Veräußerungsgewinn Wertsteigerungen steuerlich erfasst werden, die bis zur Verkündung des StEntlG 1999/2000/2002 am 31. März 1999 entstanden sind.

Das LG München hatte mit Urteil vom 29. Dezember 2014 – 4 O 5144/14 entschieden, dass trotz der „massenhaften“ Kritik in der Literatur zur damaligen Fassung des § 17 EStG keine pflichtwidrigen Beratungsfehler oder Beratungsdefizite vorlagen. Der Steuerberater könne grundsätzlich auf die Verfassungsmäßigkeit des von der Finanzverwaltung angewendeten Steuergesetzes vertrauen. In Abgrenzung zu einem Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 29. Juli 2013 – 27 O 128/12, habe der Kläger gerade nicht vorgetragen, den Steuerberater mit Fragen zu der Besteuerung der Gewinne aus seinem Aktienverkauf befasst zu haben.

Im Berufungsverfahren wurde diese Rechtsauffassung des LG durch das OLG München mit Hinweisbeschluss vom 27. August 2015 – 15 U 678/15 bestätigt, der zur Rücknahme der Berufung führte. Ein Ausnahmefall, in dem der Steuerberater die mögliche Verfassungswidrigkeit mit seinem Mandanten erörtern muss, liege nur vor, wenn eine entsprechende Vorlage eines Finanzgerichts oder des Bundesfinanzhofs an das Bundesverfassungsgericht veröffentlicht worden ist oder sich ein gleich starker Hinweis auf die Verfassungswidrigkeit der Besteuerung aus anderen Umständen ergibt (BGH, Urteil vom 6. November 2008 – IX ZR 140/07). Aufgrund des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 1. März 2005 – VIII R 92/03 lag hier aber eine höchstrichterliche Entscheidung vor, welche die (vermeintliche) Verfassungsmäßigkeit der fraglichen Steuernorm bestätigte. Auch die Anhängigkeit einer

Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht sei kein gleich starker Hinweis auf eine mögliche Verfassungswidrigkeit. Die grundsätzliche Unerheblichkeit des Vorliegens von Verfassungsbeschwerden beruhe nicht (nur) darauf, dass der Steuerberater diese nicht recherchieren muss, sondern darauf, dass mit deren Erfolg nicht gerechnet werden muss (OLG Karlsruhe, Urteil vom 18. Dezember 2006 – 1 U 77/06).

Einen gleich starken Hinweis auf die Verfassungswidrigkeit stelle es dagegen – selbst in Fällen schwerwiegender wirtschaftlicher Bedeutung – auch nicht dar, wenn einzelne Stimmen in der Literatur die Steuernorm für verfassungswidrig halten oder eine vereinzelte instanzgerichtliche Entscheidung deren Verfassungsmäßigkeit diskutiert (BGH, a. a. O.), selbst wenn das Finanzgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zugelassen hat und diese eingelegt worden ist (OLG Köln, Urteil vom 12. Juli 2007 – 8 U 6/07). Steuerrechtliche Literatur und Entscheidungen des Bundesfinanzhofes mit amtlichem Leitsatz, die nicht im Bundessteuerblatt oder in der Zeitschrift „Deutsches Steuerrecht“ (DStR) veröffentlicht wurden, müsse der Steuerberater nur kennen, soweit er verpflichtet ist, sich aufgrund eines komplexen Auftragsinhalts ein neues Rechtsgebiet zu erschließen, insbesondere wenn er einen Gutachtenauftrag zu erledigen hat.

Hier lag aber kein spezieller Auftrag zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit vor. Allein die Vorbereitung und Prüfung der Steuererklärung reiche als Beratungsanlass nicht aus. Zudem liege keiner der vom Bundesgerichtshof entwickelten drei Ausnahmefälle vor: Auswirkungen neuer Gesetze auf eine zu dem alten Rechtszustand ergangene Judikatur, Hinweise eines obersten Gerichts auf die Möglichkeit einer künftigen Änderung seiner Rechtsprechung, neue dogmatische Entwicklungen in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft, namentlich das Entstehen neuer Rechtsfiguren (BGH, Urteil vom 30. September 1993 – IX ZR 211/92).

Die hier besprochene Rechtsprechung ist als beraterfreundlich einzuordnen. Um den Mandanten zur Vermeidung gravierender finanzieller Nachteile zumindest theoretische Handlungsoptionen aufzuzeigen, besteht die Möglichkeit, diesen anzubieten, die maßgeblichen Steuerbescheide offen zu halten, sofern es in der Rechtsprechung oder der Literatur Hinweise auf verfassungsrechtliche Bedenken gibt. Dabei sollte auf mögliche Kostenrisiken hingewiesen werden, falls die Finanzverwaltung dem Ruhen des Verfahrens nicht zustimmt. Auf einen klarstellenden Hinweis, dass der Berater in solchen Fällen das Risiko einer negativen Prognose nicht übernehmen kann, sollte vorsorglich nicht verzichtet werden.

Martin Kreft, Rechtsanwalt/Justiziar, Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherungsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

Nachbildung der Regelung der Rechtsanwälte

Für eine Einschränkung der Haftungsregelung auf die Fälle einfacher Fahrlässigkeit spricht, dass § 54 a Abs. 1 WPO dem § 51 a Abs. 1 Nr. 2 BRAO a.F. nachgebildet worden ist, der die formularmäßige Haftungsbegrenzung ausdrücklich nur für Fälle „einfacher Fahrlässigkeit“ zulässt. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass für Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte ein unterschiedlicher Haftungsmaßstab eingeführt werden sollte, so dass letztlich von einem Redaktionsversehen bei § 54 a Abs. 1 WPO auszugehen ist.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter www.wpk.de/magazin/4-2015/

Anmerkung

Das LG Hamburg hat in der Sache zwar nicht entschieden, ob § 54 a Abs. 1 WPO eine Haftungsbeschränkung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (zum Beispiel Nr. 9 Abs. 2 AAB) auf Fälle grober Fahrlässigkeit erlaubt. Dennoch ist es aber der Auffassung, dass § 54 a Abs. 1 WPO nur Haftungsbeschränkungen für Fälle einfacher Fahrlässigkeit ermöglicht.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Das Berufungsverfahren vor dem OLG Hamburg ist noch anhängig (13 U 60/13). Dessen Ausgang bleibt abzuwarten, das in der Sache auch noch unnötige obiter dictum des Landgerichts zu § 54 a Abs. 1 WPO überzeugt nicht:

Gegenstimmen aus der Literatur

Bestritten wird zum einen, dass Nr. 9 Abs. 2 AAB überhaupt einer AGB-Kontrolle zugänglich ist. Immerhin beruhe dieser auf der Ermächtigungsnorm des § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO und bewege sich damit im vom Gesetzgeber gewollten Rahmen (Fachausschuss Recht des IDW, IDW Fn. 2014, Seite 205 [206]; Regierer/Michels,

WP Praxis 2015, Seite 153 [155 f.]; Reinhart/Schütze, ZIP 2015, Seite 1006 [1010]; vgl. auch Palandt BGB, 74. Aufl. 2015, § 307 Rn. 54; Wurmnest, in Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, § 307 Rn. 10; anderer Ansicht Hartmann/Schwöpe, WPK Magazin 4/2008, Seite 46 [48]; Fuhrmans, NJW 2007, Seite 1400 [1403]). Ein Verstoß gegen das Transparenzgebot komme daher gar nicht erst in Frage.

Gegenüber § 309 Nr. 7 b) BGB (gilt nur gegenüber Verbrauchern) sei § 54 a Abs. 1 WPO ohnehin die speziellere und damit vorrangige Norm (so unter anderem auch Maxl, in Hense/Ulrich, WPO Kommentar, 2. Aufl. 2013, § 54 a Rn. 12; WPK Magazin 3/2007, Seite 43 [44]; ebenso zur Parallelregelung des § 67a StBerG Goez, in Kuhls, Kommentar zum StBerG, 3. Aufl. 2012, § 67a Rn. 26).

Kein Versehen des Gesetzgebers

Bestritten wird außerdem, dass der Gesetzgeber § 54 a Abs. 1 WPO versehentlich nicht auf Fälle einfacher Fahrlässigkeit beschränkt hat. Aus den teilweise parallelen Gesetzgebungsverfahren aller drei Parallelnormen der Rechtsanwälte (§ 51a BRAO a.F.), Steuerberater (§ 67a Abs. 1 StBerG) und Wirtschaftsprüfer sei zu erkennen, dass die Unterschiede im Haftungsregime durch den Gesetzgeber bewusst vorgenommen wurden (Regierer/Michels, a.a.O.; Reinhart/Schütze, a.a.O.). Demnach habe der Bundesrat eine Beschränkung von § 67a Abs. 1 StBerG angeregt, die Bundesregierung dies aber abgelehnt.

Gleiches galt anfangs für § 51a BRAO a.F., wobei erst der Vermittlungsausschuss die Beschränkung aufgenommen habe. Während der Beratungen zu § 54 a Abs. 1 WPO seien die vergangenen Diskussionen zu den Parallelnormen noch gegenwärtig gewesen, so dass eine Beschränkung gar nicht erst erwogen worden sei.

Parallelwürdigung im HGB

Dafür, dass § 54 a Abs. 1 WPO unbeschränkt ist, spreche weiterhin die Wertung des § 323 Abs. 2 HGB, der für beide Formen der Fahrlässigkeit eine Haftungsbegrenzung vorsieht (Fachausschuss Recht des IDW, a.a.O.; Regierer/Michels, a.a.O.). Es seien keine Gründe erkennbar, warum die fahrlässige Haftung des Wirtschaftsprüfers nach § 54 a WPO anders zu beurteilen sei.

Berufungsverfahren bleibt abzuwarten

Im Ergebnis spricht viel dafür, dass § 54 a Abs. 1 WPO entgegen der Auffassung des LG Hamburg beide Formen der Fahrlässigkeit umfasst und Nr. 9 Abs. 2 Satz 1 AAB wirksam ist. Der Gesetzgeber hätte mehrere Möglichkeiten gehabt, § 54 a Abs. 1 WPO zu ändern, hat dies aber bis heute nicht getan. Es bleibt abzuwarten, wie das Berufungsgericht entscheidet und ob die Frage vielleicht sogar zum BGH gelangt. Die WPK wird über den Fortgang des Verfahrens berichten. ko

Anzeige

Mit neuen Kräften ins neue Jahr: von Lauff und Bolz Versicherungsmakler GmbH weitet Aktivitäten aus

Das Versicherungsmaklerunternehmen von Lauff und Bolz hat damit begonnen, seine Aktivitäten auszuweiten – hierfür wurden die Teams an den verschiedenen Standorten verstärkt und die Verantwortlichkeiten neu verteilt.

Zum Jahresende scheidet der Geschäftsführer Hans-Jürgen Rütter und Guido Lange aus. Als neuer Leiter in München ist bereits seit Oktober Geschäftsführer Dr. Joseph Schilling tätig; sein Team besteht aus Lisa Huber, Maria Antonia Schütte und Simone Nusko. In Hamburg ist Mitte des Jahres Arlin Claxton neu hinzugekommen, in Wien ist seit Januar Thomas Wagner mit an Bord. Der dortige Leiter Dr. Hermann Wilhelmer ist jüngst zum Mitglied der Geschäftsleitung ernannt worden.

VON LAUFF UND BOLZ

Versicherungsmakler GmbH

Bartmannstr. 32 · 50226 Frechen · Telefon: +49 (0)2234.95354-0
www.vonlauffundbolz.de · info@vonlauffundbolz.de

Personalien

vom 16.8.2015 bis 15.11.2015

Geburtstag



Seinen 65. Geburtstag beging am 22. Oktober 2015 **WP/StB Prof. Dr. W. Edelfried Schneider**, Koblenz. Professor Schneider war von Juni 2002 bis September 2011 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Er gab sein Fachwissen im gemeinsamen Arbeitskreis „Qualitätssicherung“ von WPK und IDW zur Erarbeitung der VO 1/2006 weiter und enga-

gierte sich darüber hinaus von 1987 bis 2003 im gemeinsamen Prüfungsausschuss für WP und vBP der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland und von 2004 bis 2012 als Mitglied der Prüfungskommission. Für seine ehrenamtliche Arbeit gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

Geburtstage und Jubiläen vom 16.8.2015 bis 15.11.2015

■ Geburtstage

90. Geburtstag

WP/StB Walter Lehnert, Bad Breisig
WP/StB Dietrich Waldmann, Stuttgart
WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. rer. pol. Rolf Ziegler, Hofheim

85. Geburtstag

vBP/StB Irene Langhein, Hamburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Thiele, Hamburg
vBP/StB Dipl.-Kfm. Franz-Josef Weber, Brilon

80. Geburtstag

WP Prof. Dr. Hans Deppe, Detmold
vBP/StB Dipl.-Volksw. Klaus Gericke, Wuppertal
WP/StB Siegfried Götz, Berglen
vBP/StB Eugen Heise, Verden
WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Hofmann, Griesheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Robert Horstbrink, Bad Salzuffen
WP Dipl.-Kfm. Günter Köhl, Bergisch Gladbach
WP/StB Dipl.-Finanzw. Detlef Schulz, Berlin
WP/StB Dr. Peter E. Turnbull, Berlin
vBP/StB Fritz Uibel, Gundelfingen

75. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Holger Alberts, Lüdenscheid
WP/StB Dipl.-Kfm. Horst R. Bauer, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Werner Berthold, Berlin
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Braasch, Berlin
WP/StB Gilbert Busenbach, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Ehmcke, München
vBP/RA Dr. Roland O. Friedrich, Durmersheim
WP/StB Dr. Horst Gramp, Stuttgart
WP/StB Dipl.-Kfm. Diethelm Harwart, Frankfurt

WP/StB Dr. Paul-Willi Herzog, Eschweiler
vBP/StB Hans Karl Klein, Solingen
WP/StB Dipl.-Kfm. Eberhard Kollenberg, Hannover
WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Lang, Ulm
WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Jürgen Mateyka, Berlin
WP/StB/RA Dr. Claus Meichssner, Naumburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Johann Mesch, Frankfurt
vBP/StB Axel Mork, Dortmund
WP/StB Dr. Volker Munk, Nürtingen
WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Pfizenmayer, Stuttgart
WP Dipl.-Kfm. Werner Pigors, Berlin
WP/StB Dipl.-Volksw. Gerhard Reger, Frankfurt
WP/StB Dr. Knut Schacht, Mülheim
WP/RA Horst Schaller, Welzheim
WP/StB Albert Schmidt, Stuttgart
WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann-Josef Schmitz, Mönchengladbach
WP Dipl.-Kfm. Klaus Schroeter, Berlin
WP/StB Siegfried Tober, Berlin
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Wirtz, Saarlouis

70. Geburtstag

vBP/StB Dieter Arts, Essen
WP/StB Dr. Horst Bitz, Krefeld
WP/StB Dipl.-Finanzw. Johann Demharter, Donauwörth
WP/StB Dr. Burkhard Dietrich, Krefeld
vBP/StB Dipl.-Kfm. Heinz J. Fuchs, Mannheim
WP/StB Dr. Manfred Hauser, Lörrach
WP/StB/RA Dr. Eberhard Heilmaier, Krefeld
vBP/StB Marlis Heitmann, Hamburg
vBP/StB Dipl. Betriebsw. Uwe Jürgen Hoffmann, Trappenkamp
WP Dr. Ulrich Kobelt, Dresden
vBP/RA Prof. Dr. Peter Michael Loschelder, Köln
WP/StB Dr. Karl-Heinz Maier, Gauting
WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Menhart, Essen
vBP/StB Georg Neufeind, Viersen

vBP/StB Dipl. Betriebsw. Jochim Pesth, Neutraubling
WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Poller, Altdorf
vBP/StB Dr. Ulrich Schmid, Amberg
vBP/StB Dipl.-Finanzw. Eberhard Schröder, Hüllhorst
WP Dipl.-Volksw. Heiner Schumacher, Solingen
vBP/StB Hans-Jürgen Sebregondi, Dinslaken
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Stephan, Dassendorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Konrad Wendl, München

65. Geburtstag

vBP/StB/RA Winfried Beine, Münster
WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Benz, Isernhagen
WP/StB Dipl.-Kfm. Betriebsw. Claus Beständig, Hamburg
WP/StB Prof. Lothar Böhme, Nürnberg
WP/StB Dr. Franz J. Bönkhoff, Oldenburg
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Eugen Bogenschütz, Frankfurt
vBP/StB/RA Dr. Heinrich Breuer, Münster
vBP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Dipl.-Finanzw. (FH) Andreas Brück, Hannover
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Buckert, Nürnberg
vBP/StB Dipl.-Finanzw. Manfred H. Büchner, Essen
WP/StB Dipl.-Kfm. Franz-Josef Danne, Böblingen
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Dilling, Siegen
vBP/StB Adelbert Dirks, Friedeburg
vBP/StB Dipl.-Kfm. Walter Dittmar, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Döbbeler, Essen
WP/StB Dr. Alfred Flick, Aurich
vBP/StB Karin Franz, Hamburg
WP/StB Alfons Frenk, Osnabrück
WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Fröschle, Filderstadt
vBP/StB Friedhelm Führt, Plettenberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Georg Grass, Köln

WP/StB/RB Wilfried Groos, Duisburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum, Bayreuth
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz-Josef Harren, Wassenberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Harry Haseloff, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Franz-Josef Heuken, Zülpich
 WP/StB Dipl.-Volksw. Horst Volkmar Heun, Euskirchen
 vBP/StB Waldemar H. O. Hoffmann, Klagenmünster
 WP/StB Dipl.-Volksw. Dipl.-Betriebsw. Ulf Jessen, Altenholz
 WP Dipl.-oec. Ernst-Reinhard Kerkamm, Halle
 WP/StB Dipl.-Kfm. Henner Klein, Wuppertal
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Walter König, Königsbrunn
 WP/StB Dipl.oec. Betriebsw. Paul P. Krafczyk, Kempten
 vBP/StB Harry Kühn, Aalen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alfons Lamping, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Matthias Lehmann, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Lehr, St. Ingbert
 WP/StB Dipl.-Volksw. Jürgen Lenz, Überlingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Liebthal, Leonberg
 vBP/StB Dr. Wolfram W. Loh, Siegen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Michel, Köln
 WP/StB Paul Morzynski, Hannover
 WP/StB Dipl.-Volksw. Joachim Müller, Köln
 vBP/StB Dipl.-Ökonom Wolfgang Murek, Velbert
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Nielsen, Flensburg-Handewitt
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Karl-Heinz Pfeiffer, Friedberg
 vBP/StB Hubert Pflaum, Peine
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Räder, Frankenthal
 WP/StB Wolfgang Rehmet, Bad Essen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Heike Rosenwinkel-Schadly, Barsbüttel
 WP/StB Heinrich Scharpenberg, Hann. Münden
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Hdl. Elmar Schuster, Künzell
 WP/StB Dipl.oec. Harald Soyka, Mülheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd W. Stollmann, Köln
 WP/StB/RB Dr. Norbert Targan, Hamburg
 vBP/RA Heinz-Peter Verspay, Köln
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Rolf-Heinrich Wedemeier, Hannover
 WP/StB Lothar Widmann, Villingen-Schwenningen
 vBP/StB Reinhard Zehelein, Diethenhofen

Jubiläen

50-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Thiele, Hamburg

45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB/RA Dr. K. Waldemar Löhnert, Schwalbach
 WP/StB Harald Schif, Frankfurt

40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang F. Deitmer, Münster

WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Stege, Hamburg
 WP/StB Dr. Arno Steinkamp, Sevetal

30-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Volksw. Stefan Blaum, Bremen
 WP/StB Prof. Dr. Fritz-Ulrich Diers, Emsdetten
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Lux, Bovenden
 WP/StB/RA Henning-Uwe Milberg, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedhelm Pelzer, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Pfaff, Saarbrücken
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Schumacher, Euskirchen

25-jähriges Berufsjubiläum

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Herbert L. Arens, Olpe
 vBP/RA Karl-Heinz Armbrust, Friedrichsdorf
 WP/StB Peter K. Bade, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Ökonom Karin Bake, Ober-Mörlen
 vBP/StB Gerhard Bauhan, Berlin
 WP/StB Margit Bertinger, Traunstein
 WP/StB Götz Bertram, Berlin
 vBP/StB Prof. Dr. Johannes Georg Bischoff, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Bommersbach, Merzig
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Brummer, München
 vBP/StB Ingeborg Disam, Mainz
 vBP/RA Achim Dören, Köln
 WP/StB Hans Ulrich Dörr, Leinfelden-Echterdingen
 vBP/StB Kurt Dohn, Detmold
 vBP/StB Elfriede Dorn, Nürnberg
 vBP/StB Renate Dorn, Gifhorn
 WP/StB Heinz Edelman, Bürgstadt
 vBP/RA Werner G. Elb, Frankfurt
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Elbert, Offenbach
 vBP/StB Eckhard Fingberg, Steinhagen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Frieser, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Gell, Köln
 vBP/StB Georg B. Glowacki, Berlin
 vBP/StB Renate Gollub, Theeßen
 vBP/StB Georg Goudschaal, Ibbenbüren
 vBP/StB Renate Graf, Ahlen
 vBP/RA Hans Dieter Haaf, Mannheim
 vBP/StB Dipl.-Oec. Eleonore Hay, Essen
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Reinhard Helf, Andernach
 vBP/StB Gabriele Hippke, Hannover
 vBP/RA Dipl.-Volksw. Norbert F. Hirthammer, Steinbach
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Hans-Albert Höft, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Hornbruch, Gummersbach
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wilhelm Hummels, Hamm
 vBP/StB Olaf John, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Jostarndt, Datteln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Kings, Koblenz
 vBP/RA Detlev A. Kipker, Erkrath
 WP/StB/RA Dr. Günter Kloppenburg, Halle
 vBP/StB Ludwig Korell, Neuwied
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Martin Latz, Düren
 vBP/StB Manfred Löchelt, München
 vBP/StB Otto Löw, Darmstadt
 vBP/RA Michael Losch, Tuttingen
 vBP/RA Volker Mackeprang, Kiel

vBP/StB Dr. Günter Maenner, Starnberg
 WP/StB Christian Maracke, Kiel
 WP/StB Dr. Goetz Martius, Berlin
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Harald Mayer, Groß-Gerau
 vBP/StB Heinz Metten, Warburg
 vBP/RA Karsten Müller, Bremerhaven
 WP/StB Wolfgang Müller, München
 vBP/RA Peter Oelbermann, Friedrichshafen
 vBP/StB Wolfgang Ortjohann, Verl
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hugo Rebholz, Frankfurt
 WP/StB Dr. Maren Reese, Suhl
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Reineke, Bremerhaven
 WP/StB Dr. Klaus Reuthlinger, Regensburg
 vBP/StB Helmut Ruiling, Oberhausen
 vBP/StB Werner Sälzer, Kornwestheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut E. Schmitt, Mannheim
 vBP/StB Dipl. Wolfgang Schneider, Waldshut-Tiengen
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Detlev Schröder, Verl
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter Schüffner, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Erich Schürmann, Münster
 vBP/StB Volker Schwandt, Berlin
 WP/RA Prof. Dr. Mathias Schwarz, München
 vBP/StB Hans-Jürgen Sebgondi, Dinslaken
 vBP/RA Johannes Sieweke, Marienfeld
 vBP/StB Wolfgang Sorger, Bad Nauheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Hartwig Staub, Berlin
 WP/StB Werner Steller, Kronach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Erna Teige, Kassel
 WP/StB Walter Timmerbeil, Nürnberg
 vBP/StB Eduard A. Tomaszewski, Schaaflheim
 vBP/StB/RA Andreas Veller, Hagen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Sabine Weihermüller, München
 vBP/StB Günter Wesch, Bielefeld
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Ewald Wiederstein, Betzdorf
 WP/StB Jürgen Wittich, Hamburg
 WP/StB/RA Thomas Wohlfarth, Osnabrück
 vBP/RA Klaus-Dieter Wülfrath, Karlsruhe
 WP/StB Dr. Manfred Zens, Saarbrücken

Todesfälle

20.08.2015 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Otger Steverding, Stadtlohn
 21.08.2015 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Heinz Schmitt, Völklingen
 05.09.2015 vBP/StB Erika Fecher, Düsseldorf
 13.09.2015 WP/StB Dipl.-Kfm. Henner Weihl, Dortmund
 26.09.2015 vBP/StB Rolf Dielmann, Darmstadt
 02.10.2015 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinzdieter Wilde, Leimen
 03.10.2015 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Otto Bataille, Bochum
 03.10.2015 vBP/StB/RA Friedrich Stöffler, Griesheim
 16.10.2015 WP/StB/RA Ruprecht Röver, Berlin
 09.11.2015 WP/StB/RA Dr. Bernd Rödl, Nürnberg

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Berichte und Meldungen

Gesonderte Zulassung für Abschlussprüfer in der Schweiz entfällt Schweizerischer Bundesrat erkennt APAK als gleichwertig an

Von der WPK bestellte Abschlussprüfer und Abschlussprüfungsgesellschaften müssen sich in der Schweiz nicht mehr gesondert zulassen. Mit Entscheidung vom 1. Juli 2015 hat der Schweizer Bundesrat die Aufsichtsbehörden der meisten europäischen Mitgliedstaaten, darunter die APAK, sowie die Aufsichtsbehörden von Japan, Kanada, Südafrika und der Vereinigten Staaten von Amerika als gleichwertig anerkannt.

Auch wenn die gesonderte Zulassung damit nicht mehr erforderlich ist, sind Abschlussprüfer und Abschlussprüfungsgesellschaften aber verpflichtet, sich unverzüglich namentlich bei der Schweizer Revisionsaufsicht zu melden, sobald ein Beteiligungspapier an einer Schweizer Börse notiert ist. Anzugeben sind dabei Name und Anschrift der nationalen Auf-

sicht, die Registernummer und die Namen der einschlägigen Prüfungsmandanten.

Mit der Anerkennung der APAK als gleichwertig entfällt nicht nur die gesonderte Zulassung, sondern auch die gesonderte Beaufsichtigung durch die schweizerische Aufsichtsbehörde. Nach dem Schweizer Revisionsaufsichtsgesetz sind von diesen grundsätzlich für ausländische Unternehmen geltenden Erfordernissen nur Revisionsunternehmen ausgenommen, die einer vom Bundesrat – der Schweizer Regierung – anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde unterstehen. uh

Einzelheiten zum Zulassungs- und Meldeverfahren abrufbar unter www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch

Prüfungsschwerpunkte der DPR 2016

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. gab am 19. November 2015 ihre Prüfungsschwerpunkte 2016 wie folgt bekannt:

1. Einfluss der Finanzmarkt-Konditionen auf den Abschluss*
2. Kapitalflussrechnung und zugehörige Angaben*
3. Bemessung des beizulegenden Zeitwerts und zugehörige Angaben*
4. Umsatzerlöse (IAS 18, IAS 11, IAS 8, IFRS 8, § 315 HGB)
 - Ertragsrealisierung, insbesondere
 - Übertragung der maßgeblichen Risiken und Chancen (IAS 18.14 (a))
 - Zulässigkeit einer Erfassung von Erlösen nach Maßgabe des Fertigstellungsgrads (IAS 18.20, IAS 11.22)
 - Unternehmensspezifische Anhangangaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Erfassung der Umsatzerlöse (IAS 18.35 (a)) und zur Abbildung von Fertigungsaufträgen (IAS 11.39 (b) und (c))
 - Anhangangaben zu den möglichen Auswirkungen der Anwendung des neuen IFRS 15 auf den Abschluss des Unternehmens in der Periode der erstmaligen Anwendung (IAS 8.30)
 - Informationen über eine starke Abhängigkeit von Kunden im Anhang gemäß IFRS 8.34 und im Konzernlagebericht gemäß § 315 Abs. 1
5. Unternehmenszusammenschlüsse (IFRS 3)
 - Bedingte Kaufpreiszahlungen
 - Bewertung (IFRS 3.39 f.) und Folgebewertung (IAS 39.47)
 - Qualifizierung von Vereinbarungen über bedingte Zahlungen an Mitarbeiter und verkaufende Anteilseigner als Gegenleistung für den Unternehmenserwerb oder als separate Transaktion (IFRS 3.52 b), IFRS 3 Anhang B54 f.)
 - Unternehmenserwerb zu einem Preis unter dem Marktwert (IFRS 3.34 ff.)
 - Ansatz und Bewertung der im Rahmen der Kaufpreisallotration neu identifizierten immateriellen Vermögenswerte (IFRS 3.10 ff., IFRS 3 Anhang B31 ff.)

HGB, insbesondere hinsichtlich aktueller und zukünftiger Auswirkungen auf die Ertragslage (DRS 20.65 ff., DRS 20.146 ff.)

- Prognose der Umsatzerlöse im Konzernlagebericht (§ 315 Abs. 1 Satz 5 HGB), insbesondere
 - Angabe der zugrunde liegenden wesentlichen Annahmen (DRS 20.120)
 - Berichterstattung über mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer positiven oder negativen Abweichung von der Prognose des Umsatzes führen können (Chancen und Risiken gemäß DRS 20.11)

- Angabe der Höhe des Gewinns und Beschreibung der Gründe, weshalb die Transaktion zu einem Gewinn führte (IFRS 3.59, IFRS 3 Anhang B64n))

(Quelle: Pressemitteilung der DPR vom 19. November 2015)

*Für eine ausführliche Darstellung des Prüfungsschwerpunkts vgl. www.wpk.de/link/mag041517/

Dr. Raoul Riedlinger ist neuer Präsident der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundeskammerversammlung in Magdeburg hat WP/StB/RA Dr. Raoul Riedlinger am 22. September zum neuen Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) gewählt. Er löst WP/StB Dr. Horst Vinken ab; Vinken war seit 2007 Präsident.

Dr. Raoul Riedlinger arbeitet seit 1976 als Rechtsanwalt, später auch als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, in einer interprofessionellen Sozietät in Freiburg i. Br. Seit 1998 ist er Präsident der StBK Südbaden und seit 2005 BStBK-Präsidiumsmitglied, in der jüngsten Amtsperiode war er Vizepräsident.

Die Delegierten der Bundeskammerversammlung dankten dem bisherigen Präsidenten Dr. Horst Vinken für seine engagierte und erfolgreiche Amtsführung und sprachen ihm ihre tiefe Anerkennung aus.

Als weitere Mitglieder des Präsidiums wählten die Delegierten:

StB Dr. Holger Stein (Vizepräsident), Mecklenburg-Vorpommern

StB Dr. Hartmut Schwab (Vizepräsident), München

StB Volker Kaiser (Vizepräsident), Westfalen-Lippe

StB Karl-Heinz Bonjean,
Köln

StB Carsten Fischer,
Niedersachsen

WP/StB/RA

Roland Kleemann, Berlin

StB Boris Kurczinski,

Schleswig-Holstein und

vBP/StB Edgar Wilk,

Rheinland-Pfalz.



Die Amtszeit des Präsidiums beträgt vier Jahre.

Die Bundeskammerversammlung ist das oberste Organ der fast 94.000 Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland. Jede der 21 Steuerberaterkammern entsendet maximal drei Delegierte in die Kammerversammlung.

(Quelle: Pressemitteilung der BStBK vom 22. September 2015) th

Ekkehart Schäfer ist neuer Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer



In der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) am 18. September wählten die Präsidenten der 28 regionalen Anwaltskammern ein neues Präsidium. Neuer Präsident ist RA Ekkehart Schäfer, Ravensburg. Er tritt die Nachfolge des Hamburger

Rechtsanwaltes Axel C. Filges an, der in den vergangenen acht Jahren die Kammer leitete.

Ekkehart Schäfer, Fachanwalt für Medizinrecht, engagiert sich seit fast 30 Jahren für die anwaltliche

Selbstverwaltung. Von 2000 bis 2010 war er Präsident der RAK Tübingen, seit 2007 war er einer der Vizepräsidenten der BRAK und befasste sich vor allem mit berufsrechtlichen Fragen des Datenschutzes.

Dem Präsidium gehören darüber hinaus künftig an:

RA Dr. Martin Abend, RAK Sachsen

RA Dr. Ulrich Wessels, RAK Hamm

RA Dr. Thomas Remmers, RAK Celle

RAin Ulrike Paul, RAK Stuttgart

RA Michael Then, RAK München (Schatzmeister).

(Quelle: Pressemitteilung der BRAK vom 18. September 2015) th

Professor Dieter Kempf mit der Bayerischen Staatsmedaille geehrt

Professor Dieter Kempf, Vorstandsvorsitzender der DATEV eG, erhielt am 23. November 2015 aus den Händen des bayerischen Staatssekretärs für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, Franz Josef Pschierer, die Staatsmedaille für besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft.

Staatssekretär Pschierer hob in seiner Laudatio hervor, dass unter dem Vorsitz von Professor Kempf die Marktstellung der DATEV als Dienstleister für die steuerberatenden Berufe kontinuierlich ausgebaut wurde. Die DATEV zählt mit mehr als 40.000 Genossenschaftsmitgliedern, etwa 850 Mio. Euro Umsatz und 6.800 Beschäftigten europaweit heute zu den bedeutendsten Anbietern von Dienstleistungen und Softwareprodukten.

Pschierer hob auch das ehrenamtliche Engagement des Geehrten hervor. Professor Kempf ist Präsident des Bundesverbands für Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien (BITKOM) und Vizepräsident des Bundesverbands der Deutschen Industrie (BDI). Hauptanliegen sind Themen wie die Digitalisierung und der Ausbau der Informations- und Kommunikationswirtschaft zur Stärkung



(v. li.) Prof. Dieter Kempf, Franz Josef Pschierer

des Standorts Deutschlands und zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen.

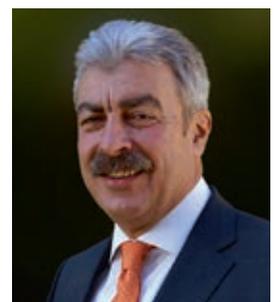
Professor Kempf ist darüber hinaus auch in Beiräten, Vereinen und Kuratorien im kulturellen und wissenschaftlichen Bereich aktiv. Insbesondere die Förderung behinderter Kinder und Jugendlicher liegt ihm am Herzen.

Gerhard Ziegler in den Beirat der DATEV berufen

Der Vorstand der DATEV eG hat WPK-Präsident WP/StB Gerhard Ziegler im September in den Beirat der DATEV berufen. Der Beirat ist eines der fünf Organe der DATEV neben Vorstand, Aufsichtsrat, Vertreterversammlung und Vertreterrat. Er hat 28 Mitglieder. Seine Aufgaben sind:

- Wünsche und Anregungen der Organisationen des steuerberatenden Berufes an die Genossenschaft herantragen,

- die berufsständischen Anliegen der DATEV fördern,
- in Beiratssitzungen mit dem Vorstand aus berufspolitischer Sicht Erfahrungen zu den DATEV-Dienstleistungen austauschen. th



Innovativ und interdisziplinär

Stiftung Hessischer Wirtschaftsprüfer vergibt wieder Preise an Juristen und Betriebswirte für besondere Leistungen

„Die Auswirkungen geopolitischer Risiken auf Rechnungslegung und Prüfung“ – das war in diesem Jahr das Thema des Wettbewerbs der Stiftung Hessischer Wirtschaftsprüfer. Wer dieses Thema als Jurist oder Betriebswirt innovativ bearbeitete, der hatte auch in

diesem Jahr eine Chance auf einen Preis. Absolventen eines betriebswirtschaftlichen oder juristischen Studiums bekommen ihn für wissenschaftliche Arbeiten, die sich fortschrittlich und ideenreich mit einem meist interdisziplinären Thema befassen.

Preisträger 2015

1. Preis:

- Dr. Dennis Voeller, Habilitand bei Prof. Dr. Dirk Simons, Universität Mannheim

jeweils 2. Preis:

- StBin Dr. Kathrin Gefäller, benannt von ihrer Doktormutter Prof. Dr. Inge Wulf, TU Clausthal
- Richard Paschke, Doktorand bei Prof. Dr. Peter C. Lorson, Universität Rostock.

Drei junge Wirtschaftswissenschaftler hatten innovative Ansätze zur Bilanzierung geopolitischer Risiken erarbeitet, diese im Rahmen des Festaktes am 7. September 2015 in Frankfurt am Main vorgetragen und sich der Diskussion mit hochrangigen Vertretern der Lehre und Praxis gestellt, darunter dem Präsidenten und dem Geschäftsführer der WPK sowie dem Landespräsidenten der WPK in Hessen.

Im kommenden Jahr wird die Stiftung das Spannungsfeld zwischen Transparenz und Steuerplanung im Kontext Country by Country Reporting thematisieren.

Interdisziplinärer Austausch seit 18 Jahren – Unterstützung erbeten

Seit nunmehr 18 Jahren ist die Stiftung erfolgreich ein Forum für den interdisziplinären Austausch zwischen Betriebswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft. Das bezeichnen Professoren beider Fakultä-



ten ebenso wie Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Steuerberater als einmalig in Deutschland.

Das begrenzte Kapital der Stiftung und die derzeitige Niedrigzins-Phase schränken die Aktivitäten der Stiftung extrem ein. Sie ist auf einen Förderkreis angewiesen. Die Stiftung bittet daher Unternehmen, Institutionen ebenso wie Berufsträger, sie mit einem fixen jährlichen Betrag langfristig zu unterstützen.

Interessierte können sich auch gern direkt an die Vorstandsvorsitzende der Stiftung, Rechtsanwältin Elgin Steuber, oder jedes andere Vorstandsmitglied wenden (E-Mail: stiftunghesswp@gmail.com).

(Quelle: Stiftung Hessischer Wirtschaftsprüfer)

Details zur Stiftung und ihren Aktivitäten abrufbar unter www.stiftung-hessischer-wirtschaftspruefer.de

Deutschlandstipendium als Chance für den Berufsstand

Nachwuchs der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer profitiert von Geldern

Viele Studierende sind während ihrer Zeit an der Hochschule oft knapp bei Kasse. Da kann das Deutschlandstipendium Abhilfe schaffen. „Leistungsstarke und engagierte Studierende zu fördern, ihnen Anreize für Bestleistungen zu geben und auch ein Signal gegen den Fachkräftemangel zu setzen, darum geht es beim Deutschlandstipendium“, so umschreibt die Bundesministerin für Bildung und Forschung, Prof. Dr. Johanna Wanka, den Kern dieser Förderungsmöglichkeit. Das Deutschlandstipendium sei die größte öffentlich-private Partnerschaft im Bildungsbereich, die es in Deutschland je gegeben habe, betont die Ministerin. Die Bundesregierung möchte damit eine neue Stipendienkultur aufbauen.

300 Euro monatlich

Die Stipendien von 300 Euro monatlich werden je zur Hälfte vom Bund und von privaten Förderern getragen. Eingeworben werden die Stipendien von den Hochschulen. Die Förderer wählen selbst aus, an welcher Hochschule, in welcher Fachrichtung oder in welchem Studiengang ihr Stipendium vergeben wird. So besteht die Möglichkeit, Kontakt zu den Spitzenkräften von morgen zu knüpfen. Über die finanzielle Förderung hinaus können Förderer auch Praktika oder Fortbildungsveranstaltungen anbieten und so Interesse an ihrem Unternehmen wecken.

Gute Erfahrungen in der Wirtschaftsprüfungspraxis

Katrin Fischer, Mitglied des Beirates und Landespräsidentin der WPK in Berlin, hat schon gute Erfahrungen mit Deutschlandstipendiaten gemacht: „Ich fördere mit meiner Kanzlei regelmäßig Stipendiaten an zwei regionalen Hochschulen“, sagt Fischer. Bereits kurz nach Einführung des Deutschlandstipendiums zum Sommersemester 2011 habe sie sich mit der in Berlin ansässigen Hochschule für Technik und Wirtschaft in Verbindung gesetzt, um die Modalitäten eines Stipendiums zu besprechen. „Die meisten Hochschulen mussten im ersten Jahr Strukturen zur Studentenauswahl aufbauen, so dass es erst Sommer 2012 wirklich losging“, erinnert sich Fischer. „Seitdem haben wir vier Masterstudenten auch über längere Laufzeiten als das vorgesehene

Jahr unterstützt. Der fachliche Austausch mit unseren Stipendiaten ist wichtiger Bestandteil unseres Förderprogramms“, sagt die Landespräsidentin der WPK in Berlin.

Vom Praktikum bis zur Unterstützung der Masterarbeit ist alles denkbar. Das hat Vorteile für beide Seiten. Katrin Fischer beschreibt es so: „Wir lernen den künftigen Berufsnachwuchs bereits vor seinem Einstieg intensiv kennen und wir können uns als kleine Kanzlei unmittelbar präsentieren. Da Stipendiaten aufgrund ihrer herausragenden Aktivitäten häufig Multiplikatoren sind, ist die Werbewirkung für die mittelständischen Wirtschaftsprüfungskanzleien der Region fast unbezahlbar.“ ba

Informationen unter
www.deutschlandstipendium.de

R+V bietet ab sofort Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer an

Der genossenschaftliche Versicherer R+V Allgemeine Versicherung AG bietet ab sofort auch für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer eine eigene Berufshaftpflichtversicherung an. Zielgruppe sind Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer als natürliche Personen, deren Berufsgesellschaften sowie interprofessionelle Kanzleien, in denen Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte gemeinsam arbeiten.

R+V scheidet zum Jahresbeginn 2016 aus der Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen (Versicherungsstelle Wiesbaden) aus und zeichnet diese Risiken künftig in eigenem Namen.

(Quelle: Pressemitteilung der R+V vom 27. Oktober 2015)

Anzeige

Aktualisiert: Fachliste mit Wirtschaftsübersetzern für mehr als 30 Sprachen

Immer öfter müssen Geschäftsberichte, Jahres- und Konzernabschlüsse oder auch Verträge in mehreren Sprachen vorliegen. Bei der Suche nach qualifizierten Übersetzern für diese Aufgabe hilft die jetzt aktualisierte „Fachliste Wirtschaft und Finanzen 2016/2017“ des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ). Das kostenlose Verzeichnis enthält die direkten Kontaktdaten von über 300 geprüften Wirtschaftsübersetzern für mehr als 30 Sprachen.

Die Fachliste lässt sich von der Verbandswebsite kostenlos herunterladen unter <http://fachliste-wirtschaft.bdue.de>. Interessierte können die Liste außerdem in gedruckter Form kostenfrei per E-Mail anfordern: fachverlag@bdue.de.

Veranstaltungen

Kammerversammlungen 2016

Berlin 6. April 2016 14:30 - 18:00 Uhr	Wirtschaftsprüferhaus Rauchstraße 26 10787 Berlin
München 12. April 2016 14:30 - 18:00 Uhr	Leonardo Royal Hotel Moosacher Straße 90 80809 München
Stuttgart 14. April 2016 14:30 - 18:00 Uhr	Liederhalle Berliner Platz 1 70174 Stuttgart
Düsseldorf 19. April 2016 14:30 - 18:00 Uhr	Landhotel Krummenweg Am Krummenweg 1 40885 Ratingen
Frankfurt am Main 21. April 2016 14:30 - 18:00 Uhr	Saalbau Titus Forum Walter-Möller-Platz 2 60439 Frankfurt am Main
Hamburg 28. April 2016 14:30 - 18:00 Uhr	Empire Riverside Hotel Bernhard-Nocht-Straße 97 20359 Hamburg



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Treffen Sie WPK-Präsident Gerhard Ziegler, weitere Vorstandsmitglieder und den Beiratsvorsitzenden Dr. Marian Ellerich im April 2016. Diskutieren Sie mit ihnen über die Neuerungen des APAREG und AREG und die Auswirkungen auf unseren Berufsstand.

Notieren Sie sich schon heute Ihren Wunschtermin. Eine persönliche Einladung erhalten Sie im ersten Quartal 2016.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Bitte vormerken

Workshop der WPK mit der Deutschen Bundesbank und der BaFin

Auf großes Interesse ist der Workshop „Prüfung von kleinen und mittleren Finanzdienstleistungsinstituten/Wertpapierdienstleistungsunternehmen“ gestoßen, den die WPK gemeinsam mit Vertretern der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht durchführt. Deshalb wird die Veranstaltung auch im Jahr 2016 angeboten. Fachvertreterin der Kammer wird wieder Vorstandsmitglied Evi Lang sein.

Die hohe Komplexität der Prüfung von Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie die hohe nationale wie internationale Regelungsdichte dieses Bereichs stellen die Abschlussprüfer vor besondere Herausforderungen.

Die Veranstaltung ermöglicht die Diskussion von Problemen der Prüfung sowie der Berichterstattung mit der jeweiligen Aufsichtsbehörde. Außerdem sollen die Erwartungen der Aufsicht an die Prüfung sowie an die Berichterstattung aufgrund der Neuerungen insbesondere der PrüfBV (für Geschäftsjahre ab

Frankfurt am Main 22. Februar 2016 9:30 - 18:00 Uhr	Le Méridien Parkhotel Wiesenhüttenplatz 28 - 38 60329 Frankfurt am Main
München 26. Februar 2016 9:30 - 18:00 Uhr	Eden Hotel Wolff Arnulfstraße 4 80335 München

2015), des KWG und weiterer gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Regelungen erörtert werden.

Für den Workshop erhebt die WPK einen Kostenbeitrag von 330 Euro. Eine Teilnahmebescheinigung für eine Fortbildung im Sinne des § 4a BS WP/vBP wird erteilt.

Ihre Ansprechpartnerin bei der WPK erreichen Sie unter E-Mail: claudia.beindorf@wpk.de

Anmeldungen sind ab jetzt möglich unter
www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/#c6457

Prüfer für Qualitätskontrolle – Fortbildungsveranstaltungen 2016

Auch im kommenden Jahr wird die Wirtschaftsprüferkammer Prüfern für Qualitätskontrolle ihre erfolgreichen Fortbildungsveranstaltungen mit Vertretern der KfQK anbieten (siehe Veranstaltungshinweis in diesem Heft, Seite 23).

Näheres zu den Veranstaltungsorten und zur Anmeldung finden Sie demnächst im Internet unter www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/

Berlin	13. Juni 2016	10:00- 18:00 Uhr
Wirtschaftsprüferhaus Rauchstraße 26, 10787 Berlin		
Düsseldorf	8. Juli 2016	10:00- 18:00 Uhr
FFFZ Tagungshaus Kaiserswerther Straße 450, 40474 Düsseldorf		
Stuttgart	18. Juli 2016	10:00- 18:00 Uhr
München	25. Juli 2016	10:00- 18:00 Uhr
	14. September 2016	10:00- 18:00 Uhr
Frankfurt a. M.	29. August 2016	10:00- 18:00 Uhr

Hinweis

Veranstaltungen anderer Anbieter unter www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/andere-anbieter/

Die Praktikumsbörse der WPK

Suchen Sie rechtzeitig nach qualifiziertem Nachwuchs.

Bieten Sie künftig über das neue WPK-Portal Praktika an und finden Sie geeignete Bewerber und junge Talente.



www.wpk.de/praktikumsboerse/

Stellenmarkt

Anzeigen auch auf www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/stellengesuche/

Mittelständische WPG/StBG
(30 Pflichtprüfungen, 55 Mitarbeiter)
im Großraum Ulm sucht

StB/WP bzw. StB/WP-Kand.

zur eigenverantwortlichen Mandats-
betreuung von überwiegend inhaber-
geführten Familienunternehmen.

Wir bieten Ihnen eine marktgerechte
Vergütung in einem angenehmen Um-
feld mit der Aussicht auf Beteiligung.

WPK 4001

Rhein-Main-Gebiet: WP, Dipl.-Kfm., Zusatz-
qualifikation CVA, Mitte 40, langjährige Er-
fahrung als selbstständiger WP in eigener
Praxis, Abteilungsleiter Rewe in einem inter-
nationalen Bankenkonzern sowie in Prüfung
und Beratung bei einer „Big Four“-Prüfungs-
gesellschaft. Führungs-, Projektleistungs-
sowie Prüfungs- und Beratungserfahrung im
In- und Ausland. Fundierte Kenntnisse in der
Erstellung und Prüfung von Einzel- und Kon-
zernabschlüssen (HGB, IFRS, US-GAAP) in
Unternehmen unterschiedlicher Größenord-
nung und Branchen. Spezial-Know-how in
der geschäftsprozessorientierten Prüfung
und Beratung interner Kontrollsysteme, der
Unternehmensbewertung sowie im Change-

Renommierete Hamburger WP/StB-Kanzlei mit angeschlossener WPG
sucht einen

WP/StB (m/w) als Juniorpartner

Schwerpunkt der Tätigkeit ist die umfassende steuerrechtliche und betriebswirt-
schaftliche Beratung sowie die Prüfung mittelständischer Mandanten.

Ihre erste Kontaktaufnahme richten Sie bitte an
Bonn@bonn-partner.de · Internet: bonn-partner.de

management. Gute Vernetzung im Umfeld der
Unternehmensbewertung und der betriebs-
wirtschaftlichen Beratung. Sucht Anstellung,
ggfs. übergangsweise als freiberuflicher Mit-
arbeiter, als WP mit Aussicht auf Partnerschaft
und ggfs. Beteiligung.

Kontakt unter E-Mail: Rhein.Main-wp@web.de
oder

WPK 4101

WP/StB, Dipl.-Betriebsw. (FH), 48 J., sucht An-
stellung in Teilzeit im Raum Berlin, insbeson-
dere im Bereich Jahresabschlussstellung,
Steuererklärung, Jahresabschlussprüfung u. a.

WPK 4102

Dozent/Nachhilfelehrer für Finanzbuchhal-
tung, Rechnungswesen oder Betriebswirt-
schaft im Raum Friedrichshafen mit Berufs-

erfahrung auf folgenden Gebieten: Ausbilder
für steuerberatende Berufe, Dozent für diverse
Bildungsträger, individuelle Nachhilfe, Finanz-,
Debitoren-, Kreditoren- Anlagen- und Lohn-
buchhaltungen, Steuererklärungen, Jahres-
abschlüsse, SAP ERP 6.0 FI/ CO, Datev Rech-
nungswesen pro und Lodas, MS-Office.

WPK 4103

WP/StB, Dipl.-Kfm., 58 J., w., seit 1980 Berufs-
erfahrung bei Jahresabschlussprüfungen von
Banken, Produktions-, Dienstleistungs- und
Handelsunternehmen sowie steuerlichen Pro-
blemen, sucht neuen Wirkungskreis bei WPG/
WP, StBG/StB bzw. im Finanz- und Rechnungs-
wesen bei Unternehmen aller Branchen in
Festanstellung.

WPK 4104

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/kooperationswuensche/

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., Mitte 40, 20 Jah-
re Berufserfahrung in der Prüfung und Ber-
atung mittelständischer Unternehmen in un-
terschiedlichen Rechtsformen bei „Big Four“,
davon mehrere Jahre im Ausland (Englisch/
Französisch verhandlungssicher, Spanisch
Grundkenntnisse), bietet bundesweit Zusam-

menarbeit an. Umfangreiche Kenntnisse in der
Erstellung und Prüfung von Jahres- und Kon-
zernabschlüssen nach HGB und IFRS sowie
EEG-Prüfungen vorhanden. Gerne auch Be-
richtskritik. Kollegiale Zusammenarbeit und
Mandantenschutz sind selbstverständlich.
Kontakt unter

E-Mail: ak_wp_plz7@yahoo.com
oder

WPK 4201

WP im badischen Raum bietet bundeswei-
te fallbezogene Kooperation im Bereich Wirt-
schaftsprüfung (Prüfung von Einzel- und
Konzernabschlüssen, Prospektprüfungen,

MaBV-Prüfungen, Gründungs- und Kapitalerhöhungsprüfungen, Prüfungen nach § 53 HGrG, EEG- und KWKG-Prüfungen, Prüfung von Finanzdienstleistern, Unternehmensbewertungen, Fortführungsprognosen, Sanierungs- und andere Gutachten, etc.) an. Mandatsschutz wird garantiert. **WPK 4202**

Netzwerkfreier WP im PLZ-Raum 7 übernimmt (bundesweit) Prüfungsaufträge sowie andere Aufträge, bei denen Kollegen aufgrund von Ausschlussgründen nicht tätig werden können. **WPK 4203**

APAReG: Die externe Qualitätskontrolle vorziehen? WP mit umfassenden Erfahrungen aus vielen bundesweit erfolgreich durchgeführten externen Qualitätskontrollen, insbesondere kleiner und mittlerer Praxen, hat noch vereinzelt Kapazitäten frei. **WPK 4204**

Etablierte junge WPG sucht Kooperationspartner mit anspruchsvoller Klientel und interessanten Aufträgen in der Bandbreite von Zusammenarbeit bis Kanzleiübernahme in der Region Oldenburg/Osnabrück. **WPK 4205**

Erfahrene WPin/StBin, tätig in eigener Praxis, bietet freiberufliche Mitarbeit bei Abschlussprüfungen im Großraum Hamburg für den Zeitraum Januar bis Mitte April 2016 an, Mandatsschutz ist selbstverständlich. **WPK 4206**

WP/StB, Dipl.-Betriebsw. (FH), 48 J., sucht freie Mitarbeit im Raum Berlin oder auch bundesweit, insbesondere im Bereich Jahresabschlusserstellung, Steuererklärung, Jahresabschlussprüfung u. a. **WPK 4207**

WPG in Berlin sucht Kooperation mit WP/StB für eine pragmatische Zusammenarbeit bei der Betreuung der Mandanten (steuerliche Beratung/Jahresabschlussprüfung/betriebswirtschaftliche Beratung) und zur gegenseitigen Auslastungsoptimierung und Hebung von Synergieeffekten. Büroräume in Berlin Mitte sind vorhanden. Bei erfolgreicher Zusammenarbeit ist auch eine Beteiligung vorstellbar. **WPK 4208**

WP in eigener Praxis bietet Mitarbeit bei Prüfungen, sonstigen Aufträgen oder bei der

Qualitätssicherung an, vorzugsweise im Raum Sachsen (auch sonstige neue Bundesländer/Berlin), Verfügbarkeit ab sofort.

Kontakt über E-Mail: wp-merkur@web.de oder **WPK 4209**

Bodenseekreis: WPin/StBin, Dipl.-Kffr., bietet freie Mitarbeit bei Abschluss- und Sonderprüfungen. Mandatsschutz ist selbstverständlich. **WPK 4210**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 58 J., weiblich, seit 1980 Berufserfahrung bei Jahresabschlussprüfungen von Banken, Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsunternehmen sowie steuerlichen Problemen sucht neuen Wirkungskreis bei WPG/WP, StBG/StB bzw. im Finanz- und Rechnungswesen bei Unternehmen aller Branchen auf freiberuflicher Basis. **WPK 4211**

WPin/StBin, Dipl.-Kffr., langjährige Tätigkeit als Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO und Erfahrung aus „Big Four“-Tätigkeit sowie mittelständischen WPG/StBG, bietet – bundesweit – freie Mitarbeit bei der Durchführung von Abschluss- und Sonderprüfungen sowie bei Berichtskritik und Nachschau. Mandatsschutz wird zugesichert. **WPK 4212**

WP, Dipl.-Kfm., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen, sucht freie Mitarbeit bei Abschlussprüfungen bzw. Qualitätssicherung (Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen), vorzugsweise im Rhein-Main-Gebiet. **WPK 4213**

WPG aus Hamburg (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet Unterstützung im Bereich der Nachschau sowie die Durchführung externer Berichtskritik. **WPK 4214**

WP/StB, Dipl.-Wirt.-Ing., Mitte 50, seit 1982 umfangreiche Berufserfahrung bei der Prüfung und Erstellung von nationalen und internationalen Jahres- und Konzernabschlüssen sowie der Beratung bei betriebswirtschaftlichen Fragestellungen, insbesondere Kostenrechnung

von Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsunternehmen, sucht neuen Wirkungskreis bei WPG/WP bzw. im Finanz- und Rechnungswesen auf freiberuflicher Basis. **WPK 4215**

Netzwerkfreier, erfahrener WP/CPA/StB aus München übernimmt bzw. unterstützt bundesweit bei Prüfungen und weiteren Vorbehaltsaufgaben, Sonderprojekten sowie bei betriebswirtschaftlicher Beratung und internem Qualitätsmanagement. **WPK 4216**

WP, Dipl.-Kfm., 46 J., über 14 jährige Berufserfahrung als Senior Manager und Prokurist in der Jahresabschluss- und Konzernabschlussprüfung (HGB, IFRS) verschiedener Branchen, Größen und Rechtsformen in einer Big Four (Prokurist), Erfahrung in der Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen in einer mittelständischen WPG/StBG und den dazugehörigen Steuererklärungen sowie Erfahrungen in einer Führungsposition in der Dienstleistung außerhalb der Wirtschaftsprüfung bietet bundes-/europaweit die Unterstützung bei Projekten an. Bei produktiver Kooperation Beteiligung möglich. **WPK 4217**

Köln: WP/StB, 52 J., sucht eine Praxis zur Übernahme oder eine freiberufliche Zusammenarbeit auf den Gebieten Jahres- und Konzernabschlusserstellung und -prüfung, Berichtskritik, Nachschau sowie Qualitätskontrollprüfung, 8 Jahre „Big Four“ (In- und Ausland), seit 1999 in eigener (netzwerkfreier) Praxis. Kontakt über E-Mail: alwill@netcologne.de

Langjährig etablierte, effiziente WPG mit eingespieltem Team bietet vertrauensvolle, pragmatische und loyale Zusammenarbeit bei allen siegelpflichtigen und freiwilligen Aufträgen im süddeutschen Raum. Mandantenschutz ist selbstverständlich und kann für vergleichbare Fälle nachgewiesen werden. Zuschriften bitte per E-Mail unter: info@wm-treuhand.de

WP/StB mit langjähriger Erfahrung als Prüfer für Qualitätskontrolle bietet externe Berichtskritik sowie Durchführung der Nachschau, vorzugsweise in der Region Ostfriesland/Oldenburg/Bremen. Kontakt über E-Mail: B-Treu@gmx.de

WP, 39 J., Standort Berlin; tätig bei „Big Four“, Sanierungsberater/Insolvenzverwalter und StB; umfassende Erfahrungen in den Bereichen Abschlussprüfung und -erstellung (Einzelabschluss und Konzern), integrierte Planungsrechnungen, Insolvenz und Sanierung, private und betriebliche Steuererklärungen; sucht projektbezogene Tätigkeiten im Raum Berlin/bundesweit und Erweiterung des Netzwerkes; gerne auch mit Perspektive einer Beteiligung.

Kontakt über E-Mail: ab@wp-braunsdorf.de

WPG mit Fokus auf Financial Due Diligence, Unternehmensbewertung, Litigation & Arbitration und Steuerberatung sucht Netzwerkzugehörigkeit und/oder Kooperationen bzw. übernimmt gerne Aufträge aus den vorgenannten Bereichen. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert. Alle Teammitglieder verfügen über langjährige „Big Four“-Erfahrungen und sind deutschlandweit und im europäischen Ausland einsetzbar.

Kontakt: ACURON GmbH WPG
Düsseldorf

WP Thomas Goslich
Tel.: 0211 635507 50
E-Mail: info@acuron.de

WPin/StBin/FBInflStR, Dipl.-Kffr., 41 J., sucht freie Mitarbeit im Raum Berlin oder auch bundesweit. Schwerpunkte: Jahresabschlussstellung, Steuererklärung, Jahresabschlussprüfung, Durchführung der Nachschau u.a. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt über E-Mail: wp-stb-berlin@web.de

WPin/StBin, langjährige Berufserfahrung, führt bei Kollegen externe Berichtskritik (auch FDL) durch, im Raum München wird zusätzlich freie Mitarbeit angeboten. Mandantenschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: WPin/StBin Petra Uhl-Mecklinger
Tel.: 0172 8197009
E-Mail: uhlmecklinger.wp@web.de

WP, langjähriger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweit externe Berichtskritik, auftragsbezogene Qualitätssicherung sowie externe Nachschau an.
Kontakt: WP/StB/RB Dr. Helmut Bury

Tel.: 0341 4511346
Fax: 0341 4957147
E-Mail: dr.bury@t-online.de

Hamburger WP/StB-Kanzlei mit langjähriger – auch internationaler – Berufserfahrung bietet auf Basis freier Mitarbeit, ggf. auch mandantenseitig, Unterstützung bei Prüfungen und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen (sowohl nach nationalen als auch internationalen Vorschriften – Teilnahmebescheinigung nach § 57a WPO vorliegend) sowie Sonderprüfungen (Due Diligence, Umwandlungen u.ä.), betriebswirtschaftliche Beratung (integrierte Unternehmensplanung, Kostenrechnung, Controlling, Gutachtenerstellung u.ä.) sowie Steuerberatung. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt unter E-Mail: m.stuermer@wp-bds.de

WPin aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik (§ 24 d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP) sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung an.

Kontakt: Viola Beecken
Tel.: 040 3770761 30 oder
E-Mail: viola.beecken@kleeberg.de

WP bietet Mitarbeit bei Erstellung und Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen (HGB, IFRS), auch als Interim-Manager beim Mandanten.

Kontakt unter E-Mail: wp-interim@gmx.de

Erfahrener WP aus Berlin bietet Kollegen bundesweit externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung und externe Nachschau sowie die Verbesserung/Aktualisierung des Qualitätssicherungssystems an.

Kontakt: FARR Wirtschaftsprüfung GmbH WPG
WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr
Tel.: 030 263498 30
E-Mail: farr@farr-wp.de
Internet: www.farr-wp.de

Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, Gründungsprüfung und Sonderprüfung – auch in Bezug auf Berichtskritik/Nachschau – an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Friedrich-Ebert-Straße 21
95448 Bayreuth
Tel.: 0921 889 0
E-Mail: info@unionag.de

München – WP/StB, 8 Jahre „Big Four“ in Deutschland und USA und mit langjähriger beratender als auch aktiver Erfahrung (Ausfüllung mehrerer Leitungsfunktionen im Kfm. Bereich mittelständischer Unternehmen) in (Konzern-)Abschlussprüfung (HGB und IFRS), Restrukturierung, Konzernabschlusserstellung, Interim Management und Finanzierungen, seit 2012 in eigener Praxis, bietet bundesweite Zusammenarbeit in den genannten Bereichen (Erstellung/Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, Sonderprüfungen, Gutachtenerstellungen, Bescheinigungen, Due Dilligence) an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit ist selbstverständlich.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Johann Haberstock
Tel.: 0172 8225235 oder
E-Mail: johann.haberstock@t-online.de

Auf geschlossene Fondsprodukte spezialisierte mittelständische WPG aus NRW, bundesweit tätig, übernimmt die Prospektbeurteilung nach IDW S 4 und jegliche Zusammenarbeit sowie Gestaltungsberatung auf diesem Gebiet. Uneingeschränkter Mandantenschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH
48249 Dülmen
Wierlings Busch 73
Tel.: 02594 959960
E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

Berlin, aber auch bundesweit: WP/StB, Dipl.-Kfm., Dr. rer. pol., ausschließlich in eigener Praxis, bietet freie Mitarbeit an: Erstellung und Prüfung von Abschlüssen, Gutachtenerstellung, Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung nach § 24d BS WP/vBP, Nachschau, Fach- und Grundsatzarbeit. Mandantenschutz ist selbstverständlich. Langfristige Zusammenarbeit angestrebt.

Kontakt unter E-Mail: wp-stb-dr-berlin@gmx.de

Zuverlässiger WP/StB, 52 J., übernimmt netzwerkunabhängig und selbstständig die effizienten

ente Durchführung von Abschlussprüfungen und Sonderprüfungen für jede Unternehmensgröße, Rechtsform oder Branche zu angemessenen Konditionen – bundesweit. Dank der Zusatzqualifikation CISA und großer Erfahrungen im IT-Umfeld können auch komplexe EDV-Umgebungen erfolgreich bearbeitet werden. Weiterhin sind umfangreiche Spezialkenntnisse in der Finanzdienstleistungs- und Gesundheitswirtschaft vorhanden. Über 20 Jahre Berufserfahrung. Freie Mitarbeit möglich.

Kontakt: Olaf Mangliers
E-Mail: wp@mangliers.de
Tel.: 040 43272727

Mehr Info unter Internet: www.mangliers.de

USA: Netzwerkfreier, deutscher WP/CPA in mittelständisch geprägter amerikanischer Sozietät für Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung, mit langjähriger Berufser-

fahrung und international ausgerichteter Tätigkeit, bietet Kooperation mit deutscher Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei.

Kontakt: Andrea Luehmann, Ltd.
525 West Monroe Street
Chicago
IL 60661
Tel.: (001) 312 669 1120
E-Mail: tr@luehmann-chicago.com

Kleine WPG (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet externe Berichtskritik und die Durchführung der Nachschau an.
Kontakt unter Tel.: 05205 75150
Fax: 05205 751529

E-Mail: winkelman@kanzlei-winkelman.de

Spezialisierte mittelständische WPG aus NRW übernimmt IT-Systemprüfung sowie sämtliche

Beratungen im IT-Bereich. Uneingeschränkter Mandatsschutz ist selbstverständlich. Bundesweit mit Schwerpunkten in NRW und Bayern tätig.

Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbh
48249 Dülmen
Wierlings Busch 73
Tel.: 02594 959960
E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

WPG mit Schwerpunkt bei Jahresabschlussprüfungen, insbesondere von KMU, bietet WP, die sich der externen Qualitätskontrolle im Rahmen des Peer Review selbst nicht unterziehen wollen, die Durchführung von Jahresabschlussprüfungen an. Uneingeschränkter Mandatsschutz wird zugesichert.

Kontakt: E-Mail: info@pbk-wpg.de



Praxisbörse

Anzeigen auch auf www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/praxisboerse/

Nachfolge gesucht!

Für unsere WPG-StBG im südl. S-H ist die Position des **Gesellschafter-GF (WP/StB) (m/w)** für den ausscheidenden Seniorpartner zu besetzen.

Die Übernahme der Beteiligung erfolgt zu berufsüblichen Konditionen.

WPK 4002

WPG/StBG, sucht zur Erweiterung der Geschäftstätigkeit in Hamburg und der Einbindung in eine überregionale mittelgroße WPG, ab sofort eine WPG und/oder StBG in Hamburg zum Kauf oder als Beteiligung. Es wird ein fairer Kaufpreis und dem Inhaber eine überleitende Tätigkeit mit Gestaltungsspielraum garantiert sowie der Erfahrungsschatz der Mitarbeiter weiterhin gerne genutzt.

WPK 4301

Singen/Grenzgebiet Schweiz: Mandantenstamm im Raum Singen/Grenzgebiet Schweiz abzugeben, der Jahresumsatz liegt bei etwa 50.000 €. **WPK 4302**

WP/StB-Kanzlei im Hochtaunuskreis (2 Inhaber, 7 Mitarbeiter) sucht einen qualifizierten Berufskollegen (m/w), mit (angestrebter) Doppelqualifikation, der nach dem Ausscheiden des Seniorpartners eine Beteiligung übernehmen möchte und Interesse an einer späteren Übernahme der gesamten Kanzlei hat. Die Integration eines eventuell vorhandenen Mandantenstammes ist kein Problem. **WPK 4303**

WP/StB, Mitte 40, langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft im Bereich Abschlussprüfung (Jahres- und Konzernabschlüsse nach HGB, IFRS) und prüfungsnaher Beratung mit Schwerpunkt mittelständische Industrie- und Handelsunternehmen, mehrjährige Führungserfahrung (Vorstands-/Geschäftsführungs-

ebene) in mittelständischen Unternehmen, verantwortungsbewusst, teamfähig, unternehmerisch denkend und dienstleistungsorientiert, sucht WP/StB-Kanzlei zur Übernahme oder Beteiligung im Raum Stuttgart. **WPK 4304**

Mittelständische StBG im Großraum Dieburg-Offenbach sucht kompetenten und engagierten StB, gerne auch WP, m/w, zur Entlastung der Partner und Verstärkung des 15-köpfigen Teams. Jahresumsatz ca. 1 Mio. €. Konkrete Aussicht auf Beteiligung ist gegeben bzw. spätere Übernahme von Gesellschaftsanteilen erwünscht. **WPK 4305**

Köln: Renommierter WPG/StB betreut mit rd. 15 Mitarbeitern mittelständisches Klientel und möchte sich gerne erweitern, um der zunehmenden Komplexität des Steuerrechtes weiterhin gerecht zu werden. Eine Übergabe – gerne auch mit längerer überleitender Tätigkeit – oder ein Zusammenschluss sind sehr willkommen.

Eine ruhige Zusammenführung von bestehenden Mandantenstämmen und die wertschätzende Übernahme der Mitarbeiter stehen dabei im Vordergrund. **WPK 4306**

Welche(r) Kollege(in) bzw. welche größere Kanzlei möchte seine Kanzlei aufgeben bzw. verkleinern und Berufskollegen WP/StB und StBin in der Region Heidelberg/Mannheim die Übernahme eines (Teil-)Mandantenstamms (nach Absprache) bis maximal 150.000 € Umsatzvolumen ermöglichen? **WPK 4307**

Südliches NRW, Großstadtnähe – Nachfolger gesucht: Eine seit Jahrzehnten erfolgreiche mittelständische Praxis mit anspruchsvollem Mandantenstamm und mehreren Standorten sucht zur Entlastung der Partner und mittelfristigen Übernahme eine/n WP/StB. Mit Blick auf die Größenordnung ist die Kanzlei auch für eine gleichartig ausgerichtete Berufsgesellschaft, die sich erweitern möchte, interessant. Tätigkeiten liegen im Bereich der Wirtschaftsprüfung und der komplexen steuerlichen Beratung, auch international tätiger Mandate. **WPK 4308**

StBin und WP suchen zur Übernahme oder Beteiligung eine Kanzlei in Berlin und/oder Leipzig; beide jeweils langjährige (mehr als fünf Jahre) Erfahrung im „Big Four“-Bereich und mit mittelständischen Kanzleistrukturen; umfangreiche Spezialisierungen im internationalen Steuerrecht, Umwandlungssteuerrecht, Einzel- und Konzernabschluss, Financial Modeling, Insolvenz-/Sanierungsbereich, Family-Offices vorhanden; Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch. **WPK 4309**

Mittelstandsorientierte Bürogemeinschaft/Partnerschaft in Hamburger Innenstadt, mit ca. 30 Mitarbeitern bietet Berufskollegen mit eigener WP-/StB-Praxis eine Zusammenarbeit im größeren, durchdachten Organisationsgefüge und die gemeinsame Nutzung der Büro- und Organisationstechnik mit gegenseitiger Vertretung und fachlichem Gedankenaustausch an, mit dem Ziel einer nachhaltigen, harmonischen Zusammenarbeit und späteren Fusion. **WPK 4310**

Süddeutschland: WPG mit Niederlassungen in München und Pforzheim sucht zur Erweiterung der Geschäftstätigkeit eine Wirtschaftsprüfungskanzlei bzw. Jahresabschlussmandate in Süddeutschland zum Kauf zu beruflichen Konditionen. Die Übernahme der Mitarbeiter wird ebenso angestrebt wie eine überleitende Tätigkeit des bisherigen Praxisinhabers. Bei garantierter Diskretion freuen wir uns auf Ihre Zuschriften unter E-Mail: wp-bayern@web.de oder **WPK 4311**

Süddeutschland: WPG mit Niederlassungen in München und Pforzheim sucht zur Erweiterung der Geschäftstätigkeit eine Wirtschaftsprüfungskanzlei bzw. Jahresabschlussmandate in Süddeutschland zum Kauf zu beruflichen Konditionen. Die Übernahme der Mitarbeiter wird ebenso angestrebt wie eine überleitende Tätigkeit des bisherigen Praxisinhabers. Bei garantierter Diskretion freuen wir uns auf Ihre Zuschriften unter E-Mail: wp-bayern@web.de oder **WPK 4311**

Süddeutschland: WPG mit Niederlassungen in München und Pforzheim sucht zur Erweiterung der Geschäftstätigkeit eine Wirtschaftsprüfungskanzlei bzw. Jahresabschlussmandate in Süddeutschland zum Kauf zu beruflichen Konditionen. Die Übernahme der Mitarbeiter wird ebenso angestrebt wie eine überleitende Tätigkeit des bisherigen Praxisinhabers. Bei garantierter Diskretion freuen wir uns auf Ihre Zuschriften unter E-Mail: wp-bayern@web.de oder **WPK 4311**

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/qualitaetskontrolle/

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im badischen Raum besitzt umfangreiche Erfahrungen in der Vorbereitung und Durchführung von externen Qualitätskontrollen speziell für kleine und mittelständische Praxen. **WPK 4401**

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im nordbadischen Raum führt bundesweit externe Qualitätskontrollen durch. Auch Vorbereitungen auf die externe Qualitätskontrolle, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. sind möglich. **WPK 4402**

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen an. Kontakt: SWMP PartGmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Prof. Dr. Winfried Schwarzmann

Willy-Brand-Platz 3
86153 Augsburg
Tel.: 0821 543378 0
E-Mail: winfried.schwarzmann@swmp.eu

WP, langjähriger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57a bzw. 57g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG sowie von Berichtskritik und Nachschau an. Kontakt: WP/StB/RB Dr. Helmut Bury
Lindenpark 7
04178 Leipzig
Tel.: 0341 4511346
Fax: 0341 4957147
E-Mail: dr.bury@t-online.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 270 durchgeführten Prüfungen vor allem

kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen wird über umfangreiches Know-how verfügt, Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Umfassende praktische Erfahrungen und aktuelle fachliche Kenntnisse vorhanden, die auch in speziellen Fortbildungen für PfQK vermittelt werden.

Nähere Informationen:
WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Tel.: 0871 92424 0
E-Mail: ak@koniarski-stb.de
Internet: www.koniarski-stb.de

WP/StB, mit langjähriger Erfahrung als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet folgende Leistungen an: externe Berichtskritik, Nachschau, Tätigkeit als QS-Beauftragter, auftragsbegleitende Qualitätssicherung, Fachübersetzungen Englisch/Französisch.
Kontakt über E-Mail: B-Treu@gmx.de

Erfahrener WP, tätig in eigener WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweite Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO sowie die Übernahme der Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung an. Mandatsschutz sowie kollegiales Verhalten ist selbstverständlich.

Kontakt: WP/StB Thomas Stastny
TST GmbH WPG/StBG
Tel.: 0621 3895313
E-Mail: t.stastny@tst-wp.de
Internet: www.tst-wp.de

WPin/StBin, langjährige Berufserfahrung, führt bei Kollegen externe Berichtskritik (auch FDL) durch, im Raum München wird zusätzlich freie Mitarbeit angeboten. Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: WPin/StBin Petra Uhl-Mecklinger
Tel.: 0172 8197009
E-Mail: uhlmecklinger.wp@web.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Sitz im Rhein-Main-Gebiet, führt Qualitätskontrollen für kleinere und mittlere Berufspraxen durch. Alternativ zur externen Qualitätskontrolle werden Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen angeboten.

Kontakt: WP Dipl.-Kfm. Rainer Dammel
Tel.: 06105 26371
E-Mail: info@wp-dammel.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO aus Berlin bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen an. Mit bereits ca. 175 durchgeführten Qualitätskontrollen erfolgte die Spezialisierung auf kurzfristige und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen WP-/vBP-Praxen. Aufgrund der großen Erfahrung werden Berufskollegen auch gerne bei der Verbesserung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems oder bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle unterstützt, ferner wird für Kleinpraxen Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr
Tel.: 030 263498 30
E-Mail: farr@farr-wp.de
Internet: www.farr-wp.de

Mittelgroße WPG, seit 2004 mit bundesweit auf dem Gebiet der externen Qualitätskontrolle erfolgreich tätigen Prüfern für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 sowie einem in 2012 neu bestellten Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet externe Qualitätskontrollen, Unterstützung bei der Einrichtung von Qualitätssicherungssystemen, externe Berichtskritik und Nachschau für kleine und mittelgroße Berufskollegen an. Ein eigenentwickeltes und langjährig erprobtes Qualitätskontrollsystem ist vorhanden. Geboten wird eine effiziente und kollegiale Prüfungsdurchführung. Umfassender Mandantenschutz ist selbstverständlich.

Kontakt über E-Mail: vieting@wp-hlv.de oder
Tel.: 0208 992080

Mittelständische WPG in Hamburg, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet die Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 57a WPO sowie Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Berufskollegen an.

Kontakt: AGW Revision GmbH WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase
Bernhard-Nocht-Str. 99
20359 Hamburg
E-Mail: info@agw-revision.de
Internet: www.agw-revision.de

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit bundesweit mehr als 50 durchgeführten Qualitätskontrollen. Leitender Fachauditor für Zertifizierung von WP- und StB-Praxen nach DIN EN ISO 9001:2008 und DStV-Qualitätssiegel.

Kontakt:
WP/StB Dipl.-Volksw. Michael Weidenfeller
Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO
Tel.: 02689 9850 0
Internet: www.marx-jansen.de

Mittelständische WPG in Krefeld (ohne Netzwerkmitgliedschaft), Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, bietet bundesweit effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen an. Umfangreiche Erfahrungen aus vielen – seit dem Jahr 2002 – durchgeführten Qualitätskontrollen sowohl von kleinen WP-Praxen als auch von überregional tätigen mittelständischen Großpraxen mit mehreren hundert

Mitarbeitern und internationaler Netzwerkanbindung. Kenntnisse und Erfahrungen in der Prüfung von § 319a HGB-Unternehmen und IFRS-Abschlüssen sind vorhanden. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt:
Treuhand- und Revisions-AG Niederrhein
WP/StB Dipl.-Ökon. Andreas Dörschell
WP/StB Dipl.-Ökon. Ralf Oymanns
Uerdinger Straße 267
47800 Krefeld
Tel.: 02151 959 0
E-Mail: doerschell@treuhand-niederrhein.de
E-Mail: oymanns@treuhand-niederrhein.de
Internet: www.treuhand-niederrhein.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO in Hagen/Westfalen führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen und Berufsgesellschaften durch. Langjährige praktische Erfahrung.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen
Körnerstr. 84
58095 Hagen
Tel.: 02331 92215 0
E-Mail: dr.deussen@deussen.de

WPG mit zwei aktiven Prüfern für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO und umfangreicher Erfahrung in der Qualitätskontrolle führt bundesweit Prüfungen nach § 57a WPO sowie auftragsbezogene Qualitätssicherung (auftragsbegleitende QS und Berichtskritik) durch.

Kontakt: WP/StB Holger Stefaniak
Tel.: 02064 60960 14
E-Mail: Stefaniak@rps-wp.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO und Fachauditor für Zertifizierung nach ISO 9001, tätig in kleiner WPG, mit mehr als 80 Qualitätskontrollen seit 2002 in Praxen mit 1 bis 250 Mitarbeitern, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen, Berichtskritik und Nachschau an.

Kontakt unter Tel.: 05205 7515 0
Fax: 05205 7515 29
E-Mail: winkelman@kanzlei-winkelman.de

WP/StB mit erteilter Teilnahmebescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Berichtskritik sowie Nachschau an. Umfangreiche Erfahrung

gen in der Durchführung von Qualitätskontrollen insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Friedrich-Ebert-Straße 21
95448 Bayreuth
Tel.: 0921 889 0
E-Mail: info@unionag.de

Auf kleine bzw. mittelständische WP-Praxen spezialisierter Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet effiziente und faire Qualitätskontrolle sowie externe Praxis- und Berichtsnachschauen wahlweise ab Berlin oder Lüneburg an; es besteht keine Mitgliedschaft in Netzwerken o.ä.

Kontakt: E-Mail: r.kruse-kraft@t-online.de
Internet: www.wp-kruse-kraft.de
Tel.: 030 32765990

WP und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit erteilter Teilnahmebescheinigung für eigene Praxis, führt effizient und zügig Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren WP/vBP-Praxen zu fairen Konditionen durch. Vertraut mit den Qualitätsanforderungen für solche Praxen und umfassenden Erfahrungen aus mehreren bereits durchgeführten Qualitätskontrollen. Ferner wird bei Einzel- und Kleinpraxen die auftragsbezogene Qualitätssicherung ge-

mäß § 24d BS WP/vBP (Berichtskritik und ggf. auftragsbegleitende Qualitätssicherung) sowie Unterstützung bei der Nachschau angeboten.

Kontakt:
WP/StB/FBfIntStR Dipl.-Kfm. Frank Ehlig
Kückshäuser Straße 52
44265 Dortmund
Tel.: 02304 775961
E-Mail: frank-ehlig@t-online.de

WPin mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätssicherung bietet Kollegen die Durchführung der Nachschau und Berichtskritik an.

Kontakt: WP/StB Barbara Echinger
Tel.: 07153 4089125
E-Mail: wpg.echinger@gmx.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt seit 2004 bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl bei mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen (sowohl Erst- als auch Folgeprüfungen) sind vorhanden. Praxen mit börsennotierten Mandaten gemäß § 319a HGB sowie IFRS-Abschlüssen werden ebenfalls betreut.

Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit der Prüferin für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO): Viola Beecken. Sie ist auch als Auditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008 und das DStV-Qualitätssiegel tätig.

Tel.: 040 3770761 30
E-Mail: viola.beecken@kleeberg.de
Internet: www.kleeberg.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, spezialisiert auf kleine/mittlere Praxen, mit Prüfungserfahrung und Referenzen (ca. 35 durchgeführte Prüfungen, auch Praxen mit § 319a HGB-Mandaten), bietet Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen im norddeutschen Raum und in Berlin (keine Reisekosten).

Kontakt für ein erstes Gespräch:
WP/StB Christian Maracke
c/o Bolz + Partner WP/StB
Bollhörnkai 1
24103 Kiel
Tel.: 0431 570854 0 oder 0171 3160898
E-Mail: maracke@bolz-partner.eu

WP/StB/CPA, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätskontrolle und -management, in eigener Praxis in München tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Nachschau, auftragsbezogene Qualitätssicherung etc.) an.

Kontakt: Thomas Schöllhorn
Tel.: 089 25540913
E-Mail: thomas.schoellhorn@gmx.net

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:
Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 030 726161 0
Fax: 030 726161 212
E-Mail: kontakt@wpk.de
Internet: www.wpk.de

Schriftleitung und Verantwortung für den Anzeigenteil:
Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt
– Geschäftsführung, Rechtsanwalt David Thorn – Refersleiter Öffentlichkeitsarbeit (Anschrift wie oben).

Erscheinungsweise: Vierteljährlich
Anzeigen: Hertwig-Design - Norbert Hertwig
Telefon: 030 64326097 · E-Mail: mail@hertwig-design.de

Grafische Gestaltung, Realisation:
Hertwig-Design, Berlin

Druck: alpha print medien AG, Darmstadt

Urheberrechte:
Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit ande-

ren Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten gehen nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Bildnachweis: © Deutscher Bundestag/Thomas Trutschel/photothek.net (S. 1 o., 4); © shutterstock/EDHAR (S. 1 m., 57); © shutterstock/Pressmaster (S. 1 u., 61, 76); © shutterstock/INTERPIXELS (S. 21 li., 23 u.); © shutterstock/Mihai-Bogdan Lazar (S. 21 re., 23.2. v. u.); © shutterstock/Sergey Dzyuba (S. 23 o.); © shutterstock/Claudio Divizia (S. 23.2. v. o.); © shutterstock/Rawpixel.com (S. 58); © shutterstock/razihusin (S. 60); © shutterstock/merzlie (S. 62); © shutterstock/OPOLJA (S. 64); © iStock-photo/arturbo (S. 67); © Bundessteuerberaterkammer (S. 74 o.); © Bundesrechtsanwaltskammer (S. 74 u.); © Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (S. 75); © Fotolia/contrastwerkstatt (S. 79); David Thorn, Berlin (S. 12); Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

Neu dabei

Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Das breite Tätigkeitsfeld hat mich bereits in jungen Jahren sehr beeindruckt. Mein erster Kontakt mit der Wirtschaftsprüfung war beispielsweise eine nächtliche Unterschlagungsprüfung zum Sicherstellen von Unterlagen und Datenmaterial. Der Kontakt und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Mandanten hat mir darüber hinaus schon immer viel Freude bereitet. Mein Interesse an Zahlen hat dann noch das Übrige getan.

Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Ein kleines Zahnrad in einem komplexen Wirtschaftskreislauf zu sein. Die hohe Integrität des Berufsstandes und das Analysieren von komplizierten Zusammenhängen.

Was bedeutet für Sie Qualität?

Die hohen Anforderungen der geltenden Standards sicher umzusetzen und dabei die Ansprüche des Gegenübers manchmal auch über das gewünschte Maß hinaus zu erfüllen.

Was freut Sie besonders?

Wenn alles nach Plan läuft und dadurch alle Beteiligten zufrieden sind.

Was ärgert Sie besonders?

Egoismus und wenn jemand nicht zu seinem Wort steht.

Was ist Ihr größter Erfolg?

Momentan natürlich das bestandene Examen. Wobei mir stets bewusst ist, dass dies ohne meine Freundin Christiane, meine Familie und meine bisherigen Vorgesetzten nie möglich gewesen wäre. Allen möchte ich an dieser Stelle nochmals ganz herzlich für die Unterstützung danken!

Wo würden Sie gerne leben?

Vor vielen Jahren wollte ich einmal – geprägt von einer Reise – nach Australien auswandern. Glücklicherweise habe ich aber erkannt, dass Freunde und Familie sowie der Wechsel der Jahreszeiten hier in Deutschland – speziell in Bayern – viel wichtiger und schöner sind.

WP/StB Tobias Igl (33) hat sich nach seiner Ausbildung zum Steuerfachangestellten für den Praktiker-Weg entschieden. Mit der Zusatzqualifikation Steuerfachwirt konnte er 2010 den Steuerberater erfolgreich ablegen. Nach verschiedenen Stationen bei kleineren und größeren Gesellschaften wurde er im Mai 2015 von der Wirtschaftsprüferkammer als Wirtschaftsprüfer bestellt. Sein Schwerpunkt liegt in der Prüfung und Beratung mittelständischer Mandanten aller Branchen.



Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Gesund und glücklich zu sein. Keine wirklich ernsthaften Sorgen zu haben.

Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Beruflich möchte ich den eingeschlagenen Weg fortsetzen und den Schritt in die Selbständigkeit wagen. Privat könnte ich mir eine Aufgabe als Familienvater gut vorstellen.

Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Jakob Fugger aus meiner Heimatstadt Augsburg fand ich schon immer beeindruckend. Ein ehrenwerter Kaufmann, der sich mit der Fuggerei, der ältesten Sozialsiedlung der Welt, ein sinnvolles Denkmal gesetzt hat, welches die Nachwelt sogar noch heute nutzt.

Welches Buch lesen Sie zurzeit?

Hinter dem Horizont links: Acht Jahre mit dem Land Rover um die Welt von Christopher Many.

Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Derzeit wird jeder freie Tag für Ausflüge in die Berge genutzt. Mountainbiken, Städte- und Fernreisen und Kochen.

Was ist Ihr Motto?

Träume sind zum Leben da! Dabei sollten die Träume natürlich stets realisierbar sein.



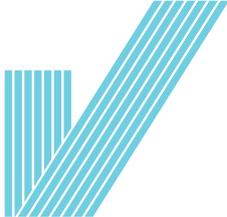
BESONDERS ...

... ist unsere Ausrichtung auf die individuellen Bedürfnisse von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern.

Durch unsere Nähe zum Berufsstand kennen wir das Risiko aus Ihrer Berufstätigkeit nicht nur aus Akten. Wir sind vertraut mit den Fragen und Schwierigkeiten Ihres Berufsalltags und den an Sie gestellten Anforderungen. Auch wenn diese sich ändern. Wir gehen mit Ihnen. Wir verbinden die Vorteile eines kleinen, unabhängigen Spezialanbieters mit der Finanzkraft unserer Gesellschafter Allianz, AXA, ERGO, R+V. Unsere Entscheidungswege sind kurz und unbürokratisch. Wir sind persönlich für Sie da. Direkt. Kompetent.

**Versicherungsgemeinschaft für das
wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen
Allianz · AXA · ERGO · R + V Allgemeine**

Dotzheimer Str. 23 · 65185 Wiesbaden
Tel.: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 0
Fax: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 26
E-Mail: vwi@versicherungsstelle-wiesbaden.de
www.versicherungsstelle-wiesbaden.de



**Versicherungsstelle
Wiesbaden**